

Sitzungsbericht

| | | |
|---------|--------------------------------------|------|
| Nr. 105 | Ausgegeben in Bonn am 28. April 1953 | 1953 |
|---------|--------------------------------------|------|

105. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 24. April 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier
Erster Vizepräsident, Ministerpräsident
Kopf (nachm.)

Schriftführer: Senator Dr. Klein
Senator Dr. Haas (zeitweise)

Anwesend:

Baden - Württemberg:
Dr. Maier, Ministerpräsident
Dr. Frank, Finanzminister
Hohlwegler, Arbeitsminister
Renner, Justizminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte
Hermann, Landwirtschaftsminister
Dr. Schenkel, Kultminister

(B)

Bayern:
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Oberländer, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Schreiber, Bürgermeister
Dr. Conrad, Senator
Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:
Kaisen, Senatspräsident
Helmken, Senator
Ehlers, Senator
Wolters, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:
Brauer, Bürgermeister
Dr. Dudek, Senator

Hessen:
Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein - Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland - Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein:
Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und
stellv. Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und
Vertriebene.

(D)

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 178 D, 195 A

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen.

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird (BR-Drucks. Nr. 166/53 a) u. b)

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (BR-Drucks. Nr. 166/53 c) u. d) . 178 D

Renner (Baden-Württemberg) 179 A, 185 D, 194 B
Dr. Ehard (Bayern) 181 A, 190 C
Kaisen (Bremen) 183 D

| | | |
|-----|--|--------------|
| (A) | Dr. Adenauer, Bundeskanzler | 186 D |
| | Altmeier (Rheinland-Pfalz) | 188 C |
| | Kraft (Schleswig-Holstein) | 189 D |
| | Arnold (Nordrhein-Westfalen) | 191 C |
| | Zinn (Hessen) | 191 D, 194 C |
| | Dr. Schreiber (Berlin) | 193 B |
| | Dr. Erhard (Bayern) | 194 B |
| | Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) | 194 D |

Beschlußfassung: Annahme einer Entschlieung, nach der die Entscheidung des Bundesrates bis zur Erstattung eines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht ber die Verfassungsmigkeit und Zustimmungsbefrftigkeit der Ratifizierungsgesetze vertagt wird 194 D

Genehmigung von Befrderungen und Ernennungen im Sekretariat des Bundesrates

Beschlufassung: Die vorgeschlagenen Befrderungen und Ernennungen werden genehmigt 195 A

Ersuchen an die Bundesregierung wegen Aufhebung der Kohlepreisvergnstigungen fr Seeschiffahrt und nicht bundeseigene Eisenbahnen (BR-Drucks. Nr. 170/53) 195 B

Wolters (Bremen), Berichterstatter 195 B

Beschlufassung: Annahme einer Entschlieung, die der Bundesregierung zugeleitet werden soll 196 B

Entwurf eines Gesetzes ber die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (BR-Drucks. Nr. 122/53) 196 B

| | | |
|-----|--|-------|
| (B) | Dr. Dr. Oberlnder (Bayern), Berichterstatter | 196 B |
| | Dr. Dudek (Hamburg) | 198 A |
| | Asbach (Schleswig-Holstein) | 198 B |

Beschlufassung: Zustimmung gem Art. 78 in Verbindung mit Art. 85 Abs. I GG 199 A

Entwurf eines Gesetzes zur nderung und Ergnzung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 132/53) 199 A

Zietsch (Bayern), Berichterstatter 199 A

Beschlufassung: Zustimmung gem Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 199 C

Entwurf eines Gesetzes zur Frderung der landwirtschaftlichen Siedlung (BR-Drucks. Nr. 123/53) 199 C

Hermann (Baden-Wrttemberg),
Berichterstatter 199 D

Beschlufassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 199 D

Entwurf eines Gesetzes ber die Lastenausgleichsbank (Bank fr Vertriebene und Geschdigte) (BR-Drucks. Nr. 161/53) 200 A

Dr. Dr. Oberlnder (Bayern),
Berichterstatter 200 A

Beschlufassung:
nderungsvorschläge, im brigen keine Einwendungen 200 C
Der Bundesrat stellt fest, da das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 200 C

Benennung von Mitgliedern fr die Aufnahme- und Beschwerdeausschsse im Notaufnahmeverfahren Berlin (BR-Drucks. Nr. 168/53) 200 D

Dr. Dr. Oberlnder (Bayern),
Berichterstatter 200 D
Dr. Schreiber, Staatssekretr im
Bundesministerium fr Vertriebene 201 A

Beschlufassung: Als Mitglieder fr die Aufnahme- und Beschwerdeausschsse im Notaufnahmeverfahren Berlin werden die in der BR-Drucks. Nr. 168/53 genannten Personen benannt 201 A

Entwurf eines Gesetzes zur nderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 145/53) 201 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 201 A

Beschlufassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem Art. 77 Abs. 2 GG 201 D

Entwurf eines Gesetzes zur Ergnzung des Ersten Gesetzes zur Frderung des Kapitalmarktes (BR-Drucks. Nr. 144/53) 202 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 202 A

Hartmann, Staatssekretr im
Bundesministerium der Finanzen 203 A
Kraft (Schleswig-Holstein) 203 B

Beschlufassung: Zustimmung gem Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 203 C

Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Gesetzes ber einen Whrungsausgleich fr Sparguthaben Vertriebener (BR-Drucks. Nr. 146/53) 203 D

Zietsch (Bayern), Berichterstatter 203 D

Beschlufassung: Zustimmung gem Art. 84 in Verbindung mit Art. 78 GG 203 D

Entwurf eines Gesetzes ber steuerliche Begnstigung von Zuschssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 137/53) 204 A

Zietsch (Bayern), Berichterstatter 204 A

Hartmann, Staatssekretr im
Bundesministerium der Finanzen 204 D

Kraft (Schleswig-Holstein) 205 B
Beschlufassung: Dem Gesetzentwurf wird nach Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt. 205 B

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 169/53) 205 C

Zietsch (Bayern), Berichterstatter 205 C

Hartmann, Staatssekretr im
Bundesministerium d. Finanzen 206 B, 206 C

Helmken (Bremen) 206 B
Ahrens (Niedersachsen) 206 D

Kraft (Schleswig-Holstein) 206 D
Beschlufassung: Kein Antrag gem Art. 77 Abs. 2 GG 206 D

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur nderung und Ergnzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 157/53) 206 D

Dr. Haas (Berlin), Berichterstatter 207 A

- (A) **Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 207 B
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberechtigungen bei Kreditinstituten** (BR-Drucks. Nr. 128/53) 207 B
 Dr. Haas (Berlin), Berichterstatter 207 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 207 C
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1952** (BR-Drucks. Nr. 158/53) 207 C
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 207 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 208 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG 208 B
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftssteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer 1952** (BR-Drucks. Nr. 150/53) 208 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 208 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium d. Finanzen 208 D, 209 A
 Hermann (Baden-Württemberg) 208 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 209 B
- Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1950 - Einzelplan XX** (BR-Drucks. Nr. 140/53) 209 C
 Kopf (Niedersachsen), Berichterstatter 209 C
Beschlußfassung: Dem Bundesrechnungshof wird die erbetene Entlastung gem. § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erteilt 209 C
- Entwurf eines **Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung - SGO)** (BR-Drucks. Nr. 117/53) 209 C
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 209 C
Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 210 B
- Entwurf eines **Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung** (BR-Drucks. Nr. 119/53) 211 C
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 211 C
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge gem. Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 211 C

- (C) Entwurf eines **Gesetzes betr. die Einkommensgrenze für das Erlöschen der freiwilligen Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 155/53) 212 D
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 212 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 213 A
Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird gem. Art. 76 Abs. 2 GG abgelehnt 213 C
- Entwurf eines **Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)** (BR-Drucks. Nr. 151/53) 213 C
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 213 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 214 B
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder** (BR-Drucks. Nr. 125/53) 214 B
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 214 B
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 214 D
- Entwurf eines **Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren** (BR-Drucks. Nr. 147/53) 214 D
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 214 D
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 215 B
- Entwurf eines **Gesetzes über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. 10. 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador** (BR-Drucks. Nr. 149/53) 215 B
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 215 B
Beschlußfassung: Einfügung der Berlin-Klausel, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 215 B
- (D) **Benennung von 3 Mitgliedern für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (BR-Drucks. Nr. 115/53) 215 C
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 215 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat bestimmt gem. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung 3 Mitglieder zu seinen Vertretern für den Verwaltungsbeirat 215 D
- Entwurf eines **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 139/53) 215 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 215 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 216 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** (BR-Drucks. Nr. 118/53) 216 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 216 A
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 216 D

- (A) Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken** (BR-Drucks. Nr. 152/53) 216 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 216 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 217 A
- Entwurf einer **Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 103/52) 217 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 217 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 217 D
- Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung 1950 an die Länder** (BR-Drucks. Nr. 127/53) 217 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 217 D
Beschlußfassung: Einverständnis gem. § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes vom 27. 7. 1950 218 A
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen** (BR-Drucks. Nr. 159/53) 218 A
 Hermann (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 218 A
- (B) **Beschlußfassung:** Dem Gesetzentwurf wird gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt 218 B
- Entwurf eines **Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54)** (BR-Drucks. Nr. 153/53) 218 B
 Hermann (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 218 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 218D, 219 A
Beschlußfassung:
 Änderungsvorschläge gem. Art. 76 Abs. 2 GG, Annahme einer Entschliebung und im übrigen keine Einwendungen. 219 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 103/53) 219 C
 Hermann (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 219 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 219 D
- Ausgabe von nom. 20 Mill. 7½%igen Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (BR-Drucks. Nr. 156/53) 219 D
 Hermann (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 219 D

- Beschlußfassung:** Der beabsichtigten Emission wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. 5. 1949 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG zugestimmt 220 A
- Entwurf eines **Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen** (BR-Drucks. Nr. 154/53) 220 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 220 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 220 B
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 220 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. - V - 7/53) 220 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 220 D
- Nächste Sitzung** 220 D

Die Sitzung wird um 10.17 Uhr durch den Präsidenten Ministerpräsident Dr. Maier eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 105. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich frage, ob Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt. (D)

Ich gestatte mir, folgenden Vorschlag zur Abwicklung der Tagesordnung zu machen. Es werden jetzt zunächst lediglich Punkt 1 a) und b) und Punkt 2 a) und b) — das sind die deutsch-alliierten Verträge — behandelt. Nachdem die Beratung und Beschlußfassung abgeschlossen ist, tritt eine kurze Pause ein, in der der Bundesrat die übliche Vorbesprechung für die weitere Sitzung abhalten wird. —

Mein Vorschlag ist, wie ich sehe, genehmigt.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen**
- b) **Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird** (BR-Drucks. Nr. 166/53 a und b)

und Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft**

- (A) b) Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Streitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft
(BR-Drucks. Nr. 166/53 c und d).

Ich darf nun zunächst das Wort erteilen Herrn Justizminister Renner von Baden-Württemberg zur Begründung eines Antrags des Landes Baden-Württemberg. Die Begründung durch mich ist nicht möglich, da ich meiner Pflicht als Bundesratspräsident genügen muß.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens meines Landes stelle ich den Antrag, das Haus möge folgender **Entschliebung** zustimmen:

Der Bundesrat hält an der in seiner 87. Sitzung vom 20. Juni 1952 einstimmig gebilligten Auffassung fest, daß es angezeigt erscheine, vor einer Entscheidung über seine Zustimmung oder Ablehnung das Ergebnis der Prüfung der Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Er beschließt deshalb, seine Entscheidung bis zur Erstattung eines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit und Zustimmungsbefähigung der Ratifizierungsgesetze zu vertragen.

- (B) Meine Herren! In seiner 87. Sitzung vom 20. Juni 1952 hat der Bundesrat eine Entschliebung gefaßt, in der er feststellte, daß alle vier Ratifizierungsgesetze zum EVG- und Generalvertrag seiner Zustimmung bedürfen. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit ist in dieser Entschliebung ausgeführt worden, sie sei noch ungeklärt und bereits Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens. Inzwischen habe auch der Herr Bundespräsident das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht, es erscheine angezeigt, das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Auch aus diesem Grunde müsse sich der Bundesrat seinen Beschluß bis zum zweiten Durchgang vorbehalten.

Vor dieser Entschliebung hatten schon am 31. Januar 1952 145 Abgeordnete des Deutschen Bundestags eine sogenannte **vorbeugende Normenkontrollklage** eingereicht. Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hatte durch Beschluß vom 13. Februar 1952 den Ersten Senat für dieses Verfahren für zuständig erklärt. Am 10. Juni 1952 hatte der Herr Bundespräsident das Bundesverfassungsgericht um **Erstattung eines Rechtsgutachtens** ersucht. Der Erste Senat schlug daraufhin den Klägern in dem bei ihm anhängigen Verfahren vor, das vom Plenum zu erstattende Gutachten als für sie verbindlich anzuerkennen. Die Bundesregierung stimmte diesem Vorschlag zu; die Abgeordneten lehnten ihn ab. Am 30. Juli 1952 wies der Erste Senat durch Urteil den Antrag der Abgeordneten als unzulässig ab. Nach dem Beschluß des Bundesrats setzte das Plenum des Bundesverfassungsgerichts im Gutachtenverfahren Termin zur Anhörung der Beteiligten auf den 26. bis 28. November fest. Dieser Termin wurde auf Antrag der Bundesregierung wegen Erkrankung des Staatssekretärs Dr. Hallstein auf den 9. bis 11. Dezember verlegt.

Vom 3. bis 5. Dezember fand im Bundestag die zweite Lesung der Vertragsgesetze statt. Am 6. Dezember reichten die Fraktionen der Koalitionsparteien des Bundestags einen Antrag in einem „Verfassungsverstreit“ ein. Am 8. Dezember beschloß das Plenum des Bundesverfassungsgerichts, dem Gutachtenverfahren Fortgang zu geben, und es bestimmte zugleich, daß ein **Gutachten des Plenums beide Senate im Urteilsverfahren binde**. Als dieser Beschluß im Termin vom 9. Dezember 1952 bekanntgegeben wurde, verlangte der Bevollmächtigte der Bundesregierung Vertagung der Sitzung. Die Sitzung wurde alsdann auf den 10. Dezember 1952 nachmittags vertagt. Nachdem am 9. Dezember eine Besprechung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundespräsidenten stattgefunden hatte, nahm der Herr **Bundespräsident** am 10. Dezember 1952 seinen **Antrag auf Erstattung eines Rechtsgutachtens zurück**.

Am 7. März 1953 verkündete der Zweite Senat, daß die Anträge der Fraktionen der Koalitionsparteien als unzulässig abgewiesen werden. Am 19. März 1953 wurden dann im Bundestag die Ratifizierungsgesetze in dritter Lesung angenommen.

Ich erlaube mir nun darzulegen, wie in weiten Kreisen der Öffentlichkeit die **Hintergründe und der Zusammenhang dieser Vorgänge** gesehen und erklärt werden. Im November 1952 kam in Bonn die Vermutung auf, eine Mehrheit der Bundesverfassungsrichter werde in dem von dem Herrn Bundespräsidenten angeforderten Gutachten die Verfassungsmäßigkeit der Verträge verneinen. Deshalb reichten die Fraktionen der Koalitionsparteien die Klage vor dem Zweiten Senat ein. Sie gingen dabei von der irrigen Auffassung aus, daß dieses Verfahren vor dem Zweiten Senat dem Gutachtenverfahren vorgehen müsse. Als sie und der Herr Bundesjustizminister in ihrer Annahme durch den Beschluß des Plenums über die Bindung der Senate an ein Gutachten des Plenums sich enttäuscht sahen, berieten Mitglieder der Bundesregierung den Herrn Bundespräsidenten dahin, daß das Plenum mit diesem Beschluß seine Befugnisse überschritten habe; es wolle — um auf ein Wort des Herrn Bundeskanzlers anzuspielen — statt der bestellten Äpfel Birnen liefern.

Über die Abweisung der Klage durch den Zweiten Senat war die Bundesregierung befriedigt. Wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß sie damit die Durchführung der dritten Lesung im Bundestag und die Beschlußfassung des Bundesrats im zweiten Durchgang wesentlich erleichtert sah.

Ist nun nach diesen Vorgängen der Bundesrat verpflichtet, heute darüber zu entscheiden, ob er den Verträgen zustimmen will oder nicht, und ist seine Auffassung, es erscheine angezeigt, vor einer solchen Abstimmung das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten, hinfällig geworden? Beide Fragen verneinen wir. Kein Mensch kann bestreiten, daß bei den Verträgen eine echte und äußerst **schwierige Streitfrage des Verfassungsrechts** vorliegt. Niemand ist mehr befugt und fähiger, diese Frage bindend zu beantworten, als das Bundesverfassungsgericht. Gerade deswegen hat der Rechtsausschuß des Bundesrats mit Zustimmung des Präsidium des Bundesrats und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten davon abgesehen, für das Plenum eine Äußerung über die Verfassungsmäßigkeit der Ratifizierungsgesetze auszuarbeiten. Der Bundesrat handelt nicht nur zweckmäßig und richtig, sondern auch verant-

(A) wortungsbewußt, wenn er darauf beharrt, daß vor seinem endgültigen Entschluß das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht vorliegen müsse.

Diese klare Einsicht wird nur vernebelt, wenn man in **Verkennung des Verhältnisses von Politik und Recht** behauptet, es sei ein Unding, eine so grundlegende politische Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht treffen zu lassen; damit überfordere man das Gericht. Eine solch schwache Behauptung kann man doch nur aufstellen, wenn man glaubt, Recht und Politik seien ganz verschiedene Bereiche, zwei völlig voneinander getrennte Dinge. Dabei ist doch für **Deutschland** in seiner Lage seit dem Zusammenbruch **das Recht** mit das wirksamste Mittel, **die beste Waffe seiner Außenpolitik**. Aber wie kann diese Waffe scharf bleiben, wenn man sie in der Taktik der Innenpolitik selber schartig macht. Wenn man schon für Recht und Politik ein Bild gebrauchen will, so allenfalls das des Feuers, von dem das Eisen durchglüht wird.

Die falsche Auffassung, die man in gar mancher seriösen Zeitung finden kann, stellt auch eine **Mißachtung des Rechts der Minderheit** dar. Wenn man behauptet, vom Bundesverfassungsgericht werde eine politische Entscheidung verlangt, tut man so, als wäre die Minderheit überhaupt nicht da. Das **Grundgesetz** richtet auch **vor der Mehrheit Schranken** auf und erlaubt die Beseitigung dieser Schranken nur, wenn die Minderheit ihr zustimmt. Im vorliegenden Fall soll das Bundesverfassungsgericht nur feststellen, ob nach dem Grundgesetz vor den Verträgen eine solche Schranke errichtet ist oder nicht. Und nach dieser Feststellung, wenn sie bejahend ausfallen sollte, hätte die Minderheit die politische Entscheidung zu treffen, ob sie mit der Aufhebung der Schranke einverstanden ist oder nicht. Der Umstand, daß man diese Entscheidung der Minderheit schon voraussieht, berechtigt keineswegs dazu, die Schranke zu übersehen und dem Bundesverfassungsgericht zu unterstellen, es fälle eine politische Entscheidung, nur weil seine rechtliche Feststellung politische Folgen nach sich ziehen kann.

(B)

Es sei weiter auf einen wichtigen Gesichtspunkt hingewiesen. Es ist denkbar, daß ein Mitglied dieses Hohen Hauses bzw. Mitglieder der Länderregierungen der Auffassung sind, die Verträge sollten zum Wohl der Bundesrepublik und Gesamtdeutschlands abgeschlossen werden, daß sie aber gleichzeitig die Überzeugung haben, das Bonner Grundgesetz lasse den Abschluß der Verträge ohne seine vorherige Änderung nicht zu. Wer dieser Auffassung ist, darf den Verträgen gar nicht zustimmen, da er sich ja verpflichtet hat, das Grundgesetz zu achten; er könnte die Zustimmung erst geben, wenn ihn das Bundesverfassungsgericht in rechtlicher Hinsicht eines Besseren belehrt hätte.

Ich muß nun auch noch auf die **besonderen Verhältnisse des Landes Baden-Württemberg** eingehen. Ich werde hierbei ganz offen sprechen und nicht hinter dem Berge halten. Wir haben eine Koalition zwischen FDP, BHE und SPD. Diese Koalition hat sich bis jetzt beim Aufbau des neuen Bundeslandes vortrefflich verstanden und hat vorbildlich zusammengearbeitet. Über die Verträge sind wir allerdings nicht einer Meinung. Das braucht gar nicht verschwiegen zu werden. Die SPD ist gegen die Verträge, die beiden anderen Koalitionsparteien sind dafür. Die Opposition in unserem Land hat in pathetischer Weise von der Regierung ein „Bekenn-

nis“ zu den Verträgen verlangt. Man sollte mit dem Gebrauch des Wortes „Bekennnis“ im politischen Raum vorsichtig sein! Es hat seinen Platz und seine Berechtigung in der religiösen Sphäre, aber in der politischen ist es nicht angebracht. Es handelt sich für uns nicht um ein Bekenntnis, sondern um eine vernünftige Überlegung.

(C)

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat in einem viel beachteten Artikel in der letzten Woche erklärt, daß den Verträgen zuzustimmen sei, wenn das Bundesverfassungsgericht sie als mit dem Grundgesetz vereinbar halten sollte. Wenn wir uns in Baden-Württemberg darüber nicht einigen und uns deshalb trennen müßten, was noch gar nicht gesagt ist, so wollen wir wenigstens sicher gehen und genau wissen, daß wir nicht nur einen akademischen Streit austragen. Wenn wir jetzt unseren Streit austragen und das Bundesverfassungsgericht nachher die Verträge für verfassungswidrig erklärte, dann hätten wir uns, um ein berühmtes gewordenes Wort der letzten Zeit zu gebrauchen, über ein Nullum entzweit.

(Lachen und Heiterkeit.)

Das sollte uns kein billig und gerecht Denkender zumuten.

Ich darf auch noch darauf hinweisen, daß wir **um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gar nicht herumkommen**. Der Herr Bundespräsident hat erklärt, daß er **vor einer solchen Entscheidung die Ratifizierungsgesetze** — auch nach ihrer Verabschiedung im Bundesrat — **nicht** ausfertigen und **verkünden** werde. Wenn dem schon so ist, warum will die Regierung dann nicht eine Entscheidung des gesamten Bundesverfassungsgerichts? Der Erste Senat hat in seiner von mir erwähnten Anfrage an die Abgeordneten der Opposition vom 13. Juni 1952 selber ausgesprochen, es erscheine erwünscht, daß mit einer so bedeutsamen verfassungsrechtlichen Frage das Plenum des Bundesverfassungsgerichts befaßt werde. Das kann nur im Wege des Gutachtens geschehen. Wenn schon das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in seinem § 97 die Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage vorsieht, wann soll dann ein solches Gutachten einverlangt werden, wenn nicht in diesem Fall! Kann man sich denn eine wichtigere verfassungsrechtliche Frage überhaupt vorstellen? Man lege doch endlich die aus dem Gebiet des Zivilprozesses entliehenen Scheuklappen ab und unterlasse es, Urteile eines Senats und Gutachten des Plenums in ihrer Wichtigkeit und ihrem Rang gegeneinander abzuwägen! Welch hohen Rang das Gesetz dem **Gutachten** beimißt, geht schon daraus hervor, daß es nur der Bundespräsident allein und Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung nicht einzeln, sondern nur zusammen einverlangen können und daß es **von der Gesamtheit der Bundesverfassungsrichter erstattet** werden muß und nicht von einem Senat allein gegeben werden darf.

(D)

Meine Herren, es ist uns bekanntgeworden, daß die Bundesregierung schon gestern beschlossen hat, sich an der Einverlangung eines solchen Gutachtens nicht zu beteiligen. Dieser Beschluß ist ungewöhnlich; er ist gefaßt worden, bevor der Bundesrat überhaupt seine Entschliebung getroffen hat, und man hat sich auf ihn geeinigt, ohne die Gründe des Bundesrats zu kennen.

Die Auffassung des Bundesrats, die er im Juni letzten Jahres einstimmig gefaßt hat, daß es an-

(A) gezeigt sei, vor einer Entscheidung die Rechtsfrage klären zu lassen, ist die einzig richtige. Man hat es dem Bundesrat unmöglich machen wollen, an dieser Auffassung festzuhalten, und es ist das Vorfeld vor dem Bundesverfassungsgericht geräumt worden. Soll nun der Bundesrat deswegen seinen Beschluß fassen, obwohl er weiß, daß es sehr viel besser und zweckmäßiger ist, vorher die Rechtsfrage klären zu lassen? Meine Herren, ich glaube, man darf sich durch den Beschluß der Bundesregierung nicht abhalten lassen, unserer EntschlieÙung zuzustimmen. Druck erzeugt Gegendruck. Wir wollen uns einem Verfahren, das wir für unzweckmäßig halten, nicht beugen.

Nehmen Sie deshalb, bitte, unseren Antrag an. Nur dadurch können Sie die peinliche Möglichkeit ausschließen, daß in einer so wichtigen Sache Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und der Herr Bundespräsident unter Umständen von dem höchsten Gericht in die Schranken des Rechts gewiesen werden.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die vorgelegte **EntschlieÙung** bezieht sich auf die Stellungnahme des Bundesrats bei dem ersten Durchgang der Verträge; sie ist am 20. Juni 1952 in der 87. Sitzung gefaÙt worden. In der EntschlieÙung heißt es in Abs. 1:

Der Bundesrat hält an der in seiner 87. Sitzung vom 20. Juni 1952 einstimmig gebilligten Auffassung fest, daß es angezeigt erscheint, vor einer Entscheidung über seine Zustimmung oder Ablehnung das Ergebnis der Prüfung der Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten.

(B) Nun darf ich Ihnen den Passus vorlesen, der damals wirklich den Gegenstand der Beschlußfassung gebildet hat. Ich muß folgendes vorausschicken. Als der erste Durchgang beim Bundesrat stattfand, war beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig, das die Verfassungsmäßigkeit der Verträge feststellen wollte. Außerdem hatte der Bundespräsident das Ersuchen um ein Rechtsgutachten gestellt. So war der Stand bei der damaligen Beschlußfassung des Bundesrats. Mit Rücksicht darauf beschloÙ nun der Bundesrat:

Weiter ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt. Sie ist bereits Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens. Inzwischen hat auch der Herr Bundespräsident das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht. Es erscheint angezeigt, das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Auch aus diesem Grund muß sich der Bundesrat seinen Entschluß bis zum zweiten Durchgang vorbehalten.

Es ist also gar nicht beschlossen worden, daß der Bundesrat unter allen Umständen erst dann eine Entscheidung treffen will, wenn das Bundesverfassungsgericht seinerseits eine Entscheidung gefällt hat, sondern es ist damals das ganz Natürliche, das ganz Selbstverständliche und das ganz Logische geschehen; man hat nämlich gesagt: Das Bundesverfassungsgericht ist mit der Sache befaÙt. Solange es die Frage ordnungsgemäß prüfen kann und muß, ob eine Verfassungsänderung notwendig wäre, so lange wollen wir uns von seiten des Bundesrats zu einer endgültigen Stellungnahme nicht entschließen. In der Folgezeit ist im ersten Verfahren die Klage

abgewiesen worden. Der Herr Bundespräsident hat sein Ersuchen um Erstattung des Gutachtens erweitert; aber dann ist das Ersuchen zurückgenommen worden. Es ist ein anderes Verfahren von der Mehrheit gegen die Minderheit eingeleitet worden. Auch dieses Verfahren ist abgelehnt worden, so daß zur Zeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht überhaupt nicht anhängig ist. Nach dem Sinn und Zweck der damaligen EntschlieÙung des Bundesrats heißt das: jetzt ist die Voraussetzung, daß das Bundesverfassungsgericht überhaupt noch entscheiden kann, weggefallen, und für den Bundesrat besteht die Möglichkeit, sich zu entschließen.

Es ist also nicht richtig, wenn die vorgelegte EntschlieÙung in Abs. 1 davon spricht, daß die einstimmig gebilligte Auffassung des Bundesrats vorliege, unter allen Umständen vor einer Entscheidung das Ergebnis der Prüfung der Rechtsfrage abzuwarten. Die Worte „der Rechtsfrage“ sind schon zusätzlich hineingekommen; sie stehen nämlich in der EntschlieÙung des Bundesrats vom 20. Juni gar nicht. Es steht auch nicht drin: „vor einer Entscheidung über seine Zustimmung oder Ablehnung“, sondern es ist weiter nichts darin gesagt, — das ist der Sinn —, als daß man das Ergebnis des beim Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfahrens abwarten will. — Das ist das eine. Das zweite ist, daß im Augenblick ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht anhängig ist. Es ist die Frage, wie ein solches Verfahren etwa wieder anhängig gemacht werden kann. Wir sind uns, was ich einschalten darf, alle darüber einig, daß es notwendig sein wird, letzten Endes irgendwie eine autoritative, der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Frage herbeizuführen, ob eine Verfassungsänderung notwendig ist oder nicht. Es fragt sich nur, wie diese Entscheidung herbeigeführt werden kann. Man muß von dem jetzigen Stand der Dinge ausgehen. Da muß ich dem Herrn Minister Renner sofort entgegentreten, der gesagt hat, man solle keine zivilistischen Erwägungen anstellen. Es handelt sich um sehr nüchterne Erwägungen, die sich auf dem Gebiet der Verfassung und der Verfassungsgesetzgebung bewegen, die ja auch beachtet werden muß. Es gibt folgende Möglichkeit. Wenn der Bundesrat seine EntschlieÙung heute trifft und nein sagt, dann ist die Sache aus, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß das Gesamtwerk zustimmungsbedürftig ist, also ohne die Zustimmung des Bundesrats überhaupt nicht zustandekommen kann. Wenn der Bundesrat heute ja sagt, ist der Weg für eine sogenannte **Normenkontrollklage** offen, d. h. es kann dann in einem ordentlichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Frage aufgeworfen und zur Entscheidung gestellt werden, ob die Ratifizierungsgesetze verfassungsändernd oder nicht verfassungsändernd sind. Diese **der Rechtskraft fähige Entscheidung** ist eine **autoritative Entscheidung, der sich nach der Verfassung alles zu beugen hat**. Es ist aber die **einzige Entscheidung, der man sich zu beugen hat** und die auch das **Bundesverfassungsgericht selbst nicht mehr zu ändern vermag**.

Die **zweite Möglichkeit**, das Bundesverfassungsgericht wieder mit der Sache zu befassen, ist die des berühmten **Rechtsgutachtens**. Das ist das „Ei des Kolumbus“, das man hervorholt, um vielleicht taktischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Das Rechtsgutachten kann entweder der Bundespräsident allein einholen oder es kann durch ein übereinstimmendes Ersuchen des Bundesrats, des

- (A) Bundestags und der Bundesregierung beantragt werden. Die EntschlieÙung des Bundespräsidenten können wir nicht beeinflussen. Der Bundespräsident hat sein Ersuchen um ein Gutachten zurückgezogen, und damit ist die Sache für uns zunächst erledigt. Es bleibt also an sich nur der zweite Weg. Wenn der zweite Weg beschritten werden soll, ist es notwendig, daß die drei Faktoren zusammenwirken.

Ob sich der Bundestag dazu entschließt, jetzt ein Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens an das Bundesverfassungsgericht zu richten, können wir nicht wissen. Es wäre ungewöhnlich, wenn ein Parlament, das bereits seine Entscheidung getroffen hat, hinterher sagen würde: „Jetzt möchte ich aber doch ein Gutachten darüber haben, ob das, was ich gemacht habe richtig ist“. Dieses Gutachten stellt aber nun keine rechtskräftige Entscheidung dar, und schafft den Streit nicht tatsächlich, endgültig und autoritativ aus der Welt, so daß sich alle Beteiligten ihm werden beugen müssen. Aber das mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat das ja auch der Bundesrat nicht in der Hand

- (B) Die **Bundesregierung** ihrerseits hat in einem Beschluß erklärt, daß sie sich **dem Ersuchen um Erstattung eines Rechtsgutachtens nicht anschließen** wird. Die Bundesregierung hat Zeit genug gehabt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit eingehend zu prüfen. Wenn sie der Meinung ist, daß das, was sie getan hat, verfassungsmäßig ist, dann braucht sie ja jetzt nicht noch nachträglich ein Gutachten einzuholen. Es wäre, glaube ich, ein schwerer Fehler der Bundesregierung gewesen, wenn sie die Frage der Verfassungsmäßigkeit ihrerseits nicht schon geprüft hätte und wenn sie jetzt erst anfangen wollte, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Das **Gutachten** hat aber noch eine **weitere Schwäche**. Ich nehme an, das Bundesverfassungsgericht würde ein solches Gutachten erstatten. Was wäre die Folge? Damit wäre keineswegs eine Normenkontrollklage ausgeschlossen. Eine **Normenkontrollklage könnte trotzdem noch eingereicht werden**. Trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts — der an sich sehr anfechtbar ist —, daß die beiden Senate an ein Gutachten des Plenums gebunden sind, könnte in einem Normenkontrollverfahren eine andere Entscheidung getroffen werden. Nur mit dem einen Vorbehalt: Wenn ein Senat in einem solchen Verfahren von dem Gutachten abweichen wollte, dann müÙte sich das Plenum noch einmal mit der Sache befassen. Eine autoritative rechtskräftige Entscheidung ist also das Gutachten keinesfalls. Es könnte in einem anderen Verfahren eine andere Entscheidung getroffen werden.

Ich möchte aber noch etwas zur Sprache bringen. Wenn nun das Gutachten eingeholt wird, dann ist das, wie wir hören, erst ein Akt. Die Entscheidung darüber, ob man dann den Verträgen zustimmen wird oder nicht, bleibt vorbehalten. Das ist gut; denn der Bundesrat kann sich doch nicht seines Rechtes begeben, eine Entscheidung zu treffen, die er für gut hält. Es ist also meines Erachtens ein Luftstoß, wenn man jetzt ein Gutachten gewissermaßen der Entscheidung des Bundesrats vorschalten möchte; denn der Bundesrat wird nicht darüber hinwegkommen, zu diesen Verträgen ja oder nein zu sagen.

Aber **was will** denn diese **EntschlieÙung**? In Abs. 2 der EntschlieÙung heißt es:

Er
— der Bundesrat —

beschließt deshalb, seine Entscheidung bis zur Erstattung eines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit und Zustimmungsbefähigung der Ratifizierungsgesetze zu vertagen.

Was heißt das praktisch? Das heißt, daß der Bundesrat — wenn die drei Faktoren nicht zusammenkommen und wenn kein gemeinsames Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens an das Bundesverfassungsgericht ergeht — sich überhaupt weigert, eine Entscheidung zu treffen! Denn diese **Vertagung bedeutet** praktisch — übersetzt ins nüchterne Deutsch: „Wir **weigern** uns, **eine Entscheidung zu treffen**, wenn kein Gutachten vorliegt. Wenn ihr das Gutachten also nicht zustande bringt, dann werden wir überhaupt keine Entscheidung treffen“.

Nun, meine Herren, dazu ist noch ein ernstes Wort zu sagen. Der Bundesrat ist nun einmal nach der Verfassung dazu berufen, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten. Das Gesetzgebungsverfahren kann nicht abgeschlossen werden, wenn der Bundesrat eine Entscheidung über ein Gesetz nicht trifft. Es ist sehr instruktiv, was das Bundesverfassungsgericht dazu in seiner ersten Entscheidung gesagt hat: Das Gesetzgebungsverfahren muß erst abgeschlossen sein, ehe es möglich ist, eine Normenkontrollklage durchzuführen. Das Gesetzgebungsverfahren — heißt es weiter in dieser ausdrücklich niedergelegten Begründung — ist aber erst abgeschlossen, wenn der Bundestag und der Bundesrat gesprochen haben, der Bundesrat also entweder seine Zustimmung erteilt hat, wenn es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, oder, falls er den **Vermittlungsausschuß** angerufen hat oder den **Einspruch** eingelegt hat, das **Vermittlungs- oder Einspruchsverfahren** beendet ist. Daraus ergibt sich — und das ist ja wohl auch der Sinn der Verfassung —, daß der Bundesrat das Recht, aber doch auch die **Pflicht** hat, **an der Gesetzgebung mitzuarbeiten**. Er darf also nicht sagen: Wenn irgendeine von mir für gut befundene Voraussetzung nicht eintritt, dann werde ich überhaupt keine Entscheidung treffen. Er kann ja, er kann nein sagen; aber er kann m. E. nicht einfach von einer Entscheidung absehen. Damit würde er sich mit der Verfassung in Widerspruch setzen. Das wäre doch zumindest eine Verweigerung der Mitwirkung bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen.

Ich muß aber noch etwas hervorheben. Es war schon — und ich stehe nicht an, das ganz offen auszusprechen, — überaus **bedauerlich**, daß das **Bundesverfassungsgericht** in einem solchen Wechselspiel in der Frage der Verträge **in die Gesetzgebungsmaschine mit einbezogen** worden ist. Einmal hin, einmal her, dann wieder hin und wieder her — das wäre besser nicht geschehen. Und nun soll dieses Spiel fortgesetzt werden. Ist das nicht eine sehr große Zumutung an das Bundesverfassungsgericht? Entsteht bei einem solchen Spiel nicht die außerordentliche Gefahr, daß die **Autorität des Gerichts dadurch sehr stark verbraucht** wird? Das Bundesverfassungsgericht soll normalerweise entscheiden, wenn ein Streit vorhanden ist, der auf andere Weise nicht geschlichtet werden kann, und das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Autorität, der sich alles unterzuordnen hat, dann eine Entscheidung zu treffen.

(A) Es ist gesagt worden, das **Gutachten** sei ja noch **eine viel bedeutsamere Sache**; denn nur der Bundespräsident allein oder die drei anderen Faktoren nur zusammen könnten ein solches Gutachten einholen. Darf ich vielleicht den gegenteiligen Schluß aus dieser Bestimmung ziehen: man hat verhüten wollen, daß man es sich allzu bequem macht und das Bundesverfassungsgericht anruft, um eine Entscheidung, die schwierig oder vielleicht aus irgendeinem Grund politisch besonders unbequem ist, einstweilen hinauszuschieben. Man wollte das verhüten und wollte die **Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts** vor allem auf die Dinge beschränken, für deren Erledigung es insbesondere geschaffen worden ist. Darüber soll man sich doch auch vollkommen klar sein. Was wäre denn auch die Konsequenz? Wir haben eine ganze Reihe von Fällen, in denen man sich ernstlich fragen kann, ob denn dieses Gesetz, diese Bestimmung, dieses Verfahren mit der Verfassung in Einklang steht. Wiederholt haben wir uns über diese Dinge unterhalten, wiederholt haben wir über diese Dinge abgestimmt. Keinem Menschen ist es etwa eingefallen, eine Entscheidung des Bundesrats oder des Bundestags auszusetzen und zu sagen: Ach, holen wir doch lieber mal ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts ein!

Und dann muß ich Ihnen noch eines sagen: Glaubt man denn wirklich, daß sich die Länderkabinette, daß sich die Bundesregierung, daß sich der Bundestag — all die Leute, die seit Jahr und Tag damit befaßt sind — in einer so hochbedeutenden Frage, wie sie uns hier vorliegt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch nicht vorgelegt haben? Wir haben **Stöße von Gutachten**; Sie können sie sich aussuchen, wie Sie wollen. Glauben Sie, die Leute haben sich darüber keine Gedanken gemacht? Glauben Sie, die seien alle so dumm, daß sie sich diese Frage nicht gestellt hätten? Glauben Sie, sie hätten so wenig Gewissen, daß sie sich mit dieser Frage nicht befaßt hätten? **Glauben Sie, allein die Richter des Verfassungsgerichts könnten in einem Gutachten etwas über die Frage der Verfassungsmäßigkeit aussagen?** Nein, der Sinn des Verfassungsgerichts ist ein ganz anderer: wenn man sich bei einem Streit nicht einigen kann, dann muß eine Entscheidung getroffen werden, der man sich unterwirft. Dieser Entscheidung muß ein ganz genau genormtes Verfahren vorausgehen. Das haben Sie aber bei dem Rechtsgutachten gar nicht! Das **Rechtsgutachten könnte** beispielsweise vom Bundesverfassungsgericht und seinem Plenum **erstattet werden, nachdem es hinter verschlossenen Türen Verhandlungen gepflogen hat.** Das ist in einem genormten Verfahren unmöglich. Da müssen die Beteiligten gehört werden. Wenn das Bundesverfassungsgericht bei der Erstattung eines Rechtsgutachtens die Beteiligten nicht hören will, handelt es durchaus verfassungsmäßig. Ist das nicht eine Unmöglichkeit?

Und ich muß Ihnen in dem Zusammenhang sagen, was das z. B. für Konsequenzen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat wie aus der Pistole geschossen einen Beschluß gefaßt, daß die beiden Senate an ein Gutachten des Plenums gebunden sind, ohne daß die Beteiligten vorher dazu gehört worden sind. Was hat das für eine Konsequenz, wenn beispielsweise in einem Gutachten, über das hinter verschlossenen Türen verhandelt wird, irgendeine Rechtsfrage entschieden worden ist? Dann können die Beteiligten hinterher die

Normenkontrollklage einreichen oder nicht. Ob sie im Gutachtenverfahren gehört werden oder nicht, das ist eine zweite Sache. Es ist also keineswegs so, daß das Gutachten das non plus ultra ist, daß man sich nur auf dieses Gutachten zu einigen braucht und dann glauben kann, alle Schwierigkeiten seien beseitigt. Die Schwierigkeiten sind dadurch nicht beseitigt. Sie können **nur dadurch beseitigt werden, daß man hier eine klare und eindeutige Entscheidung trifft** und daß man dann, wenn man sich über eine Rechtsfrage, die mit der Verfassung zusammenhängt, nicht einigen kann, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführt.

Ich muß sagen, ich habe etwas aus der Rede des Herrn Minister Renner, wie ich wohl sagen darf, mit einem kleinen Erstaunen, jedenfalls aber mit einigem Bedauern gehört. Er hat eigentlich mit dürren Worten erklärt: Ja nun, dieses Gutachten brauchen wir, weil wir im Lande Baden-Württemberg innenpolitische Schwierigkeiten haben; diese innenpolitischen Schwierigkeiten möchten wir uns jetzt nicht gern machen, sondern wir möchten es erst einmal mit einem Rechtsgutachten versuchen. Vielleicht fällt das Rechtsgutachten so aus, daß sich die Schwierigkeiten dann von selber lösen. Und wenn es nicht so ausfällt, dann kann man ja immer noch sehen.

(Heiterkeit.)

— Meine Herren, das ist sehr ernst gemeint. Ist es wirklich zu verantworten, daß man in einer Frage, auf die die Welt schaut, aus Rücksicht auf innenpolitische Schwierigkeiten einen Weg geht, der keine Klärung, sondern nur einen Umweg bedeutet? Ich bitte, sich einmal zu überlegen, ob das das Richtige ist.

Zum Schluß darf ich hier noch folgendes sagen. (D) Es hat keinen Zweck, zu der materiellen Seite viel zu reden; denn darüber ist schon mehr als genug geredet worden. Aber eines ist sicher: **Der Bundesrat kann seine Entscheidung nicht überhaupt verweigern.** Das wäre der Sinn des Abs. 2 dieser Entschließung. Wenn er das tut, dann gibt er sich selbst auf.

(Sehr richtig!)

Das kann er nicht, sondern er muß den Mut haben, eine Entscheidung zu treffen, und er wird um diese Entscheidung nicht herumkommen. Daß diese Entscheidung von einer Bedeutung ist, die weit über diesen Raum, die weit über den Raum Deutschlands hinausgeht, daß diese Entscheidung heute in der Welt beachtet wird und daß man auf sie hört, brauche ich Ihnen nicht darzulegen. Für das Schicksal Deutschlands hängt unendlich viel von dieser Entscheidung ab. Denn entweder entscheiden Sie sich für den Westen oder Sie entscheiden sich für den Osten! Aber gar nicht entscheiden, — meine Herren, das können Sie auf gar keinen Fall! Ich möchte für mein Land erklären, daß wir diese Entschließung nicht annehmen können.

KAISEN (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich bin kein Jurist und will auf die juristischen Fragen auch nicht eingehen, die nun schon zwei Jahre unsere Bevölkerung bewegen. Ich glaube, der Durchschnittsbürger kann sich bald überhaupt kein Bild mehr davon machen, um was denn nun eigentlich der große Streit geht. Mein Vorredner hat durchaus recht: es sind **entscheidende Stunden**, die hier jetzt in Bonn sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat durchlebt werden. Die Welt blickt auf uns. Ich trete ihm aber nicht in

(A) seiner Folgerung bei, daß dies eine Entscheidung zwischen Westen und Osten ist und daß diejenigen, die sich dieser Entscheidung, wie er sie wünscht, nicht beugen, für den Osten sind. So liegen die Dinge überhaupt nicht, sondern im Grunde genommen ist hier eine **Station in dem Aufbau unserer westdeutschen Republik** erreicht, die uns, wenn wir zurückschauen, doch eine gewisse Lehre darüber gibt, was künftig verhindert werden muß, welche Erfahrungen wir gesammelt haben, wie wir vorwärtskommen müssen. Darauf kommt doch alles an. Wir haben einen Staat aufzubauen, der völlig zertrümmert und nachher in Zonen geteilt worden ist. Die Länder waren die einzigen, die sich zunächst konstituieren und sich allmählich zusammenfinden konnten, um auf der Basis der Zone, der zwei Zonen, der drei Zonen endlich dazu zu kommen, die Bundesrepublik aufzurichten.

Ich glaube, in der ganzen politischen Ausrichtung sind sich alle deutschen Parteien darin einig, daß für uns ein **Weg nach dem Osten versperrt** ist, weil wir das Schicksal dieser Westzonen nicht mit der Ostzone teilen können, sondern umgekehrt die Ostzone zu uns herüberholen müssen. Zweitens sind sich alle darüber einig, daß ein Weg in die **Neutralität ein Weg in die Isolierung** wäre, der mit der großen **Gefahr des Verhungerns** verbunden ist. Denn wir müssen mindestens 40% unseres Lebensmittelbedarfs allein über den Weltmarkt einführen. Das können wir nur, wenn wir im Export und Import einen entsprechenden Verkehr entwickeln können. Es bleibt **nur der Weg nach dem Westen**, um in und mit Europa und schließlich den vereinten freien Nationen zu versuchen, einen Status zu gewinnen, der dann auch die Kraft gibt, die Verhandlungen einzuleiten, die dazu führen, die Ostzone wieder mit Westdeutschland zu vereinigen. Ich glaube, in diesem Bekenntnis sind sich alle einig; da gibt es überhaupt keinen Unterschied.

(B) Wir hatten bis zur Wahl des Bundestages eine Station erreicht, an der in dieser gemeinsamen Linie auch alle zusammenarbeiteten. Es wäre notwendig gewesen, daß diese Zusammenarbeit bis heute und darüber hinaus auch noch weiterhin aufrechterhalten worden wäre. Denn wir haben ja noch gar nicht den Staat, von dem wir reden. Der soll ja erst werden. Die westdeutsche Republik ist das Provisorium, ist noch nicht Deutschland. Wir können auch noch nicht im Namen Deutschlands reden, solange wir das nicht haben, sondern wir müssen uns immer vor Augen führen, daß dieser Weg immer noch durch große Mühsale und durch große Strecken hindurchführt, wobei wir auch manches in Kauf nehmen müssen, was wir wohl nicht in Kauf genommen hätten, wenn wir in der Lage eines Landes wären, das seinen Status, seine Souveränität schon hätte und das in seiner Politik noch Alternativen so oder so entwickeln könnte. Das können wir auch nicht mal. Vielmehr ist uns der Weg nach dem Westen quasi vorgeschrieben, und da hat die Geschichte mit uns immerhin in der letzten Stunde noch ein Einsehen gehabt: Durch den Druck zwischen West und Ost werden wir allmählich wieder emporgedrückt. Wir müssen es nur verstehen, mit Geduld und Beharrlichkeit diesen Weg zu verfolgen, um dann den Status zu gewinnen, der dazu gehört, schrittweise vorwärtszukommen.

Daher billige und unterstütze ich persönlich durchaus die politische Linie, die die Bundesregierung in dieser Beziehung eingehalten hat. Ich bin nur mit

(C) ihr nicht darin einverstanden, daß sie in dem Augenblick, in dem durch diesen Druck zwischen Ost und West die große Wende kam — und das war in dem Augenblick, in dem der **Koreakonflikt** begann, in dem Nordkorea Südkorea unter dem Namen „Befreiungskrieg“ den Krieg erklärte, in dem die große Gefahr bestand, daß die Sicherheitsfrage auch hier für Europa brennend würde, weil hier eigentlich nur ein paar amerikanische Divisionen standen —, sich nicht veranlaßt sah, mit einem Memorandum an die Westmächte heranzutreten und zu verlangen, daß von ihnen die **deutsche Sicherheit garantiert** würde, und um zweitens zu erklären, daß Deutschland selbstverständlich dann auch **bereit sei, zu seiner eigenen Sicherheit das Nötige beizutragen**. Denn man kann schließlich nicht verlangen, daß die anderen für uns die Köpfe erhalten, während wir dabeistehen. In diesem Augenblick mußte die Regierung sich sagen, daß das, was sie darauf als Antwort bekam, uns auf eine ganz andere Ebene führen konnte und auch geführt hat. Das beweist ja der Generalvertrag, das beweist die Aufhebung des Besatzungsstatuts, das beweist die Umwandlung aller bis dahin bestehenden Militär-Besatzungsbehörden in Botschaften, und das beweist ja jetzt nach der **Reise des Kanzlers in die USA** das Entgegenkommen, das er dort in bezug auf **wichtige Positionen unseres Handelsvertrages** usw. gefunden hat, die wir beziehen können, Rückgabe der Schiffe und alles, was dazu gehört. Der Kanzler wird hier vielleicht nachher selbst noch darauf eingehen wollen.

(D) Also jedenfalls ist das eine wichtige Station gewesen, die doch zu der Überlegung hätte führen müssen: Ist denn nach dem, was bisher in diesen Abschnitten der innerdeutschen Entwicklung erreicht worden ist, im Grundgesetz eine ausreichende Basis festgelegt, um all das, was an neuen Rechten auf uns zukommt, um insbesondere dieses neue Hoheitsrecht in sich aufzunehmen. Dieses **neue Hoheitsrecht** ist bekanntlich die **Wehrhoheit**. Meine sehr geehrten Herren, als wir das Grundgesetz geschaffen haben, da haben wir an alles andere gedacht, nur nicht an eine neue deutsche Wehrmacht. Das lag uns ganz fern. Wir durften ja nicht daran denken. Damals existierten doch noch die Kontrollratsgesetze 2, 26 und 24 und wer weiß was, nach denen jeder hinter Schloß und Riegel gebracht wurde, bei dem man nur ein Gewehr im Hause fand. Also die ganze Situation war damals anders. Wir mußten uns neben dem Besatzungsstatut, neben den Kontrollratsgesetzen für diese drei Zonen ein Grundgesetz schaffen als Provisorium, um erst einmal diesen mühsam erreichten Status festzuhalten und von dort aus zu einer neuen Plattform zu kommen.

Ich habe schon im Auswärtigen Ausschuss gesagt: Die Regierung hätte in diesem Augenblick dafür sorgen müssen, daß sowohl im Vertrag über den Verteidigungsbeitrag als im Generalvertrag als auch in einem innerdeutschen Gesetz das Grundgesetz erweitert, vor allen Dingen auch eindeutig festgelegt worden wäre, daß die **Wehrhoheit beim Bunde** liegt, so daß jetzt nicht der Streit darüber losgeht, ob nicht auch die Länder — die Anträge aus Bayern sind ja schon in der Presse veröffentlicht worden — Ansprüche anmelden können, sozusagen an dieser Reichsarmee beteiligt zu sein.

(Heiterkeit.)

Wenn das losgeht, dann ist natürlich in der ganzen Sache überhaupt keine Linie mehr zu finden. Des-

- (A) halb war es allein aus finanziellen Gründen, allein aus Gründen der Rechtmäßigkeit, allein auch aus Gründen der Ausführungsmöglichkeit dieser Gesetze von vornherein notwendig, daß diese Grundlagen geschaffen wurden.

Nun sind wir im Bundesrat an diesen Verhandlungen politischer Art überhaupt nicht beteiligt. Sie spielen sich ja auf einer anderen Ebene — bei der Bundesregierung und beim Bundestag — ab. Aber wir sind die ausführenden Organe. Wir sind **verpflichtet zu prüfen, ob die verfassungsmäßige Grundlage** dieser Gesetze **gegeben** ist. Von vornherein bestanden Zweifel, ob die Verfassung dazu ausreicht, ob sie nicht mindestens ergänzt werden muß usw. Darüber liegen, glaube ich, 14 Gutachten vor. Ich habe sie mal gewogen. Sie wiegen insgesamt 25 Pfund.

(Große Heiterkeit.)

So viele Gutachten liegen vor. Zwei Jahre streitet man sich darum. Man reicht Anträge auf ein Gutachten ein, zieht diese Anträge wieder zurück, es geht immer hin und her. Meiner Ansicht nach hätte die Bundesregierung längst die Initiative ergreifen müssen. Sie hätte eine Ergänzung zum Grundgesetz einbringen und sagen sollen: ich stelle die Parteien unter die Verantwortung, jetzt dieses neueroberte Hoheitsrecht Deutschlands niederzulegen und festzuhalten. — Wie sie auch damit durchgekommen wäre, sie hätte meiner Ansicht nach ihre Pflicht getan. Aber sie hat diese Pflicht aus einer anderen Überlegung nicht erfüllt. Denn dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, dazu bedarf man der Opposition.

- (B) Nun liegt es aber doch so: Heute braucht diese Regierung die Opposition zur Außenpolitik. Außenpolitische Fragen werden auch später kommen. Es kann sein, daß eine Opposition von heute morgen an der Regierung ist. Dann braucht sie wieder diese Opposition, weil sie allein damit nicht durchkommt. Daher muß die **Außenpolitik** heute in diesem unfertigen Zustand Deutschlands **von einer breiten großen Gruppe im Parlament getragen** werden, um vorwärtszukommen, damit wir das erfüllen, was unsere Aufgabe hier ist, wozu uns die Wähler hergeschickt haben: für Deutschland eine Plattform zu schaffen, auf der man leben kann. Von den juristischen Auseinandersetzungen kann kein Mensch satt werden.

Es kommt darauf an, daß wir das, was jetzt durch die Reise des Kanzlers in bezug auf Handelsverträge geschaffen worden ist, benutzen, um die Zusage zu bekommen, daß unsere **Exportmöglichkeiten in USA, Australien** usw. usw. **erweitert** werden. Denn wir werden die **Zuschüsse aus dem Marshallplan** nicht mehr bekommen. Wir werden jeden Tag immer wieder in Telegrammen daran gemahnt, daß die Amerikaner daran denken, ihre ganzen Zuschüsse einzustellen, daß wir auf der anderen Seite mehr Handel entwickeln müßten. Sie öffnen uns teilweise die Tore, geben uns Meistbegünstigungszölle, um die Waren hereinzubringen und andere Waren dafür zu kaufen. Das Leben muß doch weitergehen, es muß doch funktionieren. Darum können wir es uns doch hier im Innern nicht erlauben, aus rein parteipolitischen Überlegungen, nur um als Bürgerblock an der Macht zu bleiben, nicht mit der Opposition zu sprechen, und sich mit ihr in dieser außenpolitischen Kernfrage nicht zu verständigen, weil man nicht will, daß sie in wirtschaftlichen und sonstigen Fragen mitredet. Das

verstehe ich nicht. Der Bundeskanzler wird mir sagen: „Daran habe ich nicht allein schuld; ich will zwar gern etwas auf mich nehmen, daran hat Ihre Partei, die SPD, aber auch große Schuld.“ Selbstverständliche Folge ist, daß die Opposition sich auf folgender Linie bewegt: auf der einen Seite bejaht sie OEEC, Marshallplan, NATO, auf der anderen Seite lehnt sie ab Straßburg, Montan-Union, EVG-Vertrag und geht dann nun so zwischendurch.

(Heiterkeit.)

Ich bedaure das sehr. Daher bin ich der Meinung, man sollte in diesen Fragen um des Lebens des Volkes willen alle unter die Verantwortung stellen und eine Politik treiben, die auch sicher im Raume einen Partner findet. Denn sonst ist das doch ein Gespräch mit sich selbst.

Weil dem so ist, deswegen bedauere ich, daß diese ganze Frage zu einer solchen Rechtsfrage wird und daß wir unsere höchste Instanz, das Bundesverfassungsgericht, hier in eine solche schiefe Lage hineinbringen — da gebe ich dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard durchaus recht — und ihm eine Aufgabe zumuten, die es eigentlich gar nicht haben soll. Denn Gutachten kann ein Professor anfertigen; dazu brauche ich kein Bundesverfassungsgericht.

(Heiterkeit.)

Die **Bundesregierung** hat das Steuer bisher in der Hand gehalten, sie will es nicht aus der Hand geben, sie will es auch nicht mit der Opposition teilen und **will auch den Bundesrat nur so nebenbei gelten lassen**. Denn sonst hätte sie ja längst auf unseren damaligen Beschluß, hier die verfassungsrechtliche Frage zu klären, in irgendeiner Weise eine Antwort geben können. Sie hat erst vorgestern wieder beschlossen, vor unserem Beschluß schon zu sagen: Meine Herren, so geht der Weg und nicht anders! — Bitte schön, dann behaltet das Steuer in eurer Hand! Seht zu, wie ihr damit durchkommt. Es wird ja vor den Wahlen nicht möglich sein, eine Änderung zu bekommen.

Ich muß das hier ganz offen aussprechen. Ich bedaure, daß es nicht möglich ist, in diesen wichtigen **Lebensfragen der Außenpolitik** endlich so viel Erfahrungen usw. zu konzentrieren und vor allen Dingen den Willen zu bilden, um da durchzukommen. Denn die Jugend sieht sehr, sehr genau auf diese Dinge hier in Bonn. Sie wird sehr skeptisch, wenn sie merkt, daß diese neue Demokratie, die wir ja langsam entwickeln und aufbauen müssen, an Funktion verliert. Wir können noch nicht dieses **klassische Spiel zwischen Regierungspartei und Opposition** wie in England treiben. Dafür haben wir noch nicht den Staat, dafür haben wir noch gar nicht die Voraussetzungen.

Ich persönlich möchte erklären, daß ich für die Resolution des Landes Baden-Württemberg stimme. Ich decke sehr viel von dem, was Sie sagen, Herr Ministerpräsident Ehard. Aber diese **Resolution gibt die Initiative an die Bundesregierung zurück**, die sie auch in der Hand behalten will. Dann fair play! Ich wünsche euch alles Gute!

(Heiterkeit.)

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß auf einige Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard eingehen. Er hat beanstandet, daß der Bundesrat sich mit dieser Entschließung seiner Pflicht zur Abstimmung entziehe. Wenn diese Entschließung angenommen

- (A) wird, so muß die Bundesregierung — das hat gerade Herr Senatspräsident Kaisen doch mit Recht erklärt — sich damit befassen und ebenso der Bundestag. Es ist nicht so, daß dann überhaupt nichts geschieht, sondern es besteht dann der **Zwang zur Zusammenarbeit**, der für **jeden verpflichtend** ist.

Herr Ministerpräsident Ehard hat sich dann dagegen gewendet, daß ich von **zivilistischen Erwägungen** gesprochen hätte. Er hat aber selbst auch den Begriff des ordentlichen Verfahrens verwendet. Das ist ein zivilprozessualer Begriff, und er findet sich im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht nicht.

Weiter hat er den **Wert eines Gutachtens** bezweifelt. Meine Herren, der Kommentator des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der Bundesrichter Professor Dr. Geiger, sagt in seinem Kommentar zu § 97 des Gesetzes, es sei unerträglich, daß ein Senat etwa von dem Gutachten des Plenums abweiche bzw. daß hier verschiedene Auffassungen kundgetan würden. Er zieht allerdings einen anderen Schluß daraus. Er zieht den Schluß, daß, wenn eine Streitfrage vor einem Einzelsenat in einem Verfahren geklärt werden könne, für ein Gutachten kein Raum sei. Das steht im Gesetz nicht. Er legt es so aus, und ich bestreite nicht, daß man rechtlich diese Auslegung finden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat aber einen anderen Weg gewählt. Es hat beschlossen, daß die Senate und nur die Senate an die Auffassung eines Gutachtens gebunden seien. Auch diesen rechtlichen Weg kann man mit sehr guten juristischen Gründen bestreiten. Ich muß nun wiederholen, was ich hier schon einmal gesagt habe. Wenn verschiedene rechtliche Ausführungen möglich sind, beweist man seine

(B) **Achtung vor dem obersten Gericht** eben dadurch, daß man seine Entscheidung achtet und nicht mehr kritisiert, es sei denn wissenschaftlich, jedenfalls nicht politisch, auch wenn sie der eigenen Rechtsauffassung widerspricht.

Herr Ministerpräsident Ehard hat erklärt, er bedaure es oder sei erstaunt darüber, daß ich **unseren Antrag auch mit Landesinteressen begründet** hätte. Ich muß sagen, ich bin erstaunt darüber und bedaure es, daß das Bundesverfassungsgericht heute noch einmal angegriffen wird und daß man von einer **Entscheidung** spricht, die **wie eine Kugel aus der Pistole** gekommen sei. Diese Entscheidung hat man nicht bloß abgedrückt und rausgejagt, sondern sie war sehr wohl überlegt. Weiter sagt man, das Bundesverfassungsgericht habe diese **Entscheidung ohne Anhörung der Beteiligten** gefällt. Es handelte sich um eine reine Rechtsfrage. Ich habe sie vorhin erörtert. Dazu bedurfte es nicht der Anhörung der Beteiligten. Denn beteiligt waren in diesem Fall unendlich viele. Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht im Gutachtenverfahren selber den Weg gewählt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, und es hat den Beteiligten in weitgehendem Umfang Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Und nun noch zu folgendem. Ich habe unseren Antrag nicht nur mit Landesinteressen begründet, sondern erst in vorletzter Hinsicht. Ich glaube, sehr triftige Gründe vorgetragen zu haben, aus denen man diesem Antrag, den wir gestellt haben, zustimmen kann. Der Bundesrat ist die Vertretung der Länder, und es ist ein durchaus berechtigtes Interesse, wenn ich die Stellungnahme eines Landes auch von den Landesinteressen aus beurteile. Ich

gebe dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard (C) recht, daß das **Landesinteresse allein in einer außenpolitisch wichtigen Frage nicht ausschlaggebend** sein darf. Aber es ist doch so, daß wir um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht herumkommen. Es besteht doch die Gefahr oder jedenfalls die **Möglichkeit** — ich will von der Gefahr nicht sprechen —, daß **Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung** und der Herr **Bundespräsident** gesprochen haben und daß sie nachher **desavouiert** werden. Wenn schon eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht umgangen werden kann, dann haben wir das Recht abzuwägen, ob die Gründe, die für eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder für ein Gutachten im jetzigen Zeitpunkt sprechen, so gewichtig sind, daß wir unsere berechtigten Landesinteressen demgegenüber zurückstellen müssen. Würden wir sie für so gewichtig halten, dann hätten wir die Landesinteressen zurückgestellt. Aber diese Gründe sind nicht so gewichtig. **Die Gründe dafür, daß der Spruch des Bundesverfassungsgerichts nicht jetzt, sondern vielleicht in zwei Monaten erfolgt, rechtfertigen es nicht, daß wir unsere Landesinteressen außer acht lassen.** Aber wie gesagt, das war ein Grund unter anderen und es war nicht der wichtigste. Unter den anderen Gründen, die ich vorgebracht habe, befinden sich solche, die wichtiger sind und zu denen Herr Ministerpräsident Ehard nicht Stellung genommen hat.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort hat der Herr Bundeskanzler. Es haben sich nach dem Herrn Bundeskanzler noch zu Wort gemeldet — der Reihenfolge nach — Herr Ministerpräsident Altmeier, Herr Minister Kraft, Herr Ministerpräsident Ehard und Herr Ministerpräsident Arnold. Herr Bundeskanzler, ich bitte zu beginnen. (D)

Dr. ADENAUER, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Ich möchte zunächst auf einige Ausführungen des Herrn Ministers Renner in seiner ersten Rede eingehen. Er hat die Frage gestellt: Warum will die Bundesregierung kein Gutachten des ganzen Gerichts? Herr Minister Renner, die **Bundesregierung hat ja ein solches Gutachten gewollt**. Sie hat ihre Leute hingeschickt. Es war alles vorbereitet, um den Standpunkt der Bundesregierung dort darzulegen. Und dann kam plötzlich — allerdings völlig überraschend für alle Beteiligten — ein Beschluß des Gerichts, daß ein Gutachten des Plenums des Bundesverfassungsgerichts für die Entscheidungen der beiden Senate bindend sei. Allein diese Erklärung des Bundesverfassungsgerichts hat den Herrn Bundespräsidenten — das möchte ich nochmals sehr nachdrücklich betonen — dazu veranlaßt, seinen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückzuziehen. Er hat diesen Entschluß gefaßt — und er hat das doch auch später öffentlich erklärt — aus seiner eigenen Kenntnis der Dinge und aus seinem eigenen Gefühl der Verantwortung. Er hat es nicht etwa getan, weil ich ihm einen solchen Entschluß nahegelegt hätte. Der Herr Bundespräsident hat den Antrag damals zurückgezogen, weil er der Auffassung war, daß damit das Bundesverfassungsgericht eine gesetzgeberische Tätigkeit, einen gesetzgeberischen Akt ausübe, der in dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht keine Stütze habe, und weil es — das hat Herr Ministerpräsident Dr. Ehard nach meiner Meinung sehr überzeugend dargelegt — in Wirklichkeit doch die bei den einzelnen Senaten Recht Suchenden der

- (A) Möglichkeit beraube, überhaupt im richtigen Augenblick ihre Gründe vorzutragen.

Nun, meine Damen und Herren, möchte ich aber noch ein Wort über den **Beschluß des Bundeskabinetts von gestern** sagen. Dieser Beschluß lautet folgendermaßen:

Im Interesse einer klaren Grenzziehung zwischen politischer Verantwortung und Rechtsprechung, im Hinblick auf die vom Bundestag beschlossene Zustimmung zu den Verträgen und auch mit Rücksicht auf die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten, seinen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückzuziehen, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, sich an einem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Verträge zu beteiligen.

Es ist mir nicht recht verständlich, wie — ich glaube, es war auch Herr Justizminister Renner — man sagen kann: Druck erzeugt Gegendruck, und wie man etwa in diesem Beschluß des Bundeskabinetts nun die Ursache erblicken kann für den heutigen Antrag des Landes Baden-Württemberg als Gegendruck gegen diesen Druck, der von der Bundesregierung ausgeübt werde.

- Zunächst möchte ich da folgendes ganz prinzipiell sagen. Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht kann nur gemeinsam von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gestellt werden. Wenn diese drei Organe — zu gleichen Rechten zusammengekommen — den Antrag stellen können, dann, glaube ich, muß **jedes der einzelnen Organe für sich prüfen, ob es einen solchen Antrag stellen will oder nicht.**

Es ist mit Recht ausgeführt worden, daß, wenn der Bundesrat in irgendeiner Sache einen Beschluß gefaßt hätte und an ihn von der Bundesregierung nachträglich das Ansinnen gestellt würde, sich nunmehr an einem Antrag auf Erstattung eines Rechtsgutachtens durch das Bundesverfassungsgericht zu beteiligen, ihm die Antwort zuteil geworden wäre: „Wie kommen wir denn dazu? Wir haben doch selbstverständlich die Rechtsfrage auch geprüft und haben es nicht mehr nötig, jetzt noch ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.“ Ich bin nicht befugt, für den Bundestag zu sprechen; aber ich weiß doch, meine Herren, daß gerade die **Rechtsfragen**, die mit dem Vertragswerk verbunden sind, sowohl **in den Ausschüssen des Bundestages wie im Plenum auf das eingehendste erörtert** worden sind. Sie haben in der ganzen Auseinandersetzung eine große Rolle gespielt. Die Mehrheit des Bundestags hat sich in drei Lesungen auf den Standpunkt gestellt, daß eine einfache Mehrheit genügt. Man kann einem Parlament doch nicht zumuten, daß es, nachdem es das nun ein ganzes Jahr lang exerziert hat, dann vor aller Öffentlichkeit erklärt: Ich habe Zweifel bekommen; wir wollen ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Ich möchte aber noch etwas darauf antworten, was der Herr Senatspräsident Kaisen gesagt hat, und zwar auf die allgemeinen Ausführungen, die er gemacht hat. Ich unterschreibe diese zum großen Teil. **Ein Parlament und Parteien können es sich** — und sicher in einem Land, das sich in dem Zustand befindet, in dem sich unser Land befindet —

nicht leisten, in außenpolitischen Fragen, die für das ganze deutsche Volk von vitalem Interesse sind, einfach **aus parteipolitischen Gründen ja oder nein zu sagen. In Fragen**, bei denen es sich im wahrsten Sinne des Wortes **um das Wohl und Wehe des ganzen deutschen Volkes** handelt, haben nach meiner Meinung alle **parteipolitischen Interessen einfach zurückzutreten.** Das ist mein Standpunkt und den Standpunkt habe ich immer und überall vertreten, obwohl ich Vorsitzender einer Partei bin.

Nun darf ich auf Einzelheiten eingehen. Seien Sie, Herr Senatspräsident, davon überzeugt, daß ich mir die größte Mühe gegeben habe, die man sich überhaupt geben kann, die Opposition dazu zu bekommen, sich doch auf den Standpunkt dieses Vertragswerks zu stellen. Ich habe zuletzt gebeten: Wenn Sie Bedenken bezüglich dieses oder jenes Artikels haben — genau so wie ich sie habe; denn ein solches Werk, an dem acht Staaten beteiligt sind, entspricht natürlich nicht in jedem Punkte den Ansichten eines jeden Beteiligten —, dann, bitte, fassen Sie einen Beschluß, in dem Sie darauf hinweisen. Ich verspreche Ihnen, ich will mir alle Mühe geben, daß wir, wenn die Ratifizierung vollendet ist, die Dinge geändert bekommen. Ich wiederhole, meine Herren — obgleich diese Worte schon einmal mißdeutet worden sind —: ich zweifle gar nicht daran, daß im Laufe der Entwicklung noch manche Änderung an diesen Verträgen eintreten wird. Das ergibt sich ganz naturnotwendig von selbst. Die **Verträge sind kein toter Stein, sondern diese Verträge sollen die Quelle einer neuen Ordnung des politischen Lebens** in Europa wie in der Welt sein. Da ergeben sich dann ganz von selbst die **Notwendigkeiten zu Änderungen.**

Nun muß ich doch, meine verehrten Herren — wenn auch mit wenigen Worten nur —, auf die Bedeutung der ganzen Angelegenheit hinweisen. Der jetzige **Präsident Eisenhower** hat in einem Brief an General Ridgway geschrieben, er sehe **keine andere Alternativlösung als den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Einigung Europas.** Der Präsident Eisenhower hat in den Verhandlungen, die wir mit ihm in Washington geführt haben, dasselbe erklärt. Meine Herren, es ist — ich möchte das hier sehr nachdrücklich sagen — zwischen mir oder einem der mich begleitenden Herren und dem Präsidenten Eisenhower oder einem der Herren der amerikanischen Regierung auch mit keiner Silbe nur über die Möglichkeit einer Alternativlösung gesprochen worden. Gegenüber einer Mitteilung, die einer der Anwesenden gemacht hat, daß Dulles in seinem Presseinterview von der Möglichkeit eines Eintritts der Bundesrepublik in die Atlantikpakt-Organisation als Ersatz für die EVG gesprochen habe, möchte ich doch sagen, daß dem betreffenden Herrn dieses Telegramm offenbar nicht vollständig vorgelegen hat. Über die Ausführungen von Herrn Dulles heißt es: „Die **Aufnahme Deutschlands in die NATO** nannte er eine der Möglichkeiten für den Fall, daß der EVG-Vertrag nicht zustande komme. Hiergegen werde sich Frankreich freilich noch mehr sträuben. Es besitze innerhalb des NATO-Rates das Vetorecht.“ Und so ist es auch, meine verehrten Herren: Frankreich hat sich dagegen gestraubt. Die Vereinigten Staaten haben mir bei der gegebenen Gelegenheit in Aussicht gestellt, daß sie unseren Wunsch, als

- (A) Mitglied der EVG-Gemeinschaft auch in die NATO einzutreten, unterstützen würden. Aber beim NATO-Rat ist es so, daß zu der Aufnahme eines neuen Mitglieds Einstimmigkeit gehört. Wenn ein Land, das Mitglied ist, widerspricht, ist die Sache gescheitert. Frankreich hat dem bis jetzt widersprochen.

Es gibt also in Wahrheit zur Zeit nur eine **einzige Möglichkeit des Anschlusses an den Westen**, und das ist der Weg über den **EVG-Vertrag**. Die Sache drängt. Sie drängt auch mit Rücksicht auf den amerikanischen Kongreß. Dulles hat — ebenfalls auf einer Pressekonferenz — erklärt, wenn der EVG-Vertrag nicht bis zum 30. Juni zustande gekommen sei, werde der amerikanische Kongreß — dann beginnen die Etatberatungen — eine ganz andere Haltung hinsichtlich der Bewilligung der Mittel einnehmen. Das, meine Damen und Herren, sagt namentlich ein Mann wie Dulles, der sehr wohl überlegt und im Sprechen sehr zurückhaltend ist, nicht ohne Grund! Ich darf, meine Herren, auch noch folgendes sagen. Es gibt für die Vereinigten Staaten auch noch eine andere Möglichkeit der Selbstverteidigung, und zwar ist das **die periphere Selbstverteidigung**, auf deren Einzelheiten ich nicht eingehen möchte, bei der aber **Europa**, Westeuropa, das **Schlachtfeld** werden würde.

In dieser Situation stehen wir nun, meine Herren. Sie werden es mir daher sicher nicht übelnehmen, wenn ich Ihnen sage: Das, was Sie jetzt eventuell beschließen wollen, halte ich für im höchsten Grade nicht mit den Interessen des deutschen Volkes vereinbar. Schließlich sind wir doch alle da, um das **Interesse des deutschen Volkes** zu wahren. Das ist doch für Sie wie für mich wie für jeden von uns letzten Endes das einzige Ziel, für das wir arbeiten und um das wir uns bemühen.

Ich möchte auch das unterstreichen, was der Herr Senatspräsident Kaisen über die **wirtschaftlichen Folgen** gesagt hat. Meine Herren, seien Sie sich doch vollkommen darüber klar, daß wir, wenn die Verbindung zwischen uns und den Vereinigten Staaten nicht noch enger gestaltet wird, insbesondere die politischen und damit in Zusammenhang die wirtschaftlichen Verbindungen noch enger gestaltet werden, unser Volk auf die Dauer einfach nicht ernähren können. Dann bekommen wir die katastrophalsten wirtschaftlichen Zustände in Deutschland, Zustände, wie wir sie einmal gehabt haben und aus denen wir doch miteinander mit großer Mühe, unterstützt von der Arbeitskraft des deutschen Volkes, herausgekommen sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf ein anderes hinweisen. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, daß der Präsident Eisenhower sowohl in dem gemeinsamen Kommuniqué wie auch in seiner Rede vom 16. April die **Wiedervereinigung Deutschlands** auf friedlichem Wege als ein **Ziel der amerikanischen Politik** erklärt hat und daß er gesagt hat: Das ist der einzige Weg, auf dem es gelingen wird, Deutschland wieder zu vereinen in Frieden und in Freiheit! — Bitte, denken Sie auch daran, wenn Sie jetzt einen Beschluß fassen! Denken Sie an den Ablauf der Zeit, denken Sie daran, daß es auf der Welt brennt, denken Sie daran, daß von uns Entscheidungen verlangt werden, denken Sie bitte daran, daß noch niemals in der Welt auf eine Sitzung des Bundesrats der Bundesrepublik so gesehen worden ist wie auf die

heutige Sitzung, und denken Sie bitte, meine Herren, daran — und jetzt spreche ich als Föderalist —, daß es sich in Wahrheit darum handeln wird, ob der **Bundesrat ein Organ in der Gesetzgebung ist, das sich auch einmal frei machen kann von parteipolitischen Rücksichten** und das nur eines im Auge hat: das Wohl des deutschen Volkes! (C)

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Rheinland-Pfalz lehnt den Antrag des Landes Baden-Württemberg ab. Ich halte es gleichfalls für meine Aufgabe, wie es der Herr Ministerpräsident Dr. Ehard getan hat, hier zum Ausdruck zu bringen, daß wir die **Auslegung des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Juni** in der von Herrn Minister Renner beliebten Form ablehnen müssen. Ich kann hier auf das Bezug nehmen, was Herr Dr. Ehard bereits gesagt hat. Niemals, meine verehrten Herren, hätten wir von Rheinland-Pfalz damals einem Antrag zugestimmt, vom Bundesrat aus eine Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Situation anzufordern. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat vielmehr stets — auch damals bei diesem Beschluß — die **Vereinbarkeit der Verträge mit dem Grundgesetz** bejaht und sich auch mehrfach öffentlich in diesem Sinne erklärt. Durch Herrn Ministerpräsident Dr. Ehard ist die Auslegung des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Juni in der auch von uns gebilligten Form bereits erfolgt.

Ich darf aber ergänzend noch auf das hinweisen, was der Berichterstatter am 20. Juni bei der Einbringung des Beschlußantrags des Auswärtigen Ausschusses gesagt hat. Damals ist durch den Berichterstatter folgendes ausgeführt worden:

Diese Stellungnahme (D)
— nämlich die Stellungnahme hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit —

kann vielmehr bis zur Behandlung der Entwürfe im sogenannten zweiten Durchgang zurückgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird damit gerechnet werden können, daß das Ergebnis der Überprüfung der angesprochenen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht vorliegt. Dieses Ergebnis hätte dann ohnehin als Grundlage für die weitere Behandlung der Gesetzentwürfe zu dienen.

Nun, meine verehrten Herren, diesen zweiten Durchgang, von dem damals in dem Bericht und in der Beschlußfassung gesprochen wurde, haben wir heute. Wir haben auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfahren vorliegen, die damals anstanden und von denen wir in unserem Beschluß ausdrücklich ausgegangen sind. Diese Beschlüsse sagen, daß einmal zunächst ein Gesetz geschaffen werden muß, bevor sich das Bundesverfassungsgericht mit diesem so geschaffenen Gesetz befaßt. Ich bin daher der Auffassung, daß es ganz im Sinne unserer damaligen Entschliebung ist, wenn wir heute im zweiten Durchgang eine entsprechende Stellung einnehmen.

Zu dem **sachlichen Inhalt des Antrags** von Baden-Württemberg ist bereits verschiedenes gesagt worden. Auch wir möchten ausdrücklich folgendes feststellen. Wir haben durch den Herrn Bundeskanzler gestern und auch soeben wieder den **Beschluß der Bundesregierung** vernommen, sich einem solchen Verfahren nicht anzuschließen. Wenn die

(A) Bundesregierung diese Erklärung gestern im Verlaufe der Beratung des Auswärtigen Ausschusses durch den Herrn Bundeskanzler bereits abgab, so haben wir das dankbar begrüßt und als eine sehr loyale Haltung aufgefaßt, aber keineswegs als einen Druck. Was würden wir denn sagen, meine Herren, wenn der Herr Bundeskanzler erst heute mit diesem Beschluß des Bundeskabinetts hier aufgetreten wäre? Wahrscheinlich würde dann zum Ausdruck gebracht worden sein, es handle sich um einen unerwarteten Überfall.

(Kaisen: Oder Rache! — Heiterkeit.)

Unseres Erachtens kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sich das andere Organ, der **Bundestag** — auch das ist hier schon gesagt worden —, einem solchen Verfahren **nicht anschließen** wird; denn er hat ja seine politische Entscheidung bereits mit Mehrheit gefällt. Wir müssen auch feststellen, daß es nach dem Grundgesetz das vollkommen freie Recht jedes der drei Staatsorgane ist, ob es sich einem gemeinsamen Gutachten anschließen will oder nicht. Dem Versuch, eines der drei Organe durch Verweigerung der ihm verfassungsmäßig zufallenden Entscheidung seitens der beiden anderen gewissermaßen in Zwang zu nehmen, müssen wir widersprechen. Wir müssen davor warnen, meine verehrten Herren, warnen vor Methoden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, ein zweites Mal die deutsche Demokratie vor den Augen des eigenen Volkes unmöglich zu machen.

(Kaisen: Sehr richtig!)

Wir müssen es auch ablehnen, durch die Mitwirkung an einem solchen Beschluß die Person des Bundespräsidenten erneut in den politischen Streit einzubeziehen.

(B)

(Kaisen: Sehr richtig!)

Schließlich darf auch auf Ausführungen hingewiesen werden, die der Herr Bundesverfassungsgerichtspräsident Dr. Höpker-Aschoff am 15. April in Cannstatt gemacht hat. Er hat dort ausdrücklich ausgesprochen, daß das **Bundesverfassungsgericht nicht Schiedsrichter in Streitigkeiten der politischen Faktoren** sei und daß es vermessen wäre, zu glauben, daß das Ringen zwischen den das Staatsleben bestimmenden Mächten durch die Rechtssprechung entschieden werden könne. Es ist hier wiederholt gesagt worden, daß für den Bundesrat die **Verpflichtung zu einer echten politischen Entscheidung** vorliegt und daß wir heute, in dieser Sitzung, auf Grund der uns gemäß Art. 50 GG zukommenden Aufgaben vor diese Entscheidung gestellt sind.

Der Herr Kollege Renner hat zwar soeben gesagt, der Hinweis auf Koalitionsgespräche und -schwierigkeiten sei nur einer der Gründe gewesen, die er hier vorgetragen habe, — aber immerhin, Herr Kollege Renner, es ist einer, der nach meiner Meinung sehr deutlich beweist, daß es sich auch für Sie hierbei um eine politische Entscheidung handelt und daß aus diesem Grunde zunächst einmal der Ausweg des Gutachtens gegangen werden soll.

Ich darf vieles von dem, was Herr Senatspräsident Kaisen hier gesagt hat, dankbar unterstreichen. Er hat von dem Provisorium gesprochen, von dem Deutschland — so sagte er wörtlich —, „das wir heute noch nicht haben“. Aber, lieber Herr Kollege Kaisen, ich glaube, ich darf noch dazu die Frage stellen: Wer soll denn für dieses

Deutschland, das wir heute noch nicht haben, sprechen? Und da dürfen wir doch sehr klar die Antwort auf eine solche Frage der **Präambel des Grundgesetzes** entnehmen, in der davon gesprochen wird, daß das deutsche Volk auch für jene Deutschen gehandelt habe, denen mitzuwirken versagt war. Ich meine, das ist unsere ständige Aufgabe. Es ist eine Aufforderung — eine Aufforderung an alle, die in der Bundesrepublik die Freiheit lieben und die für dieses ganze Deutschland wirken wollen —, die immer wieder an uns gerichtet wird.

(Kaisen: Ganz meine Meinung!)

Die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** steht heute mehr als je zu dem **uneingeschränkten und sofortigen Ja zu den europäischen Verträgen**. Sie hat darüber seit einem Jahr niemals einen Zweifel gelassen. Sie kann darauf verweisen, daß sie bei dieser ihrer Haltung den Landtag und die Bevölkerung ihres Landes stets hinter sich gehabt hat. Angesichts der Situation, wie sie uns in diesem Augenblick beschäftigt, möchte ich keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die verfassungsmäßige Aufgabe des Bundesrats von ihm eine ebenso klare Stellungnahme erfordert, weil sie eine **politische Entscheidung** darstellt. Es würde unseres Erachtens das Ende der politischen Stellung des Bundesrats bedeuten, wenn er in dieser weltgeschichtlichen Frage versuchen sollte oder wollte, dieser politischen Entscheidung irgendwie auszuweichen und sie etwa auf die Schultern von Richtern abzuwälzen, deren Amt es nach der Verfassung nicht sein kann, Außenpolitik zu machen. Wenn der Bundesrat einen Gesetzgebungsvorgang dadurch unterbricht, daß er ein Gutachten anfordert, um gegebenenfalls seine politische Entscheidung nach dem Inhalt eines Gerichtsgutachtens zu richten, dann verleugnet er unseres Erachtens seine verfassungsmäßige Aufgabe. Eine solche Praxis, die Institutionen des Grundgesetzes zu gebrauchen, ist nach unserer Auffassung geeignet, die außenpolitische Handlungsfähigkeit jeder Bundesregierung entscheidend zu lähmen, und zwar, meine Herren, in einer Zeit, die im Interesse des deutschen Volkes eine jederzeit starke und ungeschmälerte Autorität nach außen erfordert.

(D)

Die **geschichtliche Bedeutung der Verträge** und die geschichtliche Größe des Augenblicks erfordern deshalb eine **entschlossene und mutige Entscheidung**. Wir stehen also vor der Notwendigkeit, ein politisches klares Ja oder Nein auszusprechen. Wir von Rheinland-Pfalz beabsichtigen nicht, einer solchen Entscheidung, die für die Zukunft unseres Volkes von größter Bedeutung ist, auch nur einen Augenblick auszuweichen. Der Antrag von Baden-Württemberg ist daher für uns nicht realisierbar. Er würde die Entscheidung des Bundesrats in dieser wichtigsten Frage nach unserer Auffassung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben. Rheinland-Pfalz bekennt sich deshalb verantwortungsbewußt zu seinem Ja. Es ist dabei von der festen Überzeugung geleitet, den Interessen des deutschen Volkes und dem Frieden in Europa dadurch am besten gedient zu haben.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Augen der Welt sind heute auf uns gerichtet, die Augen der westlichen und der östlichen Welt. Ich bin allerdings nicht der Meinung — falls eine Bemerkung des Herrn Minister-

(A) präsidenten Ehard dahin ausgelegt werden könnte —, daß die Entscheidung des Bundesrats heute eine Optierung für Ost oder West sei. Aber ich bedaure, daß hier weitgehend **juristische Auseinandersetzungen** das Feld beherrschen, wo es um eine **politische Frage** geht, Auseinandersetzungen, denen, glaube ich, die Öffentlichkeit nicht folgen kann. Das Volk wird glauben, daß es sich nicht um juristische Meinungsverschiedenheiten handelt, sondern um politische, und zwar um innenpolitische, die juristisch verbrämt werden. Denn unglückliche Zufälle haben es mit sich gebracht, daß sich die **juristischen Gutachten allzu häufig mit der innenpolitischen Auffassung des Gutachters decken**. Ich befürchte, daß man aus dem Antrag des Landes Baden-Württemberg eine Scheu vor der Verantwortung entnehmen könnte, daß mit der Annahme dieses Antrags der **Bundesrat** — es ist vielleicht etwas übertrieben, das zu sagen, aber in der Richtung deutet sich das an — **politisches Harakiri** begehe. Ich persönlich würde das — im Gegensatz zu den Bemerkungen, die der Herr Bundeskanzler soeben gemacht hat — nicht allzu sehr bedauern, und auch das Land Schleswig-Holstein wohl nicht,

(Kaisen: Na, Na!)

das bei der gegenwärtig allzu föderalistischen Konstruktion etwas stiefmütterlich davongekommen ist.

Aber darum geht es heute nicht, sondern es geht um eine **außenpolitische Entscheidung**. Daß Fehler in der Behandlung dieser außenpolitischen Verträge gemacht worden sind, auf beiden Seiten, auf allen Seiten, taktische und politische, ist so oft gesagt worden, daß man keine Scheu zu haben braucht, es hier ohne weiteres anzuerkennen. Aber die Auseinandersetzungen darüber gibt es seit einem Jahr und länger. Es bringt uns nicht weiter, wenn wir heute wieder in der Vergangenheit forschen wollen, ob es um Gutachten, um Entscheidungen des Verfassungsgerichts gehen soll oder nicht. Wir müssen vielmehr heute die **Bereitschaft zu einer echten außenpolitischen Entscheidung** zeigen. Es ist kein hohles Wort, wenn man sagt, daß wir heute vor eine **geschichtliche Verantwortung** gestellt sind. Heute haben die Länderregierungen das Wort und nicht die Parteien. Die Parteien haben im Bundestag gesprochen. Es ist viel für und gegen die Verträge gesagt worden und auch tatsächlich zu sagen. Niemand kann mit allen Teilen, mit dem gesamten Inhalt der Verträge in allen Einzelheiten einverstanden sein. Es geht nur um die Frage, ob das Positive das Negative überwiegt. Die Antwort darauf wird nicht nur durch den Text der Verträge gegeben, sondern durch die außenpolitische Entwicklung auch in den anderen Ländern, wie sie sich für uns sichtbar abzeichnet.

In jeder Partei hat es Ja- und Neinsager gegeben. Auch die Abgeordneten meiner Partei, des Gesamtdeutschen Blocks, haben im Bundestag, weil sie keinem Zwang unterliegen, unterschiedlich abgestimmt. Aber der Gesamtdeutsche Block wie auch die Regierung, in deren Namen ich hier zu sprechen habe, waren immer, zu jedem Zeitpunkt, der Meinung, daß die **politische Entscheidung im Parlament** zu fallen hat, daß also auch wir im Bundesrat einer Entscheidung nicht ausweichen dürfen. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag des Landes Baden-Württemberg stimmen. Ich bin sicher, daß ich mich in dieser

Haltung in Einklang mit der Auffassung aller meiner Kabinettskollegen und der Bevölkerung Schleswig-Holsteins befinde, die die exponierte Lage dieses Landes täglich bedrückend fühlt. Wir haben hier unseren politischen Willen zu zeigen. Ob dieser dann in Einklang steht mit dem Grundgesetz, ist dann nicht mehr unsere politische Verantwortung, sondern die politische Verantwortung derjenigen, die uns in den Jahren 1948/49, als die Welt noch anders aussah, gezwungen haben, ein Grundgesetz nach ihrer damaligen Kleiderordnung zu verabschieden und nicht nach unseren Wünschen.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß nur noch mit ein paar Sätzen auf die Ausführungen des Herrn Ministers Renner antworten. Herr Minister Renner hat bemängelt, daß ich das Bundesverfassungsgericht kritisiere und hat erklärt, wenn das Bundesverfassungsgericht gesprochen habe, dann gebe es keine Kritik mehr; man habe sich dem zu unterwerfen. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister Renner damit sagen wollte: Wenn das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts vorliege, dann sei für ihn die politische Entscheidung getroffen, und er halte sich nicht mehr für befugt, eine politische Entscheidung überhaupt zu treffen.

(Renner: Nein, nein, das habe ich nicht gesagt!)

— Nun gut! Um die politische Entscheidung kommen Sie also doch nicht herum. Selbst wenn das Gutachten negativ ausfiele, kämen Sie um die politische Entscheidung nicht herum; denn dann müßten Sie sich darüber entscheiden, ob man eine Verfassungsänderung vornimmt oder nicht. **Der politischen Entscheidung** können Sie — ob so oder anders — **nicht entgehen!**

(D) Minister Renner bemängelte weiter, ich hätte davon gesprochen, es bestehe ein **Unterschied zwischen** der Erstattung eines **Rechtsgutachtens** und einer Entscheidung, die auf eine **Normenkontrollklage** hin erginge, weil diese Entscheidung nämlich nur nach einem ordentlichen Verfahren gefällt werde. Er meinte, das sei eine zivilrechtliche Denkweise. Wenn man juristisch denkt und wenn man versucht, dem Gesetz gerecht zu werden, ist es schon immer eine sehr merkwürdige Sache, wenn man zwischen einem zivilrechtlichen und einem öffentlich-rechtlichen Denken unterscheidet. Denn wenn ich ein Gesetz habe, dem ich mich zu fügen habe, dann ist es gleichgültig, ob es ein zivilrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches ist. Ich will mich anders ausdrücken — vielleicht gefällt es ihm dann besser —: Es ist doch absolut sicher, Herr Minister Renner, daß in dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht eine ganz **große Reihe von Verfahrensvorschriften** enthalten sind, über das allgemeine Verfahren, über das besondere Verfahren und in einzelnen besonderen Sparten sogar noch besondere Vorschriften. Wenn also ein solcher Streit in einem Normenkontrollverfahren anhängig ist, dann müssen alle diese Verfahrensvorschriften eingehalten werden. Das heißt insbesondere — darüber gibt es eine Reihe von Bestimmungen —, daß die Beteiligten gehört werden und zu Wort kommen müssen usw. — das werden Sie mir doch wohl nicht bestreiten — sind diese allgemeinen Verfahrensvorschriften nicht anwendbar.

(Renner: Das Bundesverfassungsgericht wollte sie anwenden und hat sie auch angewandt!)

(A) — Nein, das ist falsch! Das Bundesverfassungsgericht hat in dem besonderen Falle ein ähnliches Verfahren eingeschlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber doch Rechtsgutachten auch in verschiedenen anderen Fällen schon erstattet und hat dabei seine Beratungen hinter verschlossenen Türen gepflogen. Durchaus in Ordnung! Aber der **Unterschied zwischen einem Rechtsgutachten und einem Urteil** nach einem Verfahren, will ich einmal vorsichtig sagen, wie es das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorsieht, ist eben der, daß das eine nur ein Gutachten ist, nicht bindend, und das andere eine Entscheidung ist, die autoritativ, rechtskraftfähig ist, der sich alles zu unterwerfen hat.

(Kaisen: Das Gutachten ist doch in diesem Falle auch für alle Teile bindend!)

— Nein, das **Gutachten ist keineswegs der Rechtskraft fähig**.

(Kaisen: Das wurde mir immer von Juristen gesagt; jeder sagt etwas anderes!)

— Das Gutachten ist nicht der Rechtskraft fähig. Es wird immer alles mögliche gesagt und behauptet.

Aber ich will Ihnen beweisen, daß ich die Autorität des Bundesverfassungsgerichts anerkenne, obwohl ich diesen Beschluß über die Bindung der beiden Senate nicht für richtig halte. Ich möchte, daß das **Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen** wird, weil nämlich das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner ersten Entscheidung klar, eindeutig und unmißverständlich erklärt hat, **erst dann könne eine Normenkontrolle stattfinden**, erst dann könne es ein mit Rechtskraft ausgestattetes Urteil fällen, erst dann könne ein Streit endgültig entschieden werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber erst dann abgeschlossen, wenn Bundestag und Bundesrat das ganze Verfahren — einschließlich Vermittlungsausschuß, einschließlich eines etwaigen Einspruchsverfahrens — zu Ende geführt haben. Das sagt das Bundesverfassungsgericht. Man ist bekanntlich vorher darüber auch anderer Meinung gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat auch diese Entscheidung getroffen, und ich kritisiere sie nicht, ich nehme sie hin. Ich ziehe aber — und das wird wohl berechtigt sein — daraus die Folgerung, daß man hier nun eine Entscheidung treffen muß und sich dieser Entscheidung nicht einfach dadurch entziehen kann, daß man ausweicht.

Dann noch folgendes. Ich habe mit keinem Wort davon gesprochen, daß Baden-Württemberg seine Landesinteressen den Bundesinteressen voranstellen will, sondern Sie haben ja davon gesprochen, daß **interne Koalitionsschwierigkeiten** bestehen, und ich habe mein Bedauern ausgesprochen, daß man, um solche internen Koalitionsschwierigkeiten — ich habe nicht von Länderinteressen gesprochen — zu umgehen, nun einen Weg geht, der ein Umweg ist, der keine Klärung bringt und der die Notwendigkeit doch nicht beseitigt, eines Tages hier eine Entscheidung zu treffen, es müßte denn sein, daß Sie mit dieser Entschliebung den Bundesrat aus dem Gesetzgebungsverfahren in diesem Falle völlig ausschalten wollen. Vielleicht ist das beabsichtigt; aber das ist nicht zugunsten des Bundesrats, das ist nicht zugunsten der Demokratie. Ich würde es bedauern, wenn man zu einer solchen Entschliebung kommen würde.

Sagen Sie ja, dann können Sie morgen das ordentliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten. Ich bin der letzte, der sich einer solchen Entscheidung nicht unterwirft. Aber die Entscheidung muß in dem — ich will wieder vorsichtig sein — von dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht eindeutig festgelegten ordentlichen Normenkontrollverfahren erfolgen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich leider nicht in der Lage, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg seine Zustimmung zu geben. Ich gestatte mir, auch der Meinung zu sein, daß vielleicht dieser Antrag in seiner inneren Wirkung nicht gründlich genug überlegt ist. Wenn nämlich die Prüfung der Rechtslage ein entscheidendes Anliegen ist, dann, glaube ich, muß in der Sache selbst entschieden werden. Wenn die Prüfung der Rechtslage Voraussetzung sein soll, dann muß heute zur Sache selbst eine Entscheidung getroffen werden, damit das Bundesverfassungsgericht in die Lage versetzt wird, seine Normenkontrolle durchzuführen. Wir müssen also heute an diese Entscheidung heran. Nachdem die Situation klar ist, daß ein übereinstimmender Antrag zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung nicht möglich ist, ist nach meiner Auffassung auch von diesem Gesichtspunkt aus eine andere Möglichkeit überhaupt nicht mehr gegeben.

Insofern ist der Antrag des **Landes Baden-Württemberg**, Herr Kollege Kaisen, nicht eine Initiative, sondern **eine Bremse**. Was wir im Hinblick auf die gesamte innere Situation in Deutschland, in Europa und in der Welt brauchen, ist aber keine Vertagung, sondern eine Entscheidung. Und ich gestatte mir jetzt schon für das nachherige Abstimmungsverfahren den **Antrag** zu stellen, daß wir **zuerst über die Verträge selbst abstimmen und in zweiter Linie erst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg**.

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Ministerpräsident Dr. Ehard hat die Auffassung vertreten, daß der **Beschluß des Bundesrats vom 20. Juni 1952**, in dem vorgesehen war, den Ausgang oder das Ende der damaligen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten, nur gefaßt worden sei, weil diese Verfahren anhängig waren und man ihr Ende abwarten wollte, und nicht, weil der Bundesrat selbst an einer materiellen Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verträge interessiert sei.

Ich glaube sagen zu dürfen, daß nicht nur mein Land, sondern zum mindesten die Mehrheit des Bundesrats damals auf dem Standpunkt gestanden hat, daß die **materielle Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit** eine Angelegenheit sei, die für die Entscheidung des Bundesrats **von ausschlaggebender Bedeutung** wäre, und daß dieser Beschluß nicht darauf zurückzuführen ist, daß man etwa die politische Entscheidung, die Sachentscheidung als eine Art Eingriff in die damals anhängigen Verfahren im formellen Sinne angesehen hätte. Der Bundesrat oder zum mindesten seine Mehrheit wollte die Unsicherheit der Rechtsbasis, die damals zweifellos bestand und auch heute noch besteht, beseitigt sehen. Wenn die Verfahren erledigt sind, muß das eben in einem neuen Verfahren geschehen, und der Bundesrat muß, wenn er konsequent ist, darauf bestehen, daß ein solches Verfahren durchgeführt wird.

(A) Ich gebe Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard zu, daß wir bei vielen Gesetzen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit haben und trotz dieser oder jener Zweifel ein Gesetz verabschieden und in Kauf nehmen, daß nachträglich das Bundesverfassungsgericht ein solches Gesetz als Ganzes oder einzelne seiner Bestimmungen für nichtig erklärt. Die Folge einer solchen Entscheidung wäre, daß dann die gesetzgebenden Organe das beanstandete Gesetz dem Grundgesetz anpassen müßten. Hier aber, bei den **Ratifikationsgesetzen**, handelt es sich um **Gesetze**, die nicht nur eine sehr **weittragende innerpolitische Bedeutung**, sondern die eine sehr **weittragende außenpolitische Bedeutung** haben und die man mit den **Gesetzen des Alltags** infolgedessen **nicht vergleichen** kann. Es handelt sich auch gar nicht um die Frage, ob diese Gesetze an sich mit dem Grundgesetz vereinbar sind, sondern es handelt sich um eine ganz andere **Frage: ob das Grundgesetz geändert werden muß**

(Zuruf: Sehr richtig!)

und ob man sich nicht unterhalten muß, wie diese Änderung auszusehen hat. Das ist eine ganz grundlegende Frage, vor der wir heute stehen und vor die wir, wenn die Entscheidung nicht in absehbarer Zeit fällt, irgendwann einmal gestellt sein werden. Das kann man also mit dem normalen Gesetzgebungsverfahren meines Erachtens gar nicht vergleichen.

Ich will auf die verfahrensrechtlichen Erörterungen, die hier angestellt worden sind, nicht eingehen; die interessieren mich relativ wenig. Ich unterstütze den Antrag des Landes Baden-Württemberg aus dem einfachen Grunde zunächst, daß zum mindesten sehr weitgehende Zweifel darüber bestehen, ob die Verträge ohne Ergänzung der Verfassung verabschiedet werden können. Das ist eine hochwichtige politische Frage, und ich bin der Meinung, daß es ein gemeinsames Anliegen aller Beteiligten sein muß, einen Weg zu finden, den sie gemeinsam gehen können, um eine solche Frage zu klären. Ich betrachte den Antrag des Landes Baden-Württemberg als einen Appell, wenigstens in dieser Frage einen solchen gemeinsamen Weg ausfindig zu machen.

(B)

Wenn man darauf hinweist, die Frage, ob die Verträge eine Ergänzung des Grundgesetzes erforderlich machen oder nicht, könne durch eine **nachträgliche Normenkontrollklage** geklärt werden, dann kann m. E. dem Ansehen und der Autorität dieser deutschen Bundesrepublik kein schlechterer Dienst erwiesen werden, als wenn ein Bundesverfassungsgericht nachträglich erklärt: Die Beschlüsse des Bundestages, die Maßnahmen der Bundesregierung, die Entscheidung des Bundesrats sind ein Nichts, weil die Rechtsgrundlage im Grundgesetz noch nicht geschaffen und das Grundgesetz nicht ergänzt worden ist.

Ich betrachte den Antrag des Landes Württemberg-Baden als einen Appell, gemeinsam eine Frage zu lösen, die für uns unter Umständen von lebenswichtiger Bedeutung ist, so wie es Herr Senatspräsident Kaisen dargelegt hat.

Der Herr Bundeskanzler hat darauf hingewiesen, daß, wenn die Verträge nicht alsbald ratifiziert würden, wenn nicht — nach Auffassung des Herrn Staatssekretär Dulles — bis Ende Juni etwas Entscheidendes in dieser Frage geschehe, man damit rechnen müsse, daß sich die Vereinigten Staaten auf die sogenannte **periphere Verteidigung**

einstellen würden und daß dann **Europa** im Falle eines Krieges **zum Schlachtfeld** werde. Ich frage Sie: Wird denn nicht Europa auch zum Schlachtfeld, wenn man einen EVG-Vertrag hat? Das bleibt sich doch in jedem Falle gleich.

(Zuruf: Nein!)

Für mich und mein Land ist die Haltung gegenüber dem Antrag des Landes Baden-Württemberg noch durch eine andere Überlegung bestimmt. Wir sind nämlich der Auffassung, daß sich seit der Entscheidung des Bundestags, ja seit der Rückkehr des Herrn Bundeskanzlers von seiner Reise nach den Vereinigten Staaten Dinge ereignet haben, die es zum mindesten wert sind, sehr eingehend überlegt und bedacht zu werden, und wir glauben, daß man einem Organ wie dem Bundesrat als dem zufällig zuletzt mit diesen Verträgen befaßten Organ die Gelegenheit und Frist geben muß, sich auch mit dieser **neuen politischen Situation** auseinanderzusetzen. Worin besteht diese Situation? Herr Staatssekretär Dulles hat gestern erklärt, für Amerika gäbe es eine Alternative, falls die EVG-Verträge nicht zustande kämen, nämlich den Eintritt oder die **Eingliederung Deutschlands in die NATO-Organisation**. Also gibt es plötzlich doch eine Alternative. Der Herr Bundeskanzler hat nur einschränkend sagen können, diese Alternative sei aber auch nach Meinung des Herrn Staatssekretärs Dulles nicht durchführbar, weil Frankreich möglicherweise als Mitglied der Atlantikpakt-Organisation sein Veto dagegen erheben werde. Das mag sein. Aber immerhin hat der **französische Außenminister Bideault** gestern eine Rede gehalten und darin erklärt, daß die **Wiedervereinigung Deutschlands** erfolgen müsse, weil die Spaltung Deutschlands die Spaltung Europas bedeute. Er hat weiterhin erklärt, daß die gesamtdeutsche Regierung, die zu schaffen oder für die die Grundlage zu legen jetzt Aufgabe unter Umständen einer Viererkonferenz sei, frei sein müsse in ihren Entscheidungen bei der Eingehung von Bündnisverpflichtungen. Er hat schließlich gesagt, eine **bewaffnete Neutralität** käme nicht in Frage. Das hört sich völlig anders an, als die substanzlosen Deklarationen, die seither von Frankreich abgegeben worden sind. Wir haben immerhin Anlaß anzunehmen, daß diese Rede nicht ganz ohne Einverständnis der anderen westlichen Partner gehalten worden ist. Was bedeutet aber denn die Bemerkung des französischen Außenministers, daß dieses Gesamtdeutschland, das geschaffen werden müsse, frei sein müsse in seinen außenpolitischen Entscheidungen? Es bedeutet, daß man sich darüber klar ist, daß dieses Vakuum, dieser Mangel an Souveränität mitten im Herzen Deutschlands ausgefüllt werden muß. Und damit zeichnen sich ganz **andere Möglichkeiten auch für die Souveränität und die außenpolitische Handlungsfreiheit Deutschlands** ab, als es seither im Generalvertrag möglich war und überhaupt sichtbar werden konnte.

(D)

Und dann noch ein letztes. Der **Präsident der Vereinigten Staaten**, Herr Eisenhower, hat immerhin am Donnerstag voriger Woche eine **große Rede** gehalten, die, wenn man die amerikanischen Verhältnisse, auch die ökonomischen Verhältnisse, kennt, in jeder Hinsicht wohlbedacht und sehr ernst zu nehmen ist, die auch in Rechnung stellt, welche Maßnahmen Amerika ergreifen muß, wenn durch Beilegung des Ostkonflikts, Rüstungsbeschränkungen usw. sich schwerwiegende wirt-

(A) schaftliche Folgen für Amerika einstellen könnten und wie man diesen z. B. durch die Förderung der unterentwickelten Gebiete begegnen kann. In dieser seiner Rede fordert Herr Präsident Eisenhower im Grunde viererlei: Abrüstung, Rüstungskontrolle, Atomkontrolle und Verwendung der für die Rüstung dadurch ersparten Beiträge über einen **gemeinsamen Fonds zur Förderung der unterentwickelten Gebiete**, und zwar, wie uns gesagt worden ist, nicht etwa nur der westlichen Gebiete, der Gebiete der freiheitlichen Welt, nicht nur der Satellitenstaaten des Ostens, sondern Sowjetrußlands selbst. Es ist uns angedeutet worden, daß die innerökonomische wirtschaftliche und soziale Lage Rußlands derart wäre, daß es unter Umständen zwingend für es sein müsse, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen. Was hat es dann noch für einen Sinn, im Augenblick von einem EVG-Vertrag zu sprechen, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten derartige Abrüstungsvorschläge macht, wenn man feststellen muß, daß die **NATO-Beschlüsse von Lissabon** nicht durchgeführt worden sind, wenn sogar Großbritannien und Frankreich sich gestern im Palais Chaillot darüber beschwert haben, daß nicht einmal Amerika seinen in Lissabon beschlossenen Verpflichtungen nachgekommen ist, sondern daß man angesichts der weltpolitischen Entwicklung dazu übergegangen sei, kurz zu treten.

Die Antwort auf die Fragen, die ich angedeutet habe, will ich heute nicht geben. Sie ist in jener Sitzung des Bundesrats zu geben, in der wir uns sachlich-politisch mit diesen Verträgen auseinandersetzen haben. Aber die Gelegenheit, angesichts dieser möglicherweise veränderten politischen Weltsituation und veränderten Situation Deutschlands diese Dinge zu überdenken, sollte uns gegeben werden.

Der **Antrag des Landes Baden-Württemberg** läuft praktisch auf eine Vertagung hinaus. Er ermöglicht nicht nur durch den Appell zu gemeinsamen Handeln, der in ihm liegt, die verfassungsmäßigen Fragen zu klären, sondern er **ermöglicht auch, diese neuen politischen Fakten richtig zu werten**, und darauf legt mein Land Wert.

Dr. SCHREIBER (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin wird dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg nicht zustimmen. Wir tun das schon deswegen nicht, weil in der Präambel dieses Entschließungsantrags Dinge ausgesprochen werden, die der Entwicklung des uns heute beschäftigenden Problems im Bundesrat nicht entsprechen. Schon andere Redner haben zum Ausdruck gebracht, daß keineswegs die Entschließung vom Juni vorigen Jahres so verstanden werden konnte, daß der Bundesrat unter allen Umständen erst dann zu den Verträgen Stellung nehmen würde, wenn das Verfassungsgericht in dieser oder jener Form gesprochen habe. Es war sehr interessant, eben zu beobachten, wie Herr Ministerpräsident Zinn sich schon ein wenig von dieser Darstellung Baden-Württembergs distanzierte; denn er sprach nicht mehr davon, daß der Bundesrat im Juni vorigen Jahres einstimmig der Meinung gewesen wäre, wie es hier in der Präambel zu dem Entschließungsantrag behauptet wird, sondern er meinte, die Mehrheit des Bundesrates sei jedenfalls dieser Auffassung gewesen. Man kann füglich bezweifeln, daß das richtig ist.

Wir sind vor allen Dingen deshalb gegen die **Entschließung**, weil sie den anderen Partnern, die an einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts beteiligt sein müßten, **untragbare Zumutungen** stellt. Die Bundesregierung hat gestern, wie wir haben feststellen können, zu der Frage, ob die Bundesregierung sich etwa mit dem Bundesrat und dem Bundestag an das Bundesverfassungsgericht wenden würde, eine Entschließung dahin gefaßt, daß sie das nicht tun würde. Aber einmal ganz abgesehen von der Haltung der Bundesregierung, die wir von unserer Seite nicht beeinflussen können, ist es jedenfalls in unseren Augen eine Zumutung, daß man nun den Bundestag, der den Verträgen mit einer erheblichen Mehrheit zugestimmt hat, desavouieren will, indem man öffentlich zum Ausdruck bringt: Du hast da nicht rechtzeitig die Verfassungsfrage bedacht; Du mußt jetzt erst, nachdem Du in drei Lesungen zugestimmt hast, die Verfassungsfrage von einem anderen prüfen lassen.

Wir sind der Meinung, daß keine Regierung sich um die Frage herumdrücken kann, ob Sie die Verträge für verfassungsmäßig hält oder nicht. Das ist keine Angelegenheit des Bundesverfassungsgerichts, sondern **jede Regierung** hat bei der Prüfung der Verträge nach unserer Meinung **nicht nur die politische Bedeutung der Verträge, sondern auch die rechtliche Tragweite**, insbesondere ihre Verfassungsmäßigkeit, **zu beachten**. Wenn ich nun der Meinung bin, daß diese Verträge verfassungsmäßig zulässig sind, wie komme ich dann dazu, jetzt schon eine Instanz anzurufen, die erklärt hat, sie sei für eine Klage erst zuständig und in der Lage, diese Entscheidung herbeizuführen, wenn die berufenen verfassungsmäßigen gesetzgebenden Organe diese Frage endgültig beraten haben? Wir sind also nicht in der Lage, der Entschließung zuzustimmen.

Wir sind uns natürlich bewußt, daß Deutschland im Augenblick keine Großmacht ist. Aber ich glaube, wir sind uns andererseits alle der Tatsache bewußt, daß **der Entscheidung Deutschlands** in dieser Frage der beiden Verträge **eine ganz außerordentlich große Bedeutung** zukommt. Auf die Entscheidung unserer Versammlung — das ist von anderen schon gesagt worden — blickt die Welt. Ich glaube, die Welt interessiert sich viel weniger dafür, ob irgendeine Instanz wie das Bundesverfassungsgericht später einmal feststellen könnte, das Grundgesetz müsse nach dieser oder jener Richtung ergänzt werden, sondern die Welt interessiert sich für die Frage, ob die politischen Instanzen in Deutschland — der Bundestag, die Bundesregierung und der Bundesrat — begreifen, wohin der Weg gehen muß, wenn wir zur deutschen Einheit und zum europäischen Zusammenschluß kommen wollen.

Lassen Sie mich zu dieser Frage gerade aus dem **Aspekt Berlins** heraus ein Wort sagen. Wir, die wir inmitten des mitteleuropäischen Raums, der sowjetisch beherrschten Zone leben, sind selbstverständlich täglich mit unseren Gedanken bei den unglücklichen Menschen, die dem Druck in der Sowjetzone ausgesetzt sind; sie lechzen nach Vereinigung unseres deutschen Vaterlandes. Und wie wollen Sie eigentlich der Vereinigung unseres deutschen Vaterlandes näher kommen, wenn Sie nicht den Weg dafür bereiten? Damit, daß man deklamiert, man wolle die deutsche Einheit, und wenn das alle tun, werden wir sie eines Tages

(A) schon bekommen — damit erreicht man praktisch gar nichts.

Es scheint mir aber sehr wichtig zu sein, daß wir die **Prognose Stalins**, die er im Oktober auf dem **Parteitag der kommunistischen Partei in Moskau** ausgesprochen hat, vor aller Welt desavouieren, nämlich die Prognose, daß die westliche demokratische Welt sich schon deswegen nicht zusammenfinden würde, weil ihre **wirtschaftlichen Gegensätzlichkeiten** sie daran hindern. Laßt uns der Welt demonstrieren, daß das falsch ist, was Stalin hier vorausgesagt hat, und daß es daher nicht richtig ist, daß wegen dieser von ihm vorausgesagten Uneinigkeit der westlichen Welt der Kommunismus über die Demokratie triumphieren wird! Das ist das erste, was wir an Voraussetzungen dafür schaffen müssen, daß Rußland überhaupt bereit sein wird, ein ernstliches Entgegenkommen zu zeigen. Das bitte ich Sie, bei solchen Fragen, die wir hier jetzt zu entscheiden haben, zu bedenken. Ich könnte mir vorstellen, daß es sogar in Rußland Menschen gäbe, denen es gar nicht so unbequem wäre, wenn Stalin in seiner Prognose desavouiert und durch den Gang der Geschichte widerlegt würde.

Herr Ministerpräsident Zinn hat davon gesprochen, es mache gar keinen Unterschied, ob die Amerikaner eine **periphere Verteidigung** ins Auge fassen oder ob Deutschland bei dieser Verteidigung beteiligt sein werde; auf jeden Fall werde Deutschland das Schlachtfeld sein, wenn es einen Krieg gibt. — Diese Auffassung übersieht doch, welchen **Respekt** die ganze Welt vor den **deutschen Soldaten** hat, und daß es nicht gleichgültig ist, ob deutsche Soldaten auf der Seite der Verteidigung Europas stehen. Jeder, der gegen Rußland gekämpft hat, wie ich jahrelang im ersten Weltkrieg, und der den Russen kennengelernt hat, der weiß, welchen Respekt nicht nur die Russen, sondern auch andere Völker vor dem deutschen Soldaten haben. Und wenn wir bei der europäischen Verteidigung beteiligt sind, dann werden die Russen sicher noch vorsichtiger werden, als es so schon der Fall ist, und werden es sich noch mehr überlegen, ob sie es riskieren können, eines Tages über Europa herzufallen.

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte feststellen, daß ein anderer Antrag als der von Baden-Württemberg nicht vorliegt.

(Widerspruch.)

— Es liegt kein Antrag vor.

(Min. Präs. Arnold überreicht einen Antrag.)

Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, diesen verspätet abgegebenen Antrag in das Abstimmungsverfahren mit einbeziehen. Der **Antrag** lautet:

Der Bundesrat möge entsprechend der Tagesordnung heute über Zustimmung oder Ablehnung der Verträge beschließen.

RENNER (Baden-Württemberg): Das ist kein bestimmt formulierter Antrag. Über diesen Antrag kann man nicht abstimmen.

Dr. ERHARD (Bayern): Das ist meines Erachtens sehr wohl ein bestimmter Antrag. Der Bundesrat

soll darüber entscheiden, in welcher Form nun das Verfahren weiter betrieben werden soll, ob zunächst über Ja oder Nein entschieden oder ob die Entschließung von Baden-Württemberg angenommen werden soll. Das ist doch eine sehr klare Sache, und der Bundesrat hat das Recht, darüber zu entscheiden, welches Verfahren er einzuschlagen beliebt.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren, wir wollen uns jetzt doch nicht in eine sehr komplizierte Geschäftsordnungsdebatte einlassen, zu der vielleicht der soeben eingebrachte Antrag die Grundlage geben würde. Ich möchte doch sagen, daß auch im Hinblick auf die Formulierung, die hier gefunden wurde, auf jeden Fall der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen, nun den Vorrang hat.

ZINN (Hessen): Ich wollte das unterstreichen. Wir brauchen uns über den Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Arnold insoweit, ob er richtig abgefaßt ist, gar nicht zu unterhalten. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg ist ein motivierter Vertragungsantrag, und er geht geschäftsordnungsmäßig jedem anderen vor.

Präsident **Dr. MAIER**: Wollen wir irgendeinen Beschluß hierüber herbeiführen?

(Altmaier und andere: Ja! — Dr. Zimmer:
Zur Geschäftsordnung!)

Der Beschluß müßte ja wohl so lauten — Herr Minister Zimmer, wollen Sie es formulieren?

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Nein, ich möchte zur Geschäftsordnung erwidern: Die Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten Zinn, daß das ein motivierter Vertragungsantrag sei, kann nicht hingenommen werden. Nach unserer Auffassung handelt es sich um einen regelrechten Sachantrag. (D)

(Kaisen: Was ist denn da der Unterschied?)

Präsident **Dr. MAIER**: Man kann ja in der Formulierung der Dinge sehr weit gehen; aber ich möchte die ganze Sache abschließen und bitte diejenigen, die mit dem Präsidenten des Bundesrats auf dem Standpunkt stehen, daß bei der Abstimmung der Antrag des Landes Baden-Württemberg als motivierter Vertragungsantrag den Vorrang hat, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist mit 20 Stimmen angenommen.

Es wird nun über den **Antrag von Baden-Württemberg** abgestimmt. Ich nehme an, daß bei der Bedeutung der Sache länderweise Abstimmung gewünscht wird. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zustimmen, mit Ja, die ändern mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|---------------------|-------|
| Berlin | Nein |
| Baden-Württemberg | Ja |
| Bayern | Nein |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Nein |
| Schleswig-Holstein | Nein. |

- (A) Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist **mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen**. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Da es 1/21 Uhr ist, schlage ich vor, so zu verfahren, daß wir um 2 Uhr die Vorbesprechung abhalten und anschließend sofort die Sitzung des Bundesrats fortsetzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

(Unterbrechung der Sitzung von 12,33 Uhr bis 14,30 Uhr)

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Wir fahren in der Sitzung des Bundesrats fort.

Ich bemerke zunächst, daß die Punkte 17 und 30 von der Tagesordnung abgesetzt sind.

Ich darf dann mitteilen, daß Herr Senator G. W. Harmssen mit Wirkung vom 25. März 1953 aus dem Senat der Freien Hansestadt Bremen ausgeschieden ist. Durch Senatsbeschluß vom 7. April 1953 ist Herr Senator Ludwig Helmken von der Freien Hansestadt Bremen zum Mitglied des Bundesrats bestellt worden. Ich begrüße Herrn Senator Helmken als Mitglied des Bundesrats.

Bevor wir in der gedruckten Tagesordnung fortfahren, darf ich um Zustimmung bitten zu folgenden

Beförderungen und Ernennungen im Sekretariat des Bundesrates,

über die wir schon intern gesprochen haben:

Ministerialrat Dr. Pfitzer zum Ministerialdirigenten,

Regierungsdirektor Dr. Heim und Regierungsdirektor Dr. Linder zu Ministerialräten und Dr. Herzog zum Regierungsrat. —

- (B) Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung fest.

Wir behandeln jetzt zunächst Punkt 39 der Tagesordnung:

Ersuchen an die Bundesregierung wegen Aufhebung der Kohlepreisvergünstigung für Seeschiffahrt und nicht bundeseigene Eisenbahnen (BR-Drucks. Nr. 170/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Hohe Behörde der Montan-Union hat mit Entscheidung vom 8. März 1953 die bestimmten Verkehrszweigen bisher gewährten Kohlepreisermäßigungen aufgehoben oder zum Teil sehr stark gekürzt. Dadurch ist der **Betrieb von kohlebeheizten Seeschiffen** der deutschen Handelsflotte, den sogenannten Kohlebrennern, gefährdet. Bisher erhielten diese Schiffe eine Kohlepreisermäßigung von 15 DM je Tonne. Betroffen werden etwa 200 Einheiten mit insgesamt 320 000 BRT, die vor allem in der Nord- und Ostseefahrt sowie im Küstenverkehr eingesetzt werden. Dieser Fahrtbereich ist ohnehin strukturell sehr schwach und immer nur mit billigen Schiffen befahren worden. Durch die Preiserhöhung der Bunkerkohle werden diese Schiffe aber unrentabel, und es wird nicht zu vermeiden sein, daß sie aus der Fahrt gezogen und angebunden werden. Für diese Fahrten können keine Motorschiffe eingesetzt werden da diese für den schwachen Markt sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb zu teuer sind. Die auf diese Fahrten spezialisierten Reedereien haben sich seit jeher auf die Verwendung von billigen Kohlebrennern beschränken müssen. Besonders hervorzuheben ist noch, daß sich unter diesen Reedereien eine

ganze Reihe von Flüchtlingsbetrieben befindet, d. h. solche Reedereien, die früher an der Ostseeküste von Memel bis Rostock gesessen und sich mit der Ostseeschiffahrt befaßt haben; heute bearbeiten sie das gleiche Fahrtgebiet. Besonders auch in diesen Fällen ist eine schonende Behandlung für eine gewisse Übergangszeit geboten.

Wenn es zur Stilllegung dieser 320 000 BRT kommen sollte, werden hiervon immerhin rund **4000 Besatzungsmitglieder betroffen**. Oder es würde, da die Kohle in den deutschen Häfen in Zukunft teurer sein wird als in Rotterdam oder England und den polnischen Häfen, eine Abwanderung der Schiffe zum Bunkern zu den billigeren ausländischen Häfen erfolgen, was wieder zu einem **Devisenverlust** führen würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Kanalgebühren, die Hafengebühren und Lotsengebühren sowie die Schiffsausrüstergeschäfte erheblich zurückgehen würden. Hinzu kommen noch Mindereinnahmen der Bundesbahn und Verdienstauffälle des Bunkerkohlehandels. Die hieraus folgenden Wirkungen wären in der gesamten Wirtschaft spürbar.

Es ist deshalb notwendig, daß eine Änderung der Entscheidung Nr. 25/53 vorgenommen wird. Wenn schon der Grundgedanke des gemeinsamen Markts auf die Dauer gesehen eine Entlastung der Erzeuger und gleiche Preise für alle Verbraucher notwendig macht, so ist es doch völlig undenkbar, daß ein solches Ziel von heute auf morgen — ohne Rücksicht auf Verluste — verwirklicht wird. Es muß daher durch eine angemessene Übergangszeit allen Beteiligten die Möglichkeit geboten werden, sich auf die neuen Verhältnisse umzustellen. Der Vertrag nennt ja aus diesem Grunde auch eine sogenannte Übergangszeit. Für eine solche sprechen zunächst wirtschaftliche Gesichtspunkte. Es wäre nicht zu verantworten, die großen Ziele der Montan-Union in einer Art und Weise zu verwirklichen, die schwere ökonomische und soziale Erschütterungen und Schädigungen, ja vielleicht die Vernichtung eines nicht unbedeutenden Gewerbezweigs mit sich brächte.

Man hat der **besonderen Lage der deutschen Seeschiffahrt**, die eine Folge des Krieges und der Nachkriegszeit ist, im allseitigen Einvernehmen immer dadurch Rechnung getragen, daß man den **Bunkerkohlepreis** ihrer noch schwachen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **angepaßt** hat. Man kann nicht erwarten, daß nach drei oder vier Jahren des Wiederaufbaus die äußere und innere Stärke der deutschen Reedereien, insbesondere des Nord- und Ostseemarktes, schon so weit fortgeschritten ist, daß sie die normalen Lasten auf sich nehmen könnte.

Es wäre deshalb notwendig, daß auch für die Seeschiffahrt eine **Übergangsregelung** getroffen wird. Es sollte ein stufenweiser Abbau nach folgendem Plan erfolgen, der auch von den Reedereien als möglich anerkannt wird: Der bisherige Bunkerkohlepreis für deutsche Schiffe soll ab 1. April 1953 um 5 DM je Tonne erhöht werden; gleiche Steigerungen sollen am 1. April 1954 und 1. April 1955 erfolgen. Mit sofortiger Wirkung würde also ein Drittel des privilegierten Preises abgebaut, die weiteren zwei Drittel innerhalb von zwei Jahren.

Die für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen bestimmten Preisermäßigungen dürfen nach Art. 1 der Entscheidung Nr. 25/53 einen durchschnittlichen Betrag von 5 DM nicht übersteigen.

Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt es 240 Eisenbahnen, die weder der Deutschen Bun-

(A) desbahn noch den Nahverkehrsbetrieben zugehören. Sie sind im Verband Deutscher nicht bundeseigener Eisenbahnen zusammengeschlossen. Das in diesen Eisenbahnen investierte Kapital beträgt eine Milliarde DM. Die nicht bundeseigenen Eisenbahnen beschäftigen 25 000 Bedienstete. Der jährliche Kohleverbrauch beträgt 380 000 t; das ist noch nicht einmal eine Tagesförderung.

Bei Durchführung der Entscheidung der Hohen Behörde würden **nicht bundeseigene Eisenbahnen eine Mehrbelastung von 5,7 Millionen DM jährlich** zu tragen haben. Das kommt einer Steigerung der gesamten Sachausgaben um rund 10 % gleich. Es ist den nicht bundeseigenen Eisenbahnen nicht möglich, diese Mehrkosten durch Einsparungsmaßnahmen auszugleichen. Bisher sind schon, soweit dies die Finanzlage zuließ, Rationalisierungsmaßnahmen mit dem Ziele der Betriebskostensenkung durchgeführt worden. Zahlreiche Betriebe haben für diesen Zweck Kredite bis zur Grenze ihrer Belastungsfähigkeit aufgenommen. Die Verzinsung und Amortisierung dieser Kredite ist bei der derzeitigen Erfolgsrechnung noch möglich. Die neue Kohlepreisregelung, die plötzlich eine erhebliche Mehrausgabe nötig macht, würde es aber vielen Unternehmen unmöglich machen, ihre Kreditverpflichtungen weiterhin zu erfüllen. Es besteht auch keine Möglichkeit, die Mehrausgaben durch Tarifierhöhungen auszugleichen. Der gegenwärtige Wettbewerb der verschiedenen Verkehrsträger untereinander verbietet jede weitere Erhöhung der Fahrpreise und Frachten.

Die unrentabel gewordenen Eisenbahnen dürfen nicht stillgelegt werden, weil der größte Teil der nicht bundeseigenen Eisenbahnen **wichtige soziale Aufgaben** zu erfüllen hat. Der **Berufsverkehr** macht im Durchschnitt 70 bis 90 % des gesamten Verkehrs aus, so daß die Einstellung der seit vielen Jahrzehnten bestehenden Bahnen wirtschaftliche und soziale Störungen größeren Ausmaßes verursachen würde.

Nach alledem sollte der Abbau der Preisvergünstigung für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen stufenweise so durchgeführt werden, daß die wirtschaftlichen Belastungen für sie einigermaßen tragbar sind und den beteiligten Stellen Zeit bleibt, einen finanziellen Ausgleich zu suchen. Wegen ihrer angespannten finanziellen Lage sollte die erste Zahlung aber nur eine geringe Erhöhung aufweisen.

Ich bitte sie daher, dem Antrag Bremens, der Ihnen im Wortlaut auf BR-Drucks. Nr. 170/53 vorliegt, Ihre Zustimmung zu geben.

Für den Wirtschaftsausschuß des Bundesrates darf ich erklären, daß er auch einstimmig dem Antrag Bremens seine Zustimmung gegeben hat.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die vorgeschlagene **Entschliebung angenommen und beschlossen** ist, sie **der Bundesregierung zuzuleiten**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (BR-Drucks. Nr. 122/53).

Dr. Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vertriebenen

und Flüchtlinge erwarten durch die Zustimmung zu dem Bundesvertriebenengesetz die **volle Gleichberechtigung** und die **soziale Befriedung nach ihrer Eingliederung in die Gemeinschaft**. Diese Erwartung wird nur dann erfüllt werden, wenn man in Bund, Ländern und Gemeinden nach der Erfahrung von nunmehr acht Jahren und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Entwicklung bei der Durchführung des Gesetzes die Maßstäbe anzulegen, die dem schwersten und zentralsten Problem des innerdeutschen Lebens entsprechen, auf weite Sicht zu planen und nach konstruktiven gemeinsamen Beschlüssen zu handeln bereit ist. Unabdingbare Voraussetzungen sind ferner die Überwindung von Vorurteilen beider Bevölkerungsteile, die Überbrückung von Gegensätzen durch Einsicht und Vernunft, die Würdigung der bisherigen Leistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge beim Wiederaufbau, die Anerkennung ihres Lebenswillens und ihrer Fähigkeiten und die Erkenntnis der gesamtdeutschen Verpflichtung.

Noch nicht überall wird die **Größe des Umwandlungsvorgangs** auf allen Gebieten begriffen. Sichtbar ist im allgemeinen nur, wie der Einzelne bzw. mehr oder minder große Gruppen leidend oder handelnd in das Geschehen verwoben sind. Bis heute ist es jedoch nicht möglich, ein Gesamtbild des unerhörten Geschehens zu entwerfen. Wir können auch nur ahnen, welche Wirkung die Einschleusung von nahezu zehn Millionen Menschen in eng begrenzte Räume auf ein durch den Krieg weitgehend zerrüttetes soziales und wirtschaftliches Gefüge haben mußte und noch ausüben wird. Der sich seit 1945 vollziehende Wanderungs- und Eingliederungsprozeß ist unübersehbar vielfältig und vielschichtig, in seiner Dynamik ohne Beispiel, in vielen Bereichen unwägbar. Der Prozeß der Eingliederung erfolgt zwar bis zu einem gewissen Grade selbständig. Weil wir jedoch wissen, mit welchen Leiden und Verlusten er verbunden ist, darf nichts unterlassen werden, was der Verminderung dieser Verluste dienen, den Ablauf beschleunigen und ihn produktiv psychologisch und menschlich in das Positive wenden kann.

So zahlreich wie die Erscheinungen sind die **Probleme von Bevölkerungsausgleich und Eingliederung**. Sie bestimmen Aufgabe und Tätigkeit nicht nur der Flüchtlingsverwaltungen, sondern der Behörden aller Ressorts und vor allem der Kreise und Gemeinden.

Von einem stark durch Kompromisse beeinflussten und gekennzeichneten Bundesvertriebenengesetz eine endgültige und universelle Regelung aller noch ungelösten Fragen vorauszusetzen, wäre abwegig und wenig realistisch. Allein schon die Debatten bei der zweiten und dritten Lesung im Bundestag zeigten, welche Schwierigkeiten einem befriedigenden Ergebnis und einer Einigung entgegenstanden; sie erhellen darüber hinaus die Gründe, die eine frühere Verabschiedung des Gesetzes verhinderten. Leider wurden im Bundestagsplenum die erfreulichen Ergebnisse, die in ernstem Bemühen mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Vertriebene, namentlich in den Ausschüssen von Bundesrat und Bundestag, erarbeitet worden waren, abgeschwächt. Bei einer letzten Prüfung durch die Fraktionen erwiesen sie sich, gemessen an den geplanten Einschränkungen, als so ausschlaggebend, daß die überwiegende Mehrheit des Parlaments nicht ablehnte. Die Abgeordneten ließen sich ebenso wie jetzt die Länderkabinette

(A) auch von dem Gedanken leiten, daß eine weitere Verzögerung nicht mehr verantwortet werden könne; denn wir stehen wiederum, namentlich durch die Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone, an einem Wendepunkt und am Beginn neuer Maßnahmen zur Hilfe für Menschen in Not.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen, für den ich zu berichten habe, konnte in seiner Mehrheit die pessimistisch-negative Auffassung, das Gesetz sei zu deklaratorisch und zu wenig verpflichtend, nicht teilen. Selbst wenn man es nicht als das „Grundgesetz“ der Vertriebenen und Flüchtlinge bezeichnet, wäre anzuerkennen, daß vielen Forderungen und berechtigten Wünschen von Landesflüchtlingsverwaltungen, Verbänden und Vereinigungen Rechnung getragen wurde. Wie viele Härten werden allein dadurch beseitigt, daß die **Begriffe „Vertriebene“ und „Flüchtlinge“ klar definiert und gleichzeitig erweitert** wurden. Niemand wird auch übersehen dürfen, daß das Gesetz in seiner Grundkonzeption von „Rechten“ und „Vergünstigungen“ ausgeht. Das bedeutet nicht nur die Abkehr von einer in den ersten Jahren nach der Ausweisung begrifflichen Betrachtung der Flüchtlingshilfe unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge, sondern einen anderen Akzent und aus der Solidaritätshaftung des Volkes hergeleiteten Anspruch. Daß neben dem Bundesvertriebenengesetz Fürsorgepflichtverordnung, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und andere fürsorgerechtliche Bestimmungen nach wie vor auch für die Vertriebenen und Flüchtlinge Geltung haben, ist selbstverständlich.

(B) Erleichterungen bringt die **Ergänzung und Neufassung der Bestimmungen über die Eingliederung**. Ich darf darauf verzichten, auf alle Einzelheiten einzugehen; sie sind auch in der Öffentlichkeit durch Rundfunk und Presse zumeist bekannt. Hervorgehoben zu werden verdienen jedoch die Vorschriften über die Zulassung von Berufs- und Gewerbeeinrichtungen, die Vereinheitlichung der Grundsätze für die Vergabe von Krediten, Zinsverbilligungen, Bürgschaften usw. Als weiterer beachtlicher Erfolg ist die Wiedereinführung von steuerlichen Vergünstigungen und Beihilfen zur Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Flüchtlinge anzusehen. Es sind ferner positiv zu bewerten die Vorzugsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand, der Auftrag an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der arbeitssuchenden Arbeitnehmer und der Jugendlichen bei der Vermittlung von Lehrstellen, die Bestimmungen des § 96 über die Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Während im Regierungsentwurf bei der Schuldenregelung nur an eine Zwischenlösung gedacht war, ist nunmehr eine **umfassende Regelung im Sinne des Schuldenverweigerungsrechts beschlossen**. Auch die sozialrechtlichen Ansprüche sind gewährleistet.

Sehr enttäuscht und überrascht haben dagegen die Beschlüsse der dritten Lesung zum Zweiten Titel des Dritten Abschnitt. Bei der Erörterung der Eingliederung der heimatvertriebenen Bauern wurde zum Teil mit bedenklichsten Argumenten operiert. Es besteht Grund zu der Befürchtung, daß die **Kluft zwischen Vertriebenen und der einheimischen Landbevölkerung** noch mehr aufgerissen und verbreitert

(C) wurde. Wenn z. B. bei der Verteidigung meines Erachtens falsch verstandener „alter Rechte“ und recht absonderlicher Eigentumsbegriffe von einer „Vertreibung einheimischer Bauern durch die Vertriebenen“ gesprochen wurde, ist das ebenso sinnlos wie die Behauptung, den einheimischen nachgeborenen Bauernsöhnen nehme man die Möglichkeit der Einheirat, wenn die Siedlungsbewerber aus dem Kreis der Ausgewiesenen mit den durch die Ausschüsse beantragten Vergünstigungen ausgestattet worden wären.

Wenn man sich auf einem Gebiet der Eingliederung aus staatspolitischen Erwägungen zu einem kühnen Plan und zu größter Intensivierung und Beschleunigung hätte entschließen sollen, dann hier und nun. Die Sorge um die **Erhaltung der gesunden bäuerlichen Substanz des Ostens** — und um diese geht es in Wirklichkeit — wird durch die Zugeständnisse kaum gemildert, keinesfalls jedoch gehoben.

(D) Wenn der federführende Ausschuß entgegen seiner ursprünglichen Absicht in der abschließenden Sitzung davon absah, zu diesem Fragenkomplex die Einberufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen, dann bestimmten ihn dazu folgende Gründe: 1. Die Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge. 2. Die beachtlich große Zahl von Siedlungsanwärtern soll nicht mehr länger auf die Entscheidung über die geprüfte und ausführungsreife Anträge warten und nochmals auf weitere Monate vertröstet werden. 3. Die aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Beträge von jährlich 100 Millionen DM müssen so rasch wie irgend möglich ihren Zweck erfüllen und entsprechend verwendet werden. 4. Die noch bis zum Ende der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehende Zeit verbietet gleichfalls eine weitere Verschiebung der Zustimmung. Wegen der Einbrüche in diesen wesentlichen Teil des Gesetzes und wegen der Einengung der Förderung wird es aller Anstrengungen bedürfen, um nach erneuter Untersuchung die Mittel von Bund und Ländern bei den Siedlungsvorhaben anzusetzen, die die größte Tiefen- und Breitenwirkung versprechen.

Von dem Initiativrecht, ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung der jetzigen Fassung des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen, wird wohl dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erfolge bei der Eingliederung in die westdeutsche Landwirtschaft hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleiben. Den weiteren Anlaß wird die Fassung der §§ 3 und 4 des Gesetzes geben. Durch die Bestimmungen des § 4 entsteht eine Fülle von unproduktiver Verwaltungsarbeit und eine Verbitterung in zahllosen Einzelfällen.

Nachdrücklich darf ich auch im Auftrag des Ausschusses bemerken, daß es auch heute und unter Berücksichtigung der unzweifelhaft gegebenen Chancen und Fortschritte unerläßlich ist, das Gesetz nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit anderen ergänzenden Gesetzen, die zum Teil bereits erlassen sind — wie Lastenausgleichsgesetz, Fremdwährungsgesetz usw. —, und im Zusammenhang mit einem raschmöglichst zu erarbeitenden „**modifizierten Sonneplan**“ zu sehen. Dringend erwünscht ist ferner die baldige Verabschiedung der im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwal-

- (A) tungen dürfte die Aufgabe zufallen, in fortdauernder Zusammenarbeit festzustellen, wieweit nunmehr durch das Gesetz das Terrain für die Eingliederung freigelegt und geebnet ist und wie es in Bund, Ländern und Gemeinden zum Nutzen des ganzen Volkes und seiner Zukunft verwirklicht werden kann.

Eine Unterstützung durch bestimmte Zweige der Forschung, die sich noch mehr dem Flüchtlingsproblem zuwenden sollte, um unbekanntere Vorgänge aufzuhellen und neue Ergebnisse zu ermitteln oder empirisch zu vertiefen, wäre dabei sehr verdienstvoll.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Hohen Hause trotz schwerwiegender Bedenken — denn es gibt kaum ein Gesetz, das in seiner Ausführung so vom guten Willen der ausführenden Organe abhängig ist wie dieses Gesetz —, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu beschließen, dem Gesetz nach Art. 78 GG zuzustimmen und die Entschließungen des Deutschen Bundestags gleichfalls anzunehmen.

- (B) **Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg stimmt nur mit großem Bedenken dem vorliegenden Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes zu. Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf bringt neben wenigen konkreten Maßnahmen zugunsten der Vertriebenen in großem Umfange **Versprechungen, deren Einlösung durch dieses Gesetz nicht sichergestellt werden kann.** So besteht die große Gefahr, daß in den Kreisen der Vertriebenen und Flüchtlinge Hoffnungen erweckt werden, die in einigen Jahren in Enttäuschungen umschlagen können. Gesetzgebungsakte aber, die keine eindeutigen Ansprüche oder festumrissene Voraussetzungen für die Geltendmachung von Forderungen festlegen, gefährden das Vertrauen zu den gesetzgebenden Körperschaften und den demokratischen Institutionen. Sie belasten zudem die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden in einem Ausmaß, das zu einer ständigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und der Personalkosten führt.

Die gesetzgeberischen Auseinandersetzungen mit den berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen der Vertriebenen und Flüchtlinge werden durch dieses Gesetz nicht abgeschlossen.

Lediglich der Umstand, daß eine Versagung der Zustimmung oder die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Gefahr in sich schließt, daß in dieser Legislaturperiode auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen geringen Ansätze für wirtschaftliche und soziale Eingliederungsmaßnahmen nicht wirksam werden, veranlaßt den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zu seiner zustimmenden Entscheidung.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Auch Schleswig-Holstein hat nicht beantragt, wegen des unzulänglichen Bundesvertriebenengesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich möchte aber Gelegenheit nehmen, ausdrücklich zu betonen, daß dieser Entschluß ausschließlich der nüchternen Überlegung entspringt, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses zumindest eine erhebliche Verzögerung des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Folge haben würde. Wir warten bereits seit Jahren auf dieses Gesetz und müssen infolgedessen eine weitere Verzögerung

auch um den Preis vermeiden, daß das Gesetz in seinem Inhalt unseren Wünschen nicht entspricht. Herr Staatssekretär Dr. Oberländer hat bereits auf den Abschnitt „Landwirtschaft“ hingewiesen, der in seiner jetzigen Fassung in keiner Weise mehr den Belangen der Vertriebenen und Flüchtlinge gerecht wird. Man muß auch mit Bedauern feststellen, daß die Strafbestimmungen im Gesetz nicht ausreichen, dem Gesetz in allen Fällen Geltung zu verschaffen, in denen es am guten Willen einer Verwaltungsstelle fehlt.

Ein sehr entscheidender Punkt — neben vielen anderen —, der unter allen Umständen und dann radikal bereinigt werden muß, ist der **§ 4 des Gesetzes**, der von den sogenannten **Nichtrückkehrern** handelt, die den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellt sind. Hier häufen sich schwerwiegende Gründe, die unter anderen zeitlichen Bedingungen die Anrufung des Vermittlungsausschusses unumgänglich gemacht haben würden. Ich will nur auf die wesentlichsten Defekte hinweisen. Zunächst besteht kein Zweifel, daß die gegenüber dem § 3 verschärften Voraussetzungen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und damit einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen. Ich will diese Rechtsfrage hier nicht vertiefen. Ich nehme an, daß das Bundesverfassungsgericht sehr bald mit dieser Frage befaßt werden wird, weil die Vorschrift des § 4 mit Recht einen Sturm der Entrüstung in den Kreisen der Betroffenen verursachen wird. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale der §§ 3 und 4 auch eine eindeutige Unbilligkeit für den Personenkreis des § 4. Es geht nicht an, Menschen des gleichen Schicksals mit einem Stichtag in einen bevorrechtigten und einen benachteiligten Personenkreis zu trennen. Hier liegt auch eine für die Verwaltung geradezu unüberwindliche Schwierigkeit in der Feststellung des Status. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, im einzelnen Falle bei Altflüchtlingen festzustellen, in welchem Tage die Rote Armee in ihren Wohnort eingedrungen ist. Das kann man nicht von der Verwaltung verlangen; denn dieser Tag scheidet die Personenkreise der §§ 3 und 4.

Auf eine weitere Schwierigkeit sowohl für die Verwaltung als auch für das Verständnis in der Öffentlichkeit muß ich noch hinweisen: Es war bisher schon mißlich, daß die **Voraussetzungen für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach den Länderflüchtlingsgesetzen, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Gesetz nach Art. 131** verschieden waren. Diese Diskrepanz zwischen den drei Gesetzen ist durch das Bundesvertriebenengesetz noch verschärft. Die Verwaltung wird künftig vor der Situation stehen, in einem einzelnen Falle die Betreuung nach dem Bundesvertriebenengesetz zu bejahen, da Gefahr für Leib und Leben als Anlaß zur Flucht vorliegt, und gleichzeitig nach dem Gesetz nach Art. 131 die Versorgung abzulehnen, da nach diesem Gesetz der Nachweis einer Gefahr für Leib und Leben nicht erbracht ist. Wie die Verwaltung einem Flüchtling eine solche rechtliche Deduktion klarmachen soll, ist mir nicht erfindlich.

Ich habe dieses Einzelheiten nur herausgegriffen, um zu illustrieren, daß uns das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung durchaus nicht angemessen und ausreichend erscheint, daß vielmehr in kürzester Frist die Vorlage einer Novelle erforderlich ist. Ich möchte nochmals betonen, daß in unserer Zustimmung keine Zustimmung zu dem materiellen Inhalt des Gesetzes und kein Anerkenntnis gesehen

(A) werden darf, daß das Gesetz den berechtigten Wünschen der Vertriebenen entspräche. Es ist kein Grundgesetz der Vertriebenen mehr, sondern ein Fragment eines solchen geworden.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf feststellen, daß das **Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf dann auf den Vorschlag des Herrn Berichterstatters Bezug nehmen und weiter feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, diesem **Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — Bundesvertriebenengesetz — gemäß Art. 85 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 132/53).

(B) **ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf geht auf einen Initiativantrag des Bundestags zurück. Er wurde mit dem Bundesvertriebenengesetz verabschiedet und sieht die **Einführung bzw. die Wiedereinführung einer Reihe von steuerlichen Vergünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und durch den Nationalsozialismus Verfolgte** vor. Er schlägt unter anderem vor, die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes sowie die Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns nach § 10 a für die genannten Personengruppen wieder einzuführen, und zwar für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1956. Der Finanzausschuß hat Bedenken gegen die genannten Bestimmungen. Er ist der Auffassung, daß sie zu einer weiteren Komplizierung des Einkommensteuerrechts führen werden. Ein weiteres Bedenken ist, daß der Entwurf nicht mit dem Grundgedanken der geplanten Kleinen Steuerreform in Einklang zu bringen ist, die mit dem Zugeständnis einer allgemeinen Tarifsenkung einen Abbau der Sondervergünstigung verbinden will.

Neben den Bestimmungen, gegen die sich die Bedenken des Finanzausschusses richten, enthält der Entwurf den Vorschlag, die **Geltungsdauer der Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter** in dem bereits vorhandenen, aber auslaufenden § 7 a bis zum Jahre 1956 zu verlängern. Die Geltungsdauer dieser Bestimmung soll nach den Vorschlägen auf den 31. Dezember 1954 begrenzt werden, um sie mit dem Zeitpunkt in Übereinstimmung zu bringen, der in der sogenannten Kleinen Steuerreform für die Aufhebung anderer Steuerbegünstigungen des Einkommensteuerrechtes vorgesehen ist. Mit dieser Einschränkung glaubt der Finanzausschuß insoweit Zustimmung empfehlen zu können.

Das Gesetz ist ein **Zustimmungsgesetz**, da es die in die Kasse der Länder fließende Einkommensteuer berührt. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit den in der BR-Drucks. Nr. 132/1/53 formulierten Vorschlägen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Berlin-Klausel in der dort vorgesehenen Weise besser gefaßt werden.

(C) Ich darf noch bemerken, daß der Agrarausschuß und der Flüchtlingsausschuß empfehlen, hinsichtlich des Gesetzentwurfs einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wir ersehen aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 132/1/53 gemäß dem Bericht des Berichterstatters, daß der Ausschuß für Flüchtlingsfragen gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben hat. Dagegen ist in Abschnitt II dieser Bundesratsdrucksache die Empfehlung des Finanzausschusses enthalten, den Vermittlungsausschuß in fünf Punkten anzurufen. Es kann doch wohl über den Antrag des Finanzausschusses unter II Ziffern 1 bis 5 global abgestimmt werden?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen, die sich diesem Antrag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, anschließen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Ich darf deshalb feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieses Gesetzes **einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung (BR-Drucks. Nr. 123/53).

(D) **HERMANN** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um ein **Initiativgesetz**, das im Zusammenhang mit den Beratungen über das Bundesvertriebenengesetz **von allen im Ernährungsausschuß des Bundestags vertretenen Parteien eingebracht** wurde. Durch das Gesetz soll in Ergänzung der Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes die **Siedlung zugunsten der einheimischen Siedlungsbewerber** gefördert werden. Diese Förderung soll bestehen einerseits in der Übernahme von Bürgschaften durch den Bund, die 20 Millionen DM jährlich, insgesamt 100 Millionen DM nicht übersteigen dürfen, andererseits in der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, und zwar soll jährlich die Hälfte des nach § 46 des Bundesvertriebenengesetzes für die Flüchtlingssiedlung vorgesehenen Betrags bereitgestellt werden, soweit dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann. Damit der Rückfluß dieser Mittel auch der Siedlung erhalten bleibt, sieht § 4 des Entwurfs vor, daß die für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dem Zweckvermögen der Deutschen Siedlungsbank zufließen. Weiterhin wird durch § 5 des Gesetzes die Gewährleistung des Bundes für Inhaberschuldverschreibungen der Deutschen Landesrentenbank bis zum Betrag von 500 Millionen DM festgesetzt.

Namens des Agrar- und des Finanzausschusses bitte ich, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 zu stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters **beschlossen** ist, **einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(A) Punkt 6 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) (BR-Drucks. Nr. 161/53).**

Dr. Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Zum Zwecke der Hergabe von insbesondere mittel- und langfristigen Krediten an die heimatvertriebene Wirtschaft ist im Mai 1950 unter der Firma „Vertriebenenbank A.-G.“ ein Zentralinstitut geschaffen worden, das in der Folgezeit sehr bald nach seinem Entstehen vom Hauptamt für Soforthilfe mit der Durchführung bankmäßiger Aufgaben im Rahmen des Soforthilfegesetzes beauftragt wurde. Der Geschäftsbereich der Bank wurde dadurch wesentlich erweitert, daß auch andere Geschädigtenkreise in die bankmäßige Kreditbetreuung miteinbezogen wurden.

Nachdem auch aus anderen Gründen, insbesondere aber durch die immer stärkere Einschaltung der Bank in die Durchführung der Soforthilfe, des Lastenausgleichs und des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung ein besonderes öffentliches Interesse für die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine juristische Person des öffentlichen Rechts besteht, soll durch den Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 161/53 vorliegenden Gesetzentwurf die Vertriebenenbank nunmehr die erforderliche Anpassung der rechtlichen Struktur an ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreis erhalten.

Die verfassungsmäßigen Grundlagen ergeben sich aus Artikel 74 Nr. 11 und Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes.

(B) Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat es bei einem **Verwaltungsrat** von insgesamt 30 Köpfen der Länder als ungenügend angesehen, nur 4 Vertreter zu beteiligen. Insbesondere die Hauptflüchtlingsländer sind naturgemäß an der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes und daher auch an der Kreditpolitik der Lastenausgleichsbank am stärksten interessiert. Es ist daher folgerichtig, sie an dem maßgeblichen Verwaltungsorgan der Lastenausgleichsbank in erster Linie zu beteiligen. Diesem Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen schließt sich auch, wie aus der Bundesratsdrucksache Nr. 161/1/53 ersichtlich, der Wirtschaftsausschuß an.

Demgegenüber erscheint die Berufung von 5 statt der vorgesehenen 7 „weiteren Mitglieder“ ausreichend. Der Wirtschaftsausschuß will sie sogar auf 4 reduzieren, wogegen nichts einzuwenden wäre.

Der Wirtschaftsausschuß hat außerdem vorgeschlagen, eine Differenzierung der zu bestellenden Vertreter insofern vorzunehmen, als nicht nur überhaupt 2 Vertreter für die Kriegssachgeschädigten und Ostgeschädigten, sondern zwei für die Kriegssachgeschädigten und einer für die Ostgeschädigten bestellt werden sollen.

Schließlich ist noch auf die vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen zu § 14 empfohlenen Änderungen hinzuweisen, durch die ein noch wirksamerer Anreiz zum Erwerb von Bankobligationen ausgeübt werden soll.

Ich bitte Sie, den Vorschlägen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über BR-Drucks. Nr. 161/2/53 Ziffern 1 und 2. Es

wird wohl möglich sein, über beide Ziffern gemeinsam abzustimmen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. (C)

Es ist jetzt über Ziff. 3 b der BR-Drucks. Nr. 161/1/53 abzustimmen, da die Erhöhung der Zahl der Vertreter bei anderen Positionen eine erhöhte Verminderung der Zahl der „weiteren Mitglieder“ wünschenswert macht. Wer dem Antrag des Wirtschaftsausschusses, in § 7 Abs. 1 Nr. 9 das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun muß über BR-Drucks. Nr. 161/1/53 Ziff. 4 a und b abgestimmt werden. Wir können über diese beide Buchstaben gemeinsam abstimmen. Wer der Ziff. 4 a und b zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Es verbleibt noch die Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 161/1/53 Ziff. 1 und 2. Kann gemeinsam abgestimmt werden?

(Kein Widerspruch.)

— Dann bitte ich diejenigen, die Ziff. 1 und 2 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Es ist also **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank** (Bank für Vertriebene und Geschädigte) die soeben **angenommenen Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** zu erheben. Es ist festzustellen, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. (D)

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin (BR Drucks. Nr. 168/53)

Dr. Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Wie bereits mehrfach geschehen, hat der Bundesrat wiederum gemäß § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381) die Hälfte der Mitglieder für die neu errichteten Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin zu benennen. Die Liste dieser Personen, die von den Ländern dem Bundesministerium für Vertriebene bereits vorsorglich mitgeteilt wurden, ersehen Sie aus Bundesratsdrucksache Nr. 168/53. Die Genannten sind der Dringlichkeit wegen zum Teil — die Zustimmung des Bundesrates vorausgesetzt — einberufen worden. Diese Notaufnahmeausschüsse selbst sind auf etwa 3 Monate befristet.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält angesichts der wiederholten Veränderungen in der Liste der benannten Mitglieder und der Notwendigkeit, Mitglieder für nur befristet tätige Ausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin zu benennen, eine Änderung der Bestimmungen des § 5 Absatz 3 und des § 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung für wünschenswert. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Dringlichkeit der Benennung der Mitglieder einmal eine lange vor dem Be-

(A) schluß des Bundesrats liegende Konsultation der Länder erforderlich macht und zum anderen Anlaß gibt, die in Betracht kommenden Personen fernschriftlich im voraus von den Ländern zu erfragen. Aus diesem Grunde erscheint eine Vereinfachung im Bannungsverfahren angebracht, welche die Rechte der Länder in keiner Weise schmälert, jedoch den Bundesrat von periodisch wiederkehrenden formalen Vorgängen dieser Art entlastet. Ein Antrag dazu wird nicht gestellt.

Im übrigen wird um die Zustimmung zu der Benennung der Ihnen vorgeschlagenen Personen gebeten.

Dr. SCHREIBER, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Anregung war bisher an unser Haus noch nicht gelangt. Ich darf sagen, daß wir sie selbstverständlich bei der allernächsten Gelegenheit sehr gern berücksichtigen werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich darf feststellen, daß die **Zustimmung zu der Benennung erteilt** ist.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 145/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes befindet sich beim Bundesrat im zweiten Durchgang. Durch ihn sollen einige besondere dringende und bedeutsame Änderungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes vorweg geregelt werden. Sie beziehen sich neben der Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse insbesondere auf eine **Neufassung des § 131 AO**.

Der Bundesrat hat anlässlich des ersten Durchgangs in seiner 91. Sitzung am 12. September 1952 einige Änderungen des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, denen der Deutsche Bundestag im wesentlichen entsprochen hat. Gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossenen **Änderungen zu den §§ 131 und 202 AO** bestehen jedoch Bedenken. Außerdem hat der Deutsche Bundestag noch weitere Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die im Regierungsentwurf noch nicht enthalten waren und zu denen der Bundesrat bisher nicht Stellung nehmen konnte, zusätzlich beschlossen, denen vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus nicht zugestimmt werden kann. Es handelt sich dabei um die **Neufassung der §§ 161 und 316 AO**.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich in seiner 99. Sitzung am 16. April 1953 mit dem Gesetzentwurf eingehend befaßt. Er empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß aus den Gründen anzurufen, die sich im einzelnen aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 145/1/53 ergeben. Auf die dort niedergelegten Begründungen zu den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen nehme ich Bezug.

Ich darf ergänzend noch folgendes ausführen: Im § 202 Absatz 2 Satz 2 in der vom Deutschen

Bundestag beschlossenen Fassung ist vorgesehen, (C) daß das **Erzwingungsgeld** im Fall der Uneinbringlichkeit auf Antrag des Finanzamts durch Beschluß des Amtsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen in eine Erzwingungshaft umgewandelt wird. Die rechtskräftige Festsetzung des Erzwingungsgeldes soll nach § 202 Absatz 2 Satz 3 für das Amtsgericht bindend sein.

Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat in seiner 117. Sitzung am 9. April 1953 die Auffassung vertreten, daß § 202 Absatz 2 Satz 3 in unüberwindlichem Widerspruch zu § 202 Absatz 2 Satz 2 stehe. Das Amtsgericht habe zu entscheiden, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe Erzwingungshaft festzusetzen sei. Wenn aber das Amtsgericht von der Festsetzung der Erzwingungshaft überhaupt absehen könne, so könne das auch deshalb geschehen, weil das Amtsgericht die Festsetzung des Erzwingungsgeldes für nicht gerechtfertigt ansehe.

Der Finanzausschuß hat sich in der Sitzung am 16. April 1953 der Empfehlung des Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, § 202 Absatz 2 Satz 3 zu streichen, nicht angeschlossen, er hat vielmehr dieser Empfehlung widersprochen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat dann in einer weiteren Sitzung, die zeitlich nach dem Beschluß des Finanzausschusses lag, beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, § 202 Absatz 2 durch die unter Abschnitt II Ziffer 4 Buchstabe a der BR-Drucks. Nr. 145/1/53 aufgeführten Absätze 2 bis 5 zu ersetzen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat zu dieser vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen neuen Fassung nicht mehr Stellung nehmen können. (D) Ich bin aber persönlich der Auffassung, daß sie die Zustimmung des Finanzausschusses gefunden hätte, wenn sie dem Finanzausschuß bei der Beschlußfassung vorgelegen hätte. Der Vorschlag des Rechtsausschusses entspricht in der Sache der Auffassung des Finanzausschusses, daß nämlich für die **Umwandlung des Erzwingungsgeldes in eine Erzwingungshaft** nicht das Amtsgericht, sondern **das Finanzgericht zuständig** sein müsse. Ich weise dazu auf Abschnitt II Ziffer 4 Buchstabe b der BR-Drucks. Nr. 145/1/53 hin. Es dürften daher meines Erachtens keine Bedenken bestehen, sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses anzuschließen.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die sich aus Abschnitt II Ziffern 1 bis 3, 4 Buchstabe a und 5 der BR-Drucks. Nr. 145/1/53 ergebenden Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir stimmen an Hand der BR-Drucks. Nr. 145/1/53 ab. Der Agrarausschuß hat empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dagegen haben der Finanz- und der Rechtsausschuß empfohlen, den Vermittlungsausschuß in einer Reihe von Punkten anzurufen. Ich würde es für richtig halten, daß wir ziffernweise abstimmen.

Ich rufe Nr. II Ziff. 1 auf. Wer dem Antrag, bezüglich dieses Punktes den Vermittlungsausschuß anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(A) Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3! — Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4! — Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zuruf: 4 a!)

— Wer Ziff. 4a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4b ist durch die Abstimmung zu Ziff. 4a erledigt.

Ziff. 5! — Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den **Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts (BR-Drucks. Nr. 144/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 3a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts sind **Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren** von der Einkommensteuer befreit.

(B) Diese Befreiung wirkt sich sowohl bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer als auch bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ und der Gewerbesteuer aus.

Anders verhält es sich jedoch bei Zinsen aus den im § 43 Absatz 1 Ziffern 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren. Bei diesen wird die Einkommensteuer durch **Abzug vom Kapitalertrag** erhoben; sie gilt gemäß dem gleichfalls neu eingefügten § 46a des Einkommensteuergesetzes durch den Steuerabzug als abgegolten (Couponsteuer). Da es sich dabei um eine Tarifvorschrift handelt, sind die der Couponsteuer unterliegenden Zinserträge in den jeweiligen Einkünften enthalten. Sie werden infolgedessen auch bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ sowie bei der Gewerbesteuer mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Steuerbegünstigung wirkt sich also insoweit nicht aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf will dieses unbefriedigende Ergebnis zwecks **Vermeidung von Störungen auf dem Kapitalmarkt** beseitigen. Die der Couponsteuer unterliegenden Wertpapiere, die gegenüber den Wertpapieren, deren Zinsen steuerbefreit sind, ohnehin schon in einem geringeren Umfang steuerlich begünstigt sind, sollen nicht noch dadurch benachteiligt werden, daß sich ihre Begünstigung bei der Gewerbesteuer sowie bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ nicht auswirkt.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb in den Artikeln 1 und 2 eine Änderung des § 9 des Gewerbesteuergesetzes und des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vor.

Danach sollen auch die Zinsen aus den im § 43 Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 (nicht Ziffer 6) des Einkommensteuergesetzes 1952 bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben worden ist, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sowie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe „Notopfer Berlin“ außer Betracht bleiben.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht eine **Änderung** des § 5 Abs. 3 des **Investitionshilfegesetzes** dergestalt vor, daß die dort geregelte Steuerfreiheit der Zinsen für die gezahlten Aufbringungsbeträge auch auf die Gewerbesteuer ausgedehnt wird.

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** wünscht den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, Art. 1 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, also eine **Befreiung von der Gewerbesteuer nicht vorzusehen**, weil das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden bereits durch die Steuerbefreiung der aus § 3a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Kapitalmarktförderungsgesetzes befreiten Zinsen geschmälert, das Opfer der Gemeinden durch die jetzige Vorlage zu sehr erschwert sei und die Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung nicht auf Kosten der Gemeinden durchgeführt werden sollten. Diese Auffassung hat im Finanzausschuß keine Mehrheit gefunden. Dort überwog die Auffassung, daß der Aufbau des Kapitalmarkts ohne die im Art. 1 vorgesehene Befreiung von der Gewerbesteuer nicht durchgeführt werden kann. Eine Besserung der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt für die Kommunen und kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe ist meines Erachtens auch mit dem Verzicht auf einen geringen Teil der Gewerbesteuer wohl nicht zu hoch bezahlt. (D)

Ich bin aber noch gebeten worden, zur Abkürzung der heutigen Erörterung auf folgenden Gesichtspunkt der Vertreter des Innenausschusses hinzuweisen. Man sieht in der erneuten Absicht dieser Vorlage, Gewerbesteuerbefreiung dieses Mal zur Förderung des Kapitalmarkts eintreten zu lassen, die **Fortsetzung eines systematischen Einbruchs in die Gemeindefinanzen**, wie er schon einmal zur Debatte stand zugunsten der Exportförderung in der BR-Drs. Nr. 52/53 vom 20./21. Februar 1953, insbesondere zu Art. I Ziffer 4c zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr. Auf die damals gegebene Begründung eines Antrags auf Streichung, die sich mit dem Charakter der Gewerbesteuer vor allem als Objektsteuer und als Hauptquelle für die typisch kommunalen Aufgaben befaßte, wird verwiesen. Mit diesem Gesichtspunkt des Innenausschusses hat sich der Finanzausschuß dieses Mal speziell und erneut nicht so befaßt, daß ich hierzu die Auffassung des Ausschusses darüber in seinem Namen vorzutragen befugt wäre. Ich muß aber noch auf folgendes verweisen. Aus den gleichen Gesichtspunkten, die zur Ablehnung der Empfehlung des Innenausschusses führten, ist auch ein im Finanzausschuß selbst gestellter Antrag abgelehnt worden, die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen gemäß § 9 des Gewerbesteuergesetzes nicht um die gesamten Zinsen, sondern nur um die Hälfte der Zinsen zu kürzen.

Der Wirtschaftsausschuß erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

- (A) Namens des Finanzausschusses habe ich den Auftrag, vorzuschlagen, der Bundesrat möge dem Gesetzentwurf zustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe den Eindruck, daß bei dem Antrag des Innenausschusses vielleicht doch die **Situation des Kapitalmarkts** nicht vollkommen richtig gesehen worden ist. Man hatte ja allgemein erhofft, daß das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes nun dem so darniederliegenden Kapitalmarkt endlich einen Aufschwung geben würde. Das ist durchaus nicht in dem erhofften Maße eingetreten, und zwar liegen die **Ursachen auf steuertechnischem Gebiet**.

Ich darf das vielleicht einmal kurz schildern. Wir haben hauptsächlich **zwei Gruppen von Wertpapieren**. Die einen sind völlig von der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Zinsen aus ihnen gelten nicht als Einkommen; daher wird davon auch keine Gewerbesteuer erhoben. Die zweite Gruppe unterliegt einer 30%igen Kapitalertragsteuer und unterliegt damit natürlich auch der Gewerbesteuer und dem Notopfer Berlin. Es hat sich nun gezeigt, daß dadurch das **Verhältnis der Rendite sehr ungünstig** belastet wird. Ich darf ein Beispiel bilden. Die steuerfreien Papiere sind zu 5% ausgegeben; sie unterliegen weder der Einkommen- noch der Gewerbesteuer noch dem Notopfer Berlin. 7%ige Papiere aber unterliegen einer 30%igen Kapitalertragsteuer. Wenn Sie 30% von 7 berechnen, gehen für die Kapitalertragsteuer 2,1 ab; dann ergibt sich, was die Einkommensteuer betrifft, eine Nettorendite von 4,9%, also ungefähr 5%. Diese unterliegen aber noch zusätzlich der Gewerbesteuer und dem Notopfer Berlin. Das verhindert einfach die Ausgabe von, sagen wir, etwa 7%igen Papieren, also solchen Papieren, die nicht steuerfrei sind, sondern der 30%igen Kapitalertragsteuer unterliegen würden.

- (B) Wenn der Innenausschuß sagt, daß die Gemeinden schon erhebliche Opfer an **Gewerbsteueraufkommen** gebracht hätten, weil nämlich die von der Einkommensteuer befreiten Zinsen nicht der Gewerbesteuer unterlägen, so ist das ein schlechter Trost. Es können diese Papiere, die der 30%igen Kapitalertragsteuer unterliegen, gar nicht emittiert werden, weil trotz des höheren Zinssatzes durch die zusätzliche Erhebung von Gewerbesteuer und Notopfer die Verzinsung für den Zeichner und den Erwerber ungünstiger wäre als die der völlig steuerbefreiten Papiere. Daher entgeht den Gemeinden auch nichts. Denn wenn diese Papiere, die der 30%igen Kapitalertragsteuer unterliegen, nicht emittiert werden, kommt ja der ganze steuerrechtliche Vorgang nicht zur Entstehung. Ich würde daher noch dringend bitten, damit endlich das Kapitalmarktförderungsgesetz in Funktion kommt, dem Gesetzentwurf so zu entsprechen, wie es der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß beantragt haben. Andernfalls müßten wir mit einem weiteren Nichtfunktionieren des Kapitalmarkts rechnen. Ich glaube, den Gemeinden entgeht gar nichts, denn sie würden keine Gewerbeertragsteuer beziehen, weil die Emission einfach nicht erfolgt.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin gehalten, den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu unterstützen. Das Land Schleswig-Holstein hat ihn auch

in einem eigenen Antrag aufgegriffen. Für den Fall, daß dieser Antrag keine Mehrheit finden sollte, stellt das Land Schleswig-Holstein den Eventualantrag, den Sie in BR-Drucks. Nr. 144/2/53 unter Ziff. 2 aufgeführt und anschließend begründet finden. Ich möchte mir mit Rücksicht darauf, daß Sie den Antrag vorliegen haben, hier weitere mündliche Ausführungen ersparen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Aus den von mir genannten Gründen müssen wir bitten, auch den Antrag Schleswig-Holsteins nicht anzunehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, nämlich der Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 144/1, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und dann der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 144/2.

Ich darf zunächst abstimmen lassen über den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind 16 Stimmen; der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 144/2/53. Über Ziff. 1 ist schon abgestimmt, weil dieser Antrag mit dem soeben abgelehnten übereinstimmt. Wir stimmen über Ziff. 2 ab. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (BR-Drucks. Nr. 146/53).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Im Vollzug des Gesetzes über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 haben sich gewisse Schwierigkeiten und Härten ergeben. Die im Lastenausgleichsgesetz erfolgten Anpassungen vermochten sie noch nicht zu beseitigen. Das vorliegende Gesetz will dem durch einige **Änderungen vorwiegend technischer Art** abhelfen. Der Bundesrat hat sich beim ersten Durchgang bereits eingehend mit dem Entwurf der Bundesregierung befaßt. Seine Vorschläge sind vom Bundestag in allen wesentlichen Punkten — und zwar, wie es in dem schriftlichen Bericht des federführenden Bundestagsausschusses heißt „als wertvolle Verbesserungen“ — übernommen worden.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen die Zustimmung zu dem Gesetz vor. Vom Flüchtlingsausschuß kommt die gleiche Empfehlung.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundes-

- (A) rat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 137/53).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, über den ich zu berichten habe, liegt in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 137/53 vor. Der Entwurf geht zurück auf einen Antrag des Bundestags, der bei der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes die Bundesregierung ersuchte, Vorschläge für steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs vorzulegen. Man wollte dem Lastenausgleichsfonds auf diese Weise zusätzlich 150 Millionen DM zufließen lassen.

Der Entwurf, mit dem die Regierung diesem Ersuchen nachkam, hat auf seinem Weg durch die gesetzgebenden Körperschaften zunächst beim Bundesrat kritische Bedenken erlebt und dann im Bundestag eine kräftige Umformung erfahren. Dabei spielte allerdings auch eine Rolle, daß inzwischen die Einkommensteuernovelle einen § 7 f aufweisen wird, der im Jahre 1953 und in den folgenden Jahren Zuschüsse und Darlehen an den Lastenausgleichsfonds steuerlich privilegieren will. Die Ihnen vorliegende Fassung des Gesetzes, die auf einen gemeinsamen Initiativantrag sämtlicher Fraktionen des Bundestags zurückgeht, enthält nur mehr eine Rückwirkung auf das Jahr 1952 und besagt, daß zu Lasten des Gewinns dieses Wirtschaftsjahres Zuschüsse oder Darlehen an den Lastenausgleichsfonds gegeben werden können. Zinsen dürfen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden. Allerdings kann — und darin unterscheidet sich der Gesetzentwurf von den sonstigen Bestimmungen der sogenannten Siebener-Gruppe — bei der Rückzahlung des Darlehens ein Aufgeld bis zu 1½% für jedes Jahr der Laufzeit gegeben werden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Mehrheit nicht dazu entschließen können, dem Bundesrat die Zustimmung zu diesem Gesetz vorzuschlagen. Er war der Auffassung, daß das Bedürfnis nach einer Vorfinanzierung des Lastenausgleichs zu Lasten des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens angesichts der starken Liquidität des Lastenausgleichsfonds jedenfalls zur Zeit nicht besteht. Staatssekretär Dr. Ringelmann hat als Berichterstatter bereits in der Bundesratssitzung vom 27. März 1953 vor dem Bundesratsplenium die ablehnende Haltung des Finanzausschusses mitgeteilt und begründet. Es kam aber damals nicht zu einer endgültigen Beschlußfassung des Bundesrats, sondern auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu einer Vertagung.

Dadurch erhielt der Finanzausschuß ein zweites Mal Gelegenheit, sich mit dem Gesetz zu befassen. Wiederum konnte er sich in seiner Mehrheit nicht zu einer Zustimmung zu dem Gesetz entschließen. Allerdings hat die seinerzeitige Ablehnung, wie ich wohl sagen darf, an Entschiedenheit verloren. Man war zwar der Auffassung, daß die anhaltende Liquidität des Lastenausgleichsfonds die Zuführung von Mitteln auf diesem Wege im Augenblick nicht rechtfertigt. Andererseits aber mußte man aner-

kennen, daß sich insofern eine **Veränderung der Verhältnisse** ergeben hatte, als die Aussichten für eine Lastenausgleichsanleihe, deren Auflegung mit 200 Millionen DM beabsichtigt war, inzwischen infolge neuer Pläne nicht gut sind. Es bestand unter diesen Umständen eine Neigung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich glaube, sie wäre erfolgt, wenn durch die Vertagung der Beschlußfassung bis heute nicht die Zweiwochenfrist verstrichen wäre. So aber ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat nicht mehr möglich. Möglich ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses noch durch die Bundesregierung und den Bundestag.

Der Zweck der Anrufung des Vermittlungsausschusses wäre gewesen, einen **Kompromißantrag** durchzubringen, der seitens der Freien und Hansestadt **Hamburg** gestellt wurde und Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 137/1/53 vorliegt. Der Antrag geht dahin, das **Aufgeld von 1½%**, das bei der Rückzahlung der steuerbegünstigten Darlehen gewährt wird, zu streichen. Die Streichung würde die Darlehen an den Lastenausgleichsfonds den unverzinslichen Darlehen für den Wohnungs- und Schiffsbau gleichstellen und eine unter den gegebenen Umständen schwer zu rechtfertigende Bevorzugung beseitigen. Der Finanzausschuß hofft, daß die Bundesregierung sich dazu entschließen kann, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich habe deshalb vor dem Hohen Haus zwei Bitten des Finanzausschusses zu vertreten, nämlich erstens der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen, die dahingeht, dem Gesetz in seiner vorliegenden Form die Zustimmung zu versagen, und zweitens, durch den Herrn Präsidenten feststellen zu lassen, ob der Bundesrat die Anregung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, an die Bundesregierung herantragen will. Dabei ist der Finanzausschuß der Meinung, daß eine solche Anregung nicht in der Form einer ausdrücklichen Entschließung des Bundesrats niedergelegt werden mußte. Es dürfte die Feststellung im Protokoll vollauf genügen, um die Bundesregierung auf die sich bietende Möglichkeit hinzuweisen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon zum Ausdruck gebracht, daß sich die Dinge seit der früheren Beratung ein wenig geändert haben. Ich darf das unterstreichen. Der **Lastenausgleichsfonds**, der noch vor kurzer Zeit einen Bestand von **750 Millionen DM** hatte, hat **jetzt** nur einen Bestand von **400 Millionen DM**; und wenn die Ausschüttungen in der doch wohl von allen erwünschten Weise weitergehen, wird dieser Bestand von 400 Millionen DM in relativ naher Zeit verbraucht sein.

Zum zweiten ist dies nur noch der Torso eines ursprünglichen Gesetzentwurfs. Es hatten Bedenken bestanden, ob der vorgeschlagene § 7 f mit den anderen Vorschriften der Siebener-Reihe in Übereinstimmung gebracht werden könne. Diese Dinge sind ja, was Gegenwart und Zukunft betrifft, ausgeschieden und werden in der Einkommensteuernovelle im Finanzausschuß des Bundestags jetzt im Zusammenhang und systematisch erörtert werden. Zur Beratung steht also nur noch eine Regelung, die mit einer gewissen Rückwirkung für das Wirtschaftsjahr 1952 in Kraft treten soll und die mit einer einmaligen Anwendung damit ihre Bedeutung verliert. Sie verliert aber nicht ihre Be-

(A) deutung, wie ich mir schon einmal auszuführen erlaubte, für den Lastenausgleichsfonds. Ich würde daher doch bitten, daß dem Gesetz in dieser Fassung zugestimmt wird, einmal angesichts seines beschränkten Anwendungsgebietes, andererseits aber, da doch der Lastenausgleichsfonds nach der Einschränkung seiner Liquidität diese Summe benötigt.

Da die Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelaufen ist, bliebe ja allenfalls nur übrig, zu prüfen, ob die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß anruft. Dazu kann ich natürlich in diesem Augenblick noch gar nichts sagen, da sich die Bundesregierung damit noch nicht befassen konnte. Ich darf zu erwägen anheimgeben, daß es sehr mißlich ist, wenn die Bundesregierung wegen ihres eigenen Gesetzentwurfs, der eine ihr genehme Fassung erhalten hat, nun den Vermittlungsausschuß anrufen soll. Ich halte das nicht für übermäßig wahrscheinlich.

Der **Stein des Anstoßes** scheint das **Aufgeld** zu sein. Die Höhe des Aufgeldes ist schon erheblich herabgesetzt worden. Da die ganze Sache nur noch für das **Wirtschaftsjahr 1952** eine **einmalige Bedeutung** hat, würde ich diesem Aufgeld, auch wenn man es nicht besonders sympathisch findet, keine so sehr starke Bedeutung beimessen. Ich möchte daher doch in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Vertriebene mich dafür einsetzen, daß diese Maßnahme, die wirklich nur eine beschränkte Bedeutung hat, für den Lastenausgleichsfonds aber sehr wesentlich ist, ohne weitere Schwierigkeiten angenommen wird.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums möchte ich mir weitere Ausführungen ersparen. Ich darf auf das in der vorigen Bundesratssitzung Gesagte hinweisen und darf bitten, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen drei verschiedene Anträge vor: erstens der Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf Zustimmung; zweitens der Antrag des Finanzausschusses auf Nichtzustimmung, aber auf Herantreten an die Bundesregierung, den Vermittlungsausschuß anzurufen; und drittens der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich glaube, es wird richtig sein, wenn wir die Übung beibehalten, zunächst über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen.

(Zurufe: Das war der alte Antrag!

Die Frist ist abgelaufen! Ist erledigt!)

Dann müssen wir abstimmen über Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 137/2/53, nämlich über den Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir logisch zu Ziff. I, dem Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begünsti-**

gung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 169/53).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darf man wohl die Meinung äußern, daß es keinem, der sich für die Finanzen von Bund und Ländern mit verantwortlich fühlt, angesichts des Tabaksteuergesetzes ganz wohl zu Mute ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die **Senkung der Tabaksteuer Ausfälle im Steueraufkommen** bringen wird. Welchen Umfang diese Ausfälle annehmen, könnte nur ein Prophet voraussagen. Als die Bundesregierung den Gesetzentwurf vorlegte, gingen die Schätzungen der Ausfallsumme weit auseinander. Herr Staatssekretär Hartmann erklärte seinerzeit dem Hohen Hause, daß der Herr Bundesminister der Finanzen nicht ohne Bedenken und nicht ohne Zögern den Gesetzentwurf vorgelegt habe. Seine Bedenken beruhten darauf, daß natürlich ein gewisser Ausfall mit der Vorlage verbunden sein würde. Man werde doch wohl mit einem Ausfall von etwa 100 bis 110 Millionen DM im Jahr zu rechnen haben, erklärte der Herr Staatssekretär im Bundesfinanzministerium. Inzwischen ist der Entwurf im ersten Durchgang durch den Bundesrat gegangen, der — wenn mir diese persönliche Bemerkung gestattet ist, zu meinem Bedauern — Änderungsvorschläge gemacht hat, die über die Regierungsvorlage hinaus noch zu weiteren Steuerausfällen führen müssen. Im Bundestag sind diese Vorschläge im wesentlichen angenommen worden. Seinerseits hat der Bundestag noch einige neue Senkungsbestimmungen angefügt. Der Wille, die Steuer zu senken, ist also allgemein. (D)

Der Finanzausschuß konnte sich der allgemeinen Stimmung nicht entziehen. Indes konnte er nicht umhin, gewisse Punkte aufzuzeigen, die möglicherweise die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen könnten, wenn das Hohe Haus sich so entschließt. Es handelt sich um die folgenden drei Punkte:

Erstens: Nach § 12 des Gesetzes sind **Stundung und Aufschub der Steuerzahlung** unzulässig. Das entspricht dem Prinzip einer Verbrauchsteuer. Offenbar in letzter Minute ist nun im Bundestag ein Antrag gestellt und beschlossen worden, nach dem abweichend von diesem Grundsatz gewissen Personengruppen Zahlungsaufschub gewährt werden kann. Bei allem Verständnis, das dem Personenkreis gehört, dessen berechtigte Anliegen dadurch gefördert werden sollen, bestehen doch im Finanzausschuß lebhafteste Zweifel, ob es die Aufgabe gerade eines Verbrauchssteuergesetzes sein kann, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu treffen. Man gelangt dadurch zu einer Individualisierung der Steuer, die dem Charakter einer Verbrauchssteuer fremd ist und die überdies in einem Umfang eingerissen ist, daß sie auch auf dem Gebiet der Einkommenbesteuerung bekämpft wird. Aber selbst wenn man diese Bedenken beiseite lassen wollte: In ihrer gegenwärtigen Fassung ist die Bestimmung des § 12 Abs. 2 überhaupt nicht durchführbar. Der Personenkreis, der, wie Ihnen ein Blick auf den Wortlaut des Absatzes zeigt, gefördert werden soll, ist keineswegs klar abgegrenzt.

- (A) Wenn schon Ermächtigungen an die Finanzverwaltung zu Vergünstigungen gegeben werden sollen, so muß doch wenigstens der Personenkreis, dem sie zugute kommen, außer Zweifel stehen.

Zweitens: Nach § 19 des Gesetzes — die Ihnen vorliegende Niederschrift des Finanzausschusses nennt versehentlich § 18 — wird die **Steuer für Zigarettenpapier** von 4.80 auf eine DM herabgesetzt. Dadurch entsteht ein direkter Steuerausfall, den das Bundesfinanzministerium auf etwa 20 Millionen DM beziffert. Ein weiterer Steuerausfall dürfte mittelbar deswegen zu erwarten sein, weil damit die **Preisrelation zwischen der Fabrikzigarette und der selbstgedrehten Zigarette** verschoben wird, so daß eine Abwanderung des Rauchers von der Fabrikzigarette zur billigeren selbstgedrehten Zigarette vom Standpunkt des Finanzsäckels aus befürchtet werden muß. In welchem Umfang sich die Abwanderung einstellen wird, ist naturgemäß schwer zu sagen. Möglicherweise kann das Bundesfinanzministerium dazu weitere Angaben machen.

Drittens: Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang vorgeschlagen, den § 28 des Regierungsentwurfs in einer Weise zu ändern, die es zuläßt, daß Konsumgenossenschaften auch eine Rückvergütung an die Raucher unter ihren Mitgliedern gewähren können. Dieser Anregung ist der Bundestag nicht gefolgt. Der Finanzausschuß bittet, hierbei festzustellen, ob der Bundesrat an seiner Auffassung festhalten will, und auch zu den beiden anderen Punkten Beschluß darüber zu fassen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Der Wirtschaftsausschuß hat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben.

- (B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesfinanzministerium bittet, aus den vom Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses vortragenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil wir die jetzt vom Bundestag beschlossene Regelung in diesem Punkt auch für untragbar halten. Die geringe Verzögerung, die dadurch eintreten kann, kann durchaus in Kauf genommen werden.

HELMKEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu den drei sachlichen Punkten keine Stellung nehmen, insbesondere deshalb nicht, weil der wichtigste Punkt, nämlich die **Senkung der Zigarettenpapiersteuer**, von den beteiligten Wirtschaftskreisen niemals näher beleuchtet worden ist. Es handelt sich um eine **Entscheidung**, die auf rein **politischer Ebene** gefallen ist. Ich möchte nur auf eines hinweisen. Wenn durch den Vermittlungsausschuß eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes eintritt, so können dadurch sehr **unangenehme Folgen für die Versorgung der Bevölkerung** entstehen. Sie werden sogar bestimmt eintreten, und zwar aus folgendem Grunde: Das Gesetz hat ja nun eine Geschichte von etwa eineinhalb Jahren, und die Industrie hat immer auf den Augenblick gewartet, wo nun die Umstellung ihrer Produktion erfolgen könnte. Jetzt rechnet man mit Sicherheit etwa mit dem 8. Juni dieses Jahres, und alle Druckaufträge für die neuen Packungen und für die alten Packungen sind auf diesen Termin eingestellt. Ebenso ist die Industrie gezwungen, ihre Produktion aufzuteilen, um auch ihre Maschinen auf die neue Produktion einstellen zu können. Vom Verband der Zigarettenindustrie ist mir sehr deut-

lich mitgeteilt worden, daß die Industrie es für ausgeschlossen hält, eine Versorgung der Bevölkerung mit Rauchwaren sicherzustellen, wenn der Termin nicht eingehalten werden kann. Die Folgen würden sehr unangenehm sein. Es würden alle Verknappungserscheinungen mit Schlangestehen und weiteren Folgen eintreten, und rein psychologisch würde der Effekt der Senkung ganz erheblich in seiner Wirkung gestört werden.

Was die Frage des § 12 angeht, so möchte ich nur sagen, daß, soweit ich orientiert bin, der Finanzausschuß des Bundestags der Meinung ist — wenigstens der Vorsitzende —, daß man diesen Schönheitsfehler ohne weiteres nach Erlass dieses Gesetzes durch ein neues Änderungsgesetz beseitigen kann.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, wenn alle Beteiligten sich bemühen, daß der Vermittlungsausschuß schnell zusammentritt und wenn man dort schnell zu einer Verständigung kommt — und das sollte über diese beiden Punkte wohl möglich sein —, würde eine Verzögerung von im Endeffekt höchstens einer Woche eintreten. Wir würden sehen, daß wir auch, was die Verkündigungsfrist wegen der verwaltungsmäßigen Anordnungen betrifft, eine Woche einsparen können, so daß, wenn also brutto zwei Wochen verloren gehen, eine Woche sozusagen auf unser Konto der internen verwaltungsmäßigen Vorbereitung geht. Aber ich glaube, das Gesetz kann so wirklich nicht herausgehen.

AHRENS (Niedersachsen): Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß das Land Niedersachsen häufig den Wunsch geäußert hat, auch hier im Hause, man möge von seiten der Bundesregierung doch Überlegungen anstellen, auch die Tee- und Kaffeesteuer zu senken. Ich darf mir hier die Frage erlauben, da gerade der Vertreter der Bundesregierung anwesend ist, ob die Bundesregierung bereits entsprechende Überlegungen angestellt hat.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich weiß nicht, ob das in den Rahmen der Tagesordnung paßt. Ich darf zunächst feststellen, daß ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses formell nicht gestellt ist. Die Bundesregierung kann ja vorläufig hier noch keine Anträge stellen.

(Heiterkeit.)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Dann stelle ich den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist jetzt der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt; aber er ist noch nicht formuliert. Das ist aber wohl auch notwendig. — Also es wird kein formulierter Antrag gestellt. Dann können wir auch nicht darüber abstimmen. — Ich darf deshalb wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Entwurfs eines Tabaksteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(Vizepräsident Kopf übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **KOPF**: Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 157/53).

(A) **Dr. HAAS** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 haben zwar die Bereinigung der Aktien, nicht jedoch die der festverzinslichen Papiere abschließend geregelt. Hinsichtlich dieser fehlten bisher eine ganze Reihe von Einzelvorschriften, so daß die **Durchführung der Bereinigungsverfahren für Schuldverschreibungen** in erheblich vielen Fällen nicht möglich war. Diese Lücken werden durch das vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes geschlossen.

Der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben den Entwurf beraten und in einer ganzen Reihe von Fällen Änderungswünsche geäußert. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Änderungswünsche des Bundesrats eine nochmalige Stellung des Bundeskabinetts erforderlich machen und die für dieses Verfahren benötigte Zeit die Annahme des Gesetzentwurfs durch den Bundestag noch in dieser Legislaturperiode gefährden würde, haben die Ausschüsse darauf verzichtet, ihre Änderungswünsche zum Beschluß zu erheben und dem Bundesrat zur Annahme vorzuschlagen. Sie haben sich damit einverstanden erklärt, daß das Bundesfinanzministerium, wie dessen Vertreter im Rechtsausschuß versicherte, diese Änderungswünsche im zuständigen Bundestagsausschuß vortragen werde. Sie empfehlen daher dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(B) **Vizepräsident KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. —

Dann hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters **beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das **Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 128/53).

Dr. HAAS (Berlin), Berichterstatter: Die — entsprechend einem Beschluß des Sonderausschusses Bankenaufsicht — bei den Kreditinstituten zu bildenden Sammelwertberichtigungen sind durch gleichlautende Anordnungen der Bankaufsichtsbehörden der Länder des Bundesgebiets um durchschnittlich 50 v. H. herabgesetzt worden. Diese Anordnungen sind erstmals bei den Jahresabschlüssen im Jahre 1952 zu berücksichtigen. Damit kann die bisher geltende Verwaltungsordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen von Kreditinstituten vom 15. September 1950 nicht mehr angewandt werden. An ihre Stelle treten erstmalig für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1952 enden, die Vorschriften der vorliegenden Anordnung.

Die von den Bankaufsichtsbehörden der Länder des Bundesgebiets gleichlautend erlassenen Anord-

nungen sind bisher von der Bankenaufsichtsbehörde Berlin noch nicht ergangen. Der Sonderausschuß Bankenaufsicht war sich darüber klar, daß hier infolge der abweichenden Lage die bisher geltenden Sätze für die Bildung von Sammelwertberichtigungen noch für einige Zeit beibehalten werden müssen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben deshalb die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 128/1/53 vorliegende Ergänzung beschlossen und schlagen dem Bundesrat vor, dem Entwurf der Anordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß diese Ergänzung als Ziff. 7 angefügt wird.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Darf ich fragen, ob dem Vorschlag des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 128/1/53 zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Es wird zugestimmt. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf einer Verwaltungsordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.**

Wir kommen zum Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1952 (BR-Drucks. Nr. 158/53).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verwaltungsordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1952 enthält eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Einkommensteuer-Richtlinien 1951, die, soweit sie nicht durch die Regelung des Entwurfs aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, auch für den Veranlagungszeitraum 1952 Geltung haben. Er berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Änderungen des Einkommensteuerrechts, insbesondere auch die einkommensteuerlichen Auswirkungen des Lastenausgleichsgesetzes. Letztere sind im Anhang 1 des Entwurfs übersichtlich dargestellt. Der Entwurf trägt ferner der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung. Schließlich bringt der Entwurf in einzelnen Abschnitten Änderungen und Ergänzungen, die sich auf Grund der Erfahrungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 1951 als zweckmäßig erwiesen haben.

Ich möchte besonders auf die Anordnungen in den Ziffern 7 und 10 des Entwurfs hinweisen. In der Ziffer 7 des Entwurfs sind die Richtlinien für die bestandsmäßige Erfassung des beweglichen Anlagevermögens enthalten, die bereits in Abschnitt 45 b der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 angekündigt waren. Nach der Ziff. 10 des Entwurfs ist die **Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode** aus Vereinfachungsgründen unter weniger strengen Voraussetzungen, als sie bisher von der Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs gefordert wurden, vorgesehen.

Die vorliegende Fassung des Entwurfs entspricht dem Ergebnis der wiederholten Besprechungen der Steuerreferenten der Länder im Bun-

- (A) des Finanzministerium. Auch die Vertreter der Spitzenverbände der Wirtschaft hatten Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Ihre Wünsche sind, soweit sie im einzelnen vertretbar waren, berücksichtigt worden.

Mit den in der BR-Drucks. Nr. 158/1/53 unter Ziff. II verzeichneten Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses des Bundesrats hat sich der Finanzausschuß nicht mehr befassen können.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, dem Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem sich der Finanzausschuß mit den Anträgen des Agrarausschusses nicht mehr hat befassen können, muß ich doch noch mit einigen Worten darauf eingehen. Es handelt sich dabei um Spezialmaterien des Waldbesitzes. Das Bundesfinanzministerium ist der Ansicht, daß die Vorschläge des Agrarausschusses nicht angenommen werden sollten. Ich weiß nicht, ob ich Ihre Verhandlungen hier mit einer ausführlichen Schilderung der Details aufhalten soll.

(Zurufe: Nein!)

Vielleicht genügt Ihnen aber diese Stellungnahme.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann muß ich über die Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 158/1/53 betreffend die Ziff. 33 (Berechnung der außergewöhnlichen Waldnutzungen) abstimmen lassen. Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; diese Empfehlung ist abgelehnt. Dann bleibt es bei dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1952 gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen**.

(B)

Wir kommen zum Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1952 (BR-Drucks. Nr. 150/53).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf enthält für die Körperschaftssteuer-Veranlagung 1952 eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951, die, soweit sie nicht durch die Regelungen des Entwurfs aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, auch für den Veranlagungszeitraum 1952 Geltung haben. Er berücksichtigt insbesondere die inzwischen eingetretene Änderung des Steuerrechts sowie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Er bringt weiterhin in einzelnen Abschnitten Änderungen und Ergänzungen, die sich auf Grund der Erfahrungen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1951 als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Entwurf ist von den Steuerreferenten der Länder eingehend geprüft worden. Auch die Ver-

treter der Spitzenverbände der Wirtschaft hatten (C) Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Ihre Wünsche sind, soweit es im einzelnen vertretbar war, berücksichtigt worden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner 99. Sitzung am 16. dieses Monats mit dem Entwurf befaßt. Er schlägt erstens vor, Ziff. 1 des Entwurfs (zu Abschnitt 7 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951) ersatzlos zu streichen. Der Regierungsentwurf sah vor, daß die im Abschnitt 7 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951 vorgesehene **Sonderregelung für öffentliche Kur- und Bäderverwaltungen** letztmalig für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden ist. Der Finanzausschuß vertritt dagegen die Auffassung, daß es nicht vertretbar sei, das Aufkommen aus der Kurtaxe sowie aus der Kurförderungsabgabe durch die Erhebung der vollen Körperschaftsteuer noch mehr zu mindern. Scines Erachtens würde eine derartige Maßnahme die Durchführung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Kur- und Bäderverwaltungen gefährden. Durch die Streichung dieser Ziffer wird zum Ausdruck gebracht, daß die bisherige Sonderregelung auch für spätere Veranlagungszeiträume in Betracht kommt.

Der Finanzausschuß schlägt zweitens vor, Ziff. 11 Buchst. a des Entwurfs (zu Abschnitt 55 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951) ersatzlos zu streichen. Bisher wurden **Beiträge an gemeindliche Fremdenverkehrsvereine**, weil sie in der Regel keine reinen Mitgliederbeiträge darstellen, aus Vereinfachungsgründen nur in Höhe von 25 vom Hundert als steuerpflichtige Einnahmen behandelt. Der Regierungsentwurf sieht eine Erhöhung dieses Pauschetrags auf 50 vom Hundert vor. Der Finanzausschuß hält es jedoch nicht für vertretbar, (D) von der bisherigen Regelung im Abschnitt 55 Abs. 3 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951 abzugehen. Seines Erachtens würde eine Erhöhung dieses Pauschetrags gleichzeitig eine Erhöhung der Zuschüsse der Länder zur Folge haben.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich, dem Entwurf nach Maßgabe der beiden vorerwähnten Änderungen, die in der BR-Drucks. Nr. 150/1/53 unter den Ziffern 1 und 2 verzeichnet sind, zuzustimmen.

Mit den in der gleichen BR-Drucksache unter den Ziffern 3, 4 und 5 verzeichneten Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses des Bundesrats hat sich der Finanzausschuß nicht mehr befassen können.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Ich müßte nur sprechen, wenn der Agrarausschuß seine Anträge stellt. Wenn er sie nicht stellt, brauche ich nichts zu sagen.

HERMANN (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat zu dem Entwurf zwei Ergänzungsvorschläge gemacht, die in Ziff. 4 und Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 150/1/53 enthalten sind. Der eine Vorschlag befaßt sich mit der **Befreiung landwirtschaftlicher Nutzungsgenossenschaften und Verwertungsgenossenschaften**. Es soll in den Bestimmungen des Abschnittes 73 der Richtlinien der Abs. 5 a durch eine Ziff. 7 ergänzt werden, in der die Herstellung von Magermilchpulver zu Fütterungszwecken und ausschließ-

(A) licher Zurücklieferung an die Genossen als weiteres Beispiel für eine Bearbeitung und Verwertung, die in den Bereich der Landwirtschaft fällt, aufgeführt wird. Durch die vorgeschlagene Regelung würde einerseits der technisch und wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich der Milchverwertung Rechnung getragen werden, andererseits würde sie dazu beitragen, in der Milchschmelze den Werkmilchmarkt fühlbar zu entlasten.

In Abschnitt 73 Abs. 5 a der Richtlinien ist bestimmt, daß bei der **Herstellung von Kakaomilchmischgetränken** durch eine Molkereigenossenschaft die Genossenschaft nur dann mit dem Gewinn aus der Lieferung des Kakaostrunks für Zwecke der Schulspeisung zu der Körperschaftsteuer heranzuziehen ist, wenn diese bei Einstellung der Lieferung gefährdet wäre. Die Richtlinien 1951 haben eine Änderung dieser Regelung ab 1953 vorbehalten. Der Entwurf sieht nun vor, daß diese Regelung letztmalig für 1952 gelten soll. Die Schulspeisung wird in den meisten Ländern noch weiter fortgeführt. Der Agrarausschuß schlägt Ihnen daher in Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 150/1/53 vor, die steuerliche Begünstigung auch weiterhin im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Ich bitte Sie daher, den Vorschlägen des Agrarausschusses zuzustimmen.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte ebenso wie vorher bei den Einkommensteuer-Richtlinien, es bei den Beschlüssen des Finanzausschusses zu belassen, denen ja auch das Bundesfinanzministerium zugestimmt hat. Ich darf hinzusetzen, daß, soweit es die Wasserversorgungsbetriebe betrifft, den Anträgen bereits im Wege von Einzelregelungen im wesentlichen entsprochen werden wird. Über die Frage, ob die Herstellung von Magermilchpulver als eine steuerunschädliche Bearbeitung anzusehen ist, schwebt zur Zeit ein Gutachten beim Bundesfinanzhof. Wir würden es für unzweckmäßig halten, hierzu während eines beim Bundesfinanzhof schwebenden Verfahrens Stellung zu nehmen. Die Erstattung eines Gutachtens ist auch beim Bundesfinanzhof ein Ausnahmefall, der besonders vorbehalten ist. Hier greift der Bundesfinanzhof sozusagen im Wege der stellvertretenden Gesetzgebung ein. Sollte das Gutachten nicht befriedigend ausfallen, kann man sich im nächsten Jahr noch einmal über die Sache unterhalten.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich fragen, ob wir über die fünf Ziffern der BR-Drucks. Nr. 150/1/53 einzeln abstimmen sollen oder ob wir im ganzen abstimmen können?

(Zuruf: 1 bis 3 gemeinsam, 4 und 5 gesondert!)

Wer gegen die Ziffern 1 bis 3 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Ziffern sind angenommen. — Wer gegen Ziff. 4 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Ziffer 4 ist angenommen. — Wer gegen Ziff. 5 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Ziff. 5 ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1951 für die Veranlagung zur Körper-**

schaftsteuer 1952 gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit (C) der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 17 der Tagesordnung ist abgesetzt. Ich rufe auf Punkt 18:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1950 — Einzelplan XX
— (BR-Drucks. Nr. 140/53).

Berichterstatter ist Herr Minister Zietsch. Er ist nicht da. Darf ich die Berichterstattung selbst übernehmen. Es wird gebeten, zu beschließen, dem Bundesrechnungshof die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen. Wer sie nicht erteilen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Sie ist erteilt.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung — SGO) (BR-Drucks. Nr. 117/53).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Sozialgerichtsgesetz sich nicht darauf beschränken konnte, in Durchführung des Auftrags aus Art. 96 GG lediglich die Errichtung eines Bundessozialgerichts vorzusehen, sondern den gesamten Gerichtsaufbau neu ordnen mußte, ergab sich als logische Folgerung die **Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts**. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat daher — und daran ändern auch die zahlreichen Änderungsvorschläge nichts — den Gesetzentwurf als gute Grundlage begrüßt, da er in sozialpolitischer, verwaltungs- und allgemeinrechtlicher Beziehung den besonderen Aufgaben des Sozialrechts Rechnung trägt. (D)

Bei der Prüfung der Vorlage ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß 1. das Sozialgerichtsgesetz und die Sozialgerichtsordnung als einheitliches Gesetz verkündet werden sollen, 2. die Empfehlungen des Bundesrats zum Sozialgerichtsgesetz auch für den vorliegenden Entwurf gelten und 3. die Verfahrensordnungen der verschiedenen Rechtsgebiete möglichst weit einander angeglichen werden müssen; hier waren aber die besondere Struktur des Sozialrechts und die **besonderen Interessen der Sozialversicherten und Kriegsoffer** zu berücksichtigen.

Grundsätzlich stimmen auch die beteiligten Ausschüsse — der Rechts- und der Innenausschuß — mit dieser Auffassung überein. Lediglich im Ausmaß dessen, was als besondere Interessensphäre der Angleichung nicht unterworfen sein soll, bestehen zwischen dem federführenden Ausschuß und den sonst beteiligten Ausschüssen erhebliche Auffassungsunterschiede.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Angleichung der beiden Verfahrensordnungen durch konkrete Änderungsvorschläge weitgehend durchgeführt und hierbei die Tatsache in Rechnung gestellt, daß noch nicht feststeht, welche der beiden Vorlagen zuerst Gesetz werden wird und welche Fassung die Texte bei der weiteren legislativen Behandlung erfahren werden.

Er ist daher der Auffassung, daß einmal seine konkreten Einzelvorschläge als die weitergehenden

(A) den der allgemeinen „Katalogempfehlung“ des Rechtsausschusses, wie sie unter III auf Seite 23/24 der BR-Drucks. Nr. 117/1/53 wiedergegeben ist, vorgehen und über sie demgemäß zuerst abzustimmen ist, daß aber außerdem bei Annahme der „Grundsätzlichen Stellungnahme“ des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter I auf Seite 1 und seiner Einzelempfehlungen unter II die Katalogempfehlung des Rechtsausschusses entfallen würde. Wird anders verfahren, entsteht gegenüber den teils übereinstimmenden Anträgen zu II erheblicher Flurschaden.

Wegen der Einzelempfehlungen der beteiligten Ausschüsse darf ich auf die bereits erwähnte BR-Drucks. Nr. 117/1/53 Abschnitt II verweisen und hierzu lediglich bemerken, daß der federführende Ausschuß darauf verzichtet hat, dem Bundesrat redaktionelle Änderungen des Entwurfs vorzuschlagen. Soweit derartige Änderungen sich während der Beratung des Entwurfs im Ausschuß als erforderlich erwiesen, wurde das federführende Bundesministerium für Arbeit unmittelbar um Überprüfung und entsprechende Klarstellung gebeten.

Zu folgenden Bestimmungen erscheint aber noch eine kurze Stellungnahme geboten:

Bei § 26 ist es im Hinblick auf die veränderte Rechtslage nach Ansicht des Ausschusses notwendig zu überprüfen, ob die Bestimmung in den Teil V (Übergangs- und Schlußbestimmungen) des Entwurfs einzuarbeiten ist.

(B) Zu § 66 Abs. 3 ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Vorschlag des Rechtsausschusses, an Stelle des § 66 Abs. 3 eine dem § 51 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechende Bestimmung aufzunehmen, nicht gefolgt. Durch § 66 Abs. 3 des Entwurfs soll verhindert werden, daß der Beteiligte durch sein Nichterscheinen und der Prozeßbevollmächtigte durch Stellung von immer neuen Anträgen die Erledigung des Verfahrens unnötig verzögern.

Gegen den einschränkenden zweiten Halbsatz des § 91 hat in der Ausschußsitzung der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen Bedenken erhoben, weil die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen zwei Tatsacheninstanzen ohne Einschränkung vorschreibt. Da vom Land Nordrhein-Westfalen kein Änderungsantrag gestellt war, hat der Ausschuß in dieser Frage keinen Beschluß gefaßt. Hierzu liegt nunmehr ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Bei § 103 hat der federführende Ausschuß zwar davon abgesehen, einen formulierten Änderungsvorschlag zu beschließen, jedoch ist er der Auffassung, daß bei der Verabschiedung des Sozialgerichtsgesetzes geprüft werden müßte, ob diese Bestimmung neu zu fassen ist.

Abschließend bitte ich, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses zu folgen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich bitten, die BR-Drucks. Nr. 117/1/53 und den den Herren vorliegenden Abstimmungsplan über die Abstimmung zur Hand zu nehmen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß alle Länderanträge in diesem Abstimmungsplan enthalten sind, daß also

keiner zu fürchten braucht, daß er nicht mehr (C) zum Zuge kommt.

Wir stimmen zunächst ab über I Nr. 1 Abs. 1 und 2. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über I Nr. 2 Buchst. a und b.

Wir müssen nun abstimmen über die Empfehlung unter I Nr. 3 Buchst. a und b. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

III Nr. 1 (Seite 23/24). Das sind die grundsätzlichen Empfehlungen des Rechtsausschusses.

(Seidel: Ich bitte, in diesem Fall über III Nr. 1 Absätze 1 und 2 getrennt abstimmen zu lassen!)

— Wer dem 1. Absatz zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen! Wer dem 2. Absatz zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit entfällt die Empfehlung III Nr. 2 und I Nr. 1 Abs. 3; ferner entfallen die Empfehlungen II Nrn. 3, 9, 12, 20, 25, 29, 30 Buchst. a und b, 33, 37, 39, 45, 46 und 55.

III Nr. 2 (Seite 25) und I Nr. 1 Abs. 3 sind erledigt.

II Nr. 1! — Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3 entfällt.

Nr. 4 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 4 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6! — Angenommen!

Nr. 7 Buchst. a und b! — Angenommen!

Nr. 8! — Angenommen!

Nr. 9 entfällt.

Nr. 10! — Angenommen!

Nr. 11! — Angenommen!

Nr. 12 entfällt.

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14! — Angenommen!

Nr. 15! — Angenommen!

Nr. 16! — Abgelehnt!

Nr. 17 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 17 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 18 Buchst. a und b! — Angenommen;

Nr. 19 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 19 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 20 entfällt.

Nr. 21! — Angenommen!

Nr. 22! — Angenommen!

Nr. 23! — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Nr. 25 entfällt.

Nr. 26! — Angenommen!

Nr. 27! — Angenommen!

Nr. 28! — Angenommen!

Nrn. 29 und 30 Buchst. a und b entfallen.

Nr. 31! Angenommen!

(D)

- (A) Nr. 32! — Angenommen!
 Nr. 33 entfällt.
 Nr. 34! — Angenommen!
 Nr. 35! — Angenommen!
 Nr. 36! — Abgelehnt!
 Nr. 37 entfällt.
 Nr. 38! — Angenommen!
 Nr. 39 entfällt.
 Nr. 40! — Angenommen!
 Nr. 41! — Abgelehnt!
 Nr. 42! — Angenommen!
 Nr. 43 Buchst. a, b und c.

(Zuruf: Getrennt!)

- Buchst. a! — Angenommen!
 Buchst. b! — Angenommen!
 Buchst. c! — Angenommen!
 Nr. 44! — Angenommen!
 Nrn. 45 und 46 entfallen.

Zu den §§ 91—98 liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 117/2/53 Ziff. 1 Buchst. a und b vor. Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

- Nr. 47! — Angenommen!
 Nr. 48 Buchst. a und Buchst. b! — Angenommen!
 Dann entfällt Nr. 48 Buchst. c.
 Nr. 49! — Angenommen!
 Nr. 50 Buchst. a! — Angenommen!

(B) Über Nr. 50 Buchst. b brauchen wir nicht abzustimmen, weil Nr. 48 Buchst. c abgelehnt ist.

- Nr. 51! — Angenommen!
 Nr. 52! — Angenommen!
 Nr. 53 Buchst. a! — Abgelehnt!
 Nr. 53 Buchst. b! — Angenommen!
 Nr. 55 entfällt.
 Nr. 56! — Angenommen!
 Nr. 57! — Angenommen!
 Nr. 58! — Angenommen!
 Nr. 59 Buchst. a! — Angenommen!
 Damit entfällt Nr. 59 Buchst. b.
 Nr. 60! — Angenommen!
 Nr. 61! — Angenommen!
 Nr. 62! — Angenommen!
 Nr. 63! — Angenommen!

Dazu liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen, BR-Drucks. Nr. 117/3/53, vor. Wird dieser Antrag angenommen, entfällt die Abstimmung über die lfd. Nr. 64 Buchst. a und Nr. 64 Buchst. b. Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

- Nr. 64 Buchst. a! — Angenommen!
 Nr. 64 Buchst. b! — Angenommen!

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt auf BR-Drucks. Nr. 117/2/53 die Einfügung eines § 143a. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

- Nr. 65! — Abgelehnt!
 Nr. 66! — Angenommen!

- Nr. 67! — Angenommen!
 Nr. 68! — Angenommen!
 Nr. 69! — Angenommen!
 Nr. 70! — Angenommen!
 Nr. 71! — Abgelehnt!
 Nr. 72! — Angenommen!

Eine Abstimmung über Nr. 73 erübrigt sich, da Nr. 17a abgelehnt worden ist.

- Nr. 74! — Angenommen!

Meine Herren, wir müssen noch über Nr. 54 abstimmen. Wir haben Nr. 48 Buchst. a und b angenommen. In diesem Fall entfällt Nr. 54 nicht. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung — SGO)** gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes die **Stellungnahme beschlossen, die sich aus den soeben angenommenen Empfehlungen ergibt.**

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsoferversorgung (BR-Drucks. Nr. 119/53)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Begründung zum Gesetzentwurf hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die **Durchführung des einheitlichen materiellen Versorgungsrechts** neben dem einheitlichen Aufbau der Versorgungsbehörden auch ein **einheitliches Verwaltungsverfahren** (D) erfordert, das gleichzeitig den Besonderheiten der Kriegsoferversorgung gerecht wird. Diese Auffassung wird vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik durchaus geteilt und sowohl in seinen Empfehlungen als auch in der Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die teilweise vom Rechtsausschuß übernommen wurden, weitgehend berücksichtigt.

Aus der gleichen Erwägung hat sich der federführende Ausschuß verschiedenen Streichungsanträgen der beteiligten Ausschüsse nicht angeschlossen, da der durchaus verständliche Wunsch nach Vereinheitlichung in den besonderen Belangen der einzelnen Rechtsgebiete — im vorliegenden Fall der Kriegsoferversorgung — seine Grenze findet. Hinzu kommt die Erwägung, daß es zweckmäßig sein dürfte, dem Personenkreis bei den Versorgungsbehörden, dem die Durchführung der Verfahrensvorschriften obliegen wird, seine Aufgabe durch Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen in einem Gesetz nach Möglichkeit zu erleichtern.

Ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß die grundsätzliche Empfehlung unter I Seite 1 der Bundesratsdrucksache Nr. 119/1/53 vom Rechtsausschuß beschlossen wurde und daß daher links am Rand der Hinweis „R“ nachzutragen ist.

Abschließend bitte ich als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, seinen in der Bundesratsdrucksache Nr. 119/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen zu folgen, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

- (A) Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, die BR-Drucksache Nr. 119/1/53 sowie den Abstimmungsplan, den wir aufgestellt haben, zur Hand zu nehmen.

Zunächst stimmen wir ab über I, Grundsatzfrage.

(Zuruf: Bitte getrennt nach a und b abstimmen!)

I, Grundsatzfrage! — Abgelehnt!

II, Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3 Buchst. b! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Nr. 3 Buchstabe a.

Nr. 3 Buchst. c! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6! — Angenommen!

Nr. 7 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 7 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 8! — Abgelehnt!

Nr. 9 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 9 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 10! — Angenommen!

Nr. 11! — Angenommen!

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14! — Angenommen!

Nr. 15! — Angenommen!

(B) Nr. 16! — Angenommen!

Nr. 17! — Angenommen!

Nr. 18 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 18 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 19! — Abgelehnt!

Nr. 20! — Angenommen!

Nr. 21! — Angenommen!

Nr. 22 Buchst. a! — Angenommen!

Damit entfallen die Abstimmungen über Nr. 22 Buchst. b und Nr. 22 Buchst. c.

Nr. 23 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 23 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 23 Buchst. c! — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Nr. 25! — Angenommen!

Nr. 26! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung** gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes die **soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 155/53)

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines

Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung will künftighin die **freiwillige Weiterversicherung von einer Einkommensgrenze abhängig** machen. Diese Frage ist sozialpolitisch von erheblichem Gewicht. Sie hat auch den Bundesrat und den Bundestag anlässlich der Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung schon einmal beschäftigt. Der Bundesrat hat damals in seinem Beschluß vom 14. März 1952 — BR-Drucksache Nr. 85/52 — ausgesprochen, daß eine Begrenzung der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung nicht vorgenommen werden soll, und auch der Bundestag hat Bedenken gegen eine derartige Vorschrift geäußert. Daraufhin hat der Bundesminister für Arbeit erklärt, die Bundesregierung werde diese Frage noch einmal prüfen und werde gegebenenfalls eine neue Vorlage einbringen (Bericht über die 27. Sitzung vom 19. Juli 1952). Das Ergebnis dieser Prüfung ist der vorliegende Entwurf.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß § 178 der Reichsversicherungsordnung an sich die freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung von einer Einkommensgrenze abhängig macht. Durch eine Anordnung des früheren Reichsarbeitsministers ist jedoch diese Vorschrift praktisch außer Kraft gesetzt worden, weil der Reichsarbeitsminister damals erklärt hat, § 178 RVO werde bei nächster Gelegenheit aufgehoben werden, es bestünden infolgedessen keine Bedenken dagegen, daß die Krankenversicherung diese Vorschrift nicht mehr beachte.

Selbst wenn man einräumt, daß die praktische Außerkraftsetzung einer Vorschrift der RVO durch eine Anordnung des früheren Reichsarbeitsministers rechtlich anfechtbar erscheint und daher einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, und selbst wenn man dem Wunsch der Ärzte auf eine Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung in gewissem Umfang für berechtigt hält, muß doch der von der Bundesregierung beschrittene Weg als nicht gangbar bezeichnet werden, weil nach Auffassung des Ausschusses die vorgesehene Regelung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Konsequenzen führt. Wenn einem Versicherten die auf Grund jahre- oder jahrzehntelanger Beitragszahlung erworbenen Rechte und Anwartschaften ohne angemessene Gegenleistung gestrichen werden sollen, so wird der **Grundsatz der Besitzstandswahrung** verletzt. Ich erinnere nur an die Anwartschaft auf das Sterbegeld, die in ihrer praktischen Wirkung eine Lebensversicherung für den Sterbefall ersetzt. Diese Verletzung der Besitzstandswahrung ist sozialpolitisch besonders nachteilig, weil der davon in erster Linie betroffene Personenkreis sich infolge seines Alters und seines Gesundheitszustandes keinen oder nur unter erheblichen Unkosten einen adäquaten Versicherungsschutz in der freiwilligen Krankenversicherung verschaffen kann. Die in der Begründung zum Entwurf erwähnte Möglichkeit, in die private Krankenversicherung überzutreten, bietet nach einmütiger Auffassung des Ausschusses keinen Ersatz.

Aber auch wenn lediglich für die Zukunft eine Abgrenzung des Kreises der zur freiwilligen Weiterversicherung Berechtigten erfolgen sollte, müßte vorher eine nochmalige Überprüfung der etwaigen Einkommensgrenzen erfolgen, da die

(A) vorgesehenen Grundbeträge weder den heutigen Lebenshaltungskosten noch den stark erhöhten Einkommensteuersätzen gerecht werden. Zu prüfen bliebe ferner, ob die von der Bundesregierung mit dem Entwurf verfolgte Absicht, den Kreis der Schutzbedürftigen wieder einzuengen, sich nicht auch durch eine Einschränkung der von den Weiterversicherten zu beanspruchenden Leistungen erreichen ließe.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Ausschuß davon abgesehen, Änderungsvorschläge, die praktisch die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung erforderlich machen würde, auszuarbeiten. Er empfiehlt vielmehr dem Bundesrat, den Entwurf aus den in der Bundesratsdrucksache Nr. 155/1/53 angeführten Gründen abzulehnen. Ich verweise auf den Entwurf einer Entschließung, die der federführende Ausschuß empfiehlt.

Für das Land Bremen möchte ich erklären: falls sich der Bundesrat nicht entschließen sollte, diesem Antrag des Ausschusses zu folgen, wird das Land Bremen für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen stimmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 155/3/53 vor. Ich möchte ihn kurz begründen. In dem Regierungsentwurf ist vorgesehen, daß die freiwilligen Mitglieder, welche die Einkommensgrenze überschreiten, aus der Versicherung ausscheiden. Sie scheidet damit nicht nur hinsichtlich der ärztlichen Versorgung als Kassenpatienten aus, sondern verlieren auch ihre anderen Rechte aus der früheren Versicherung, die zum Teil auf langjähriger Mitgliedschaft beruhen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die finanziell stark ins Gewicht fallenden **Leistungen des Sterbegeldes und der Wochenhilfe**, die ihnen im Rahmen einer privaten Versicherung, zumindest der Höhe nach, nicht verschafft werden können. Der Regierungsentwurf nimmt auch nicht die nötige Rücksicht auf das bisher in der **Knappschaftsversicherung** geltende Recht, denn in der Knappschaftsversicherung beträgt die Einkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung bereits jetzt 12 000 DM jährlich.

Das Land Nordrhein-Westfalen bezweckt mit seinem Antrag erstens, das bereits in der Knappschaftsversicherung geltende Recht auch auf die übrige gesetzliche Krankenversicherung hinsichtlich der Einkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung auszudehnen. Der § 2 der Regierungsvorlage wird auch aus diesem Grunde entbehrlich. Zweitens: Durch Einfügung eines Absatzes 2 in § 4 wird eine Besitzstandsklausel geschaffen, die den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits freiwillig versicherten Personen ihre erworbenen Anrechte bewahrt. Eine andere Handhabung würde einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommen.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vermeidet zugleich eine **Unterscheidung der Einkommensgrenzen** für die Versicherungsberechtigung nach dem Familienstand. Eine solche Unterscheidung hat es bisher im Sozialversicherungsrecht nicht gegeben, und ihre Einführung erscheint auch heute im Hinblick auf die damit verbundenen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig. Darüber hinaus wird bei einer solchen Unterscheidung übersehen, daß ledige, verwitwete oder geschiedene Personen infolge von Unterhaltspflichten vielfach wirtschaftlich nicht besser ge-

stellt sind als verheiratete. Ich bitte Sie um die Annahme des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht?

(Asbach: Schleswig-Holstein hatte einen gleichlautenden Antrag gestellt; der ist damit erledigt!)

Der weitergehende Antrag ist der Antrag des Ausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer ihn ablehnen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes abzulehnen.**

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag von Nordrhein-Westfalen.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) (BR-Drucks. Nr. 151/53).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat mit der Einzelberatung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks einen Arbeitskreis beauftragt. Am 16. April 1953 befaßte sich der Ausschuß mit dem Gesetzentwurf und benutzte dabei die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises. In dieser Sitzung ist der Wirtschaftsausschuß einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß die durch den Gesetzentwurf erstrebte einheitliche Neuordnung des Handwerks zu begrüßen ist. Er schlägt daher vor, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Diese Empfehlung gibt er trotz der Tatsache, daß der Arbeitskreis zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Entwurf da und dort verbessert werden könnte. Der Ausschuß hat diese Gesichtspunkte jedoch nicht für so wesentlich gehalten, daß sie eine Verzögerung der dringend erforderlichen Neuregelung des Handwerksrechts rechtfertigen würden. Die von dem Arbeitskreis erarbeiteten Thesen lassen sich in sechs Punkten zusammenfassen.

1. Bei der Erörterung der **Vereinbarkeit des großen Befähigungsnachweises mit Art. 12 GG** ist man davon ausgegangen, daß der Art. 12 GG sogenannte subjektive Zulassungsvoraussetzungen, d. h. solche, die der Einflußsphäre des einzelnen unterliegen, nicht verbietet.

2. Es ist zu beanstanden, daß nach dem Gesetzentwurf bei **nicht rechtsfähigen Personengesellschaften** sämtliche Gesellschafter zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 verpflichtet sind, also die fachliche Befähigung nachweisen müssen, während bei juristischen Personen gemäß § 7 Abs. 3 nur der Betriebsleiter diesen Voraussetzungen genügen muß. Eine derartige ungleiche Regelung zu Ungunsten der Personengesellschaften ist nicht gerechtfertigt und auch handwerkspolitisch unerwünscht, weil die wirtschaftliche Entwicklung gezeigt hat, daß nicht selten aus Gründen der Kapitalbeschaffung das Hereinnehmen von Gesellschaftern in einen Handwerksbetrieb erforderlich ist. Die Frage wird jedoch nicht für wichtig genug gehalten, um sie im jetzigen Stadium noch weiter zu verfolgen.

(A) 3. Es wird festgestellt, daß **alle Rechtsverordnungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, auch wenn dies im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Im Hinblick auf die verschiedenartige Struktur des Handwerks in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes wird die Bundesregierung gebeten, nur in unbedingt notwendigen Fällen von Verwaltungsanordnungen Gebrauch zu machen. Im übrigen bedürfen auch die Verwaltungsanordnungen der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 84 Abs. 2.

4. Beanstandet wird, daß in § 28 eine dem § 130 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen worden ist, wonach das **Lehrverhältnis** spätestens mit dem Ablauf des Prüfungsmonats endet, wenn der Lehrling die Gesellenprüfung vor Ablauf der Lehrzeit bestanden hat. Aus der jetzigen Fassung des § 28, der an sich nur etwas Selbstverständliches sagt, könnte gefolgert werden, daß in solchen Fällen die Lehrzeit trotz einer vorzeitig abgelegten Gesellenprüfung weiter dauert. Der Bundesregierung wird empfohlen, durch eine Novelle zu gegebener Zeit den Zustand nach § 130 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung wiederherzustellen.

5. Es wird festgestellt, daß durch die Fassung des § 36 Abs. 2 die **Beschreitung des Verwaltungsweges** in anderen als den dort genannten Fällen nicht ausgeschlossen werden sollte.

6. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Bestimmung des § 30 b der Gewerbeordnung, soweit er eine Zusatzprüfung für die Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen fordert, gegenstandslos geworden ist, weil die Positivliste den Handwerkszweig der orthopädischen Schuhmacher gesondert vorsieht. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert gewesen; unbedingt erforderlich ist sie nicht.

(B) Zusammenfassend ist folgendes zu sagen. Der Wirtschaftsausschuß ist der Ansicht, daß die zu den §§ 8, 28, 43 und 123 des Gesetzentwurfs gegebenen **Anregungen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses** nicht rechtfertigen, weil das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes aus diesen Gründen nicht verzögert werden sollte. Er hält es für genügend, der Bundesregierung zu empfehlen, den angeführten Bedenken durch eine spätere Novellengesetzgebung oder — soweit möglich — durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinien Rechnung zu tragen.

Auch die Bundesratsausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß — der letztere allerdings trotz gewisser rechtlichen Bedenken — haben Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Danach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 125/53).

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll

dem **Sondervermögen des Lastenausgleichs ein Kreditplafond bei der Bank deutscher Länder** in Höhe von 200 Millionen DM eingeräumt werden. Dadurch soll die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Überbrückung eines vorübergehenden Kassenbedarfs des Lastenausgleichsfonds ermöglicht werden, damit Stockungen in den Leistungen des Fonds vermieden werden können, die durch die möglichen und voraussehbaren Schwankungen in den Einnahmen des Fonds eintreten können. (C)

Der Gesetzentwurf sieht bei dieser Gelegenheit ferner eine Bestimmung vor, wonach der Bund einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds verpflichtet wird, die zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Bank deutscher Länder einzulegen. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder zugelassen werden. Diese Vorschrift soll der Notenbank die Möglichkeit geben, aus Gründen der Währungssicherung die freien Kassenmittel unter Kontrolle zu nehmen.

Der Wirtschaftsausschuß, der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen die in der BR-Drucks. Nr. 125/1/53 bezeichneten Änderungen vor.

Die Empfehlung zu Ziff. 1 bezweckt die Feststellung in der Eingangsformel, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Bundesbankgesetz, zum Landeszentralbankgesetz und zu dem Gesetz zur Änderung des Reingewinngesetzes den Standpunkt vertreten, daß die Gesetze, die die Militärregierungsgesetze über die Bank deutscher Länder und über die Landeszentralbanken ändern, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, weil die Militärregierungsgesetze Zustimmungsgesetze gewesen wären, wenn sie als Bundesgesetze nach dem Grundgesetz ergangen wären. (D)

Der Finanzausschuß schlägt im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß in Ziff. 2 der Empfehlungen vor, die Bestimmungen über die Anlagepflicht zu streichen.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich, den Änderungsvorschlag unter Ziff. 1 anzunehmen und im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, zur Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 125/1/53 zur Hand zu nehmen. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2, über den Vorschlag des Finanzausschusses. Der Wirtschaftsausschuß ist gegen diesen Vorschlag. — Ziff. 2 ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren (BR-Drucks. Nr. 147/53).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein Schutzgesetz zu-

- (A) gunsten des Vertriebs von Blindenwaren. Der Käufer von Blindenwaren ist vor Übervorteilung und vor betrügerischer Ausnutzung seiner Hilfsbereitschaft zu schützen. Andererseits muß für echte Blindenwaren ein möglichst guter Absatz sichergestellt werden. Die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung müssen an die jetzt gegebene Rechts- und Verfassungslage angepaßt werden. Andernfalls besteht keine Möglichkeit, gegen die mißbräuchliche Ausnutzung der zur Zeit unsicheren Rechtslage auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vorzugehen.

Der Gesetzentwurf bringt im einzelnen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Blindenwaren vertrieben werden dürfen. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Arten der Waren zu bestimmen, die als Blindenwaren anzusehen sind. Es wird wie früher ein Schutzzeichen für Blindenwaren eingeführt. Wer Blindenwaren vertreiben will, bedarf eines Vertriebsausweises.

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen die Annahme der in der BR-Drucks. Nr. 147/1/53 bezeichneten geringfügigen Änderungen des Gesetzentwurfs. Ziff. 1 der Empfehlung betrifft die Feststellung der Zustimmungsbefähigung in der Eingangsformel des Gesetzentwurfs. Ziff. 2 und Ziff. 3 enthalten im wesentlichen redaktionelle Vorschläge.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

- (B) Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich glaube, daß wir nicht über die einzelnen Ziffern abzustimmen brauchen und ich gleich feststellen darf, daß der **Bundesrat** den in der BR-Drucks. Nr. 147/1/53 vorgeschlagenen Empfehlungen folgt und im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhebt.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. 10. 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador (BR-Drucks. Nr. 149/53).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesrepublik und die Republik El Salvador gewähren sich durch das am 31. Oktober 1952 unterzeichnete Abkommen gegenseitig unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung für Zölle einschließlich der Nebenabgaben und der mit der Erhebung zusammenhängenden Fragen sowie für die Schifffahrt. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Ratifizierung dieses Abkommens.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einfügung der Berlin-Klausel vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und erheben **keine Einwendungen**.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Benennung von drei Mitgliedern für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 115/53).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 hat der Bundesrat das Recht, drei Vertreter in den Verwaltungsbeirat der Anstalt zu entsenden. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat als Vertreter des Bundesrates folgende drei Persönlichkeiten vorgeschlagen: **Ministerialrat Dienstbach**, Hessen, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, **Diplomvolkswirt Schmidt**, Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr, **Ministerialdirektor Professor Diplomingenieur Brandt**, Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bei den Beratungen im Ausschuß hat die Frage eine Rolle gespielt, ob ein Vertreter Berlins in den Verwaltungsbeirat entsandt werden soll. Berlin hat mit Rücksicht auf seinen hohen Anteil am Luftverkehr Wert darauf gelegt. Nachträglich hat sich Berlin bereit erklärt, sich mit der Hinzuziehung eines beratenden Vertreters in den Verwaltungsbeirat zu begnügen.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen daher, die drei vorgeschlagenen Persönlichkeiten als Vertreter des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat zu bestimmen und an den Bundesminister für Verkehr das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß zu den Sitzungen des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung als **beratendes Mitglied Flugkapitän a. D. Polte, Hauptreferent beim Senator für Verkehr, Berlin**, zugezogen wird.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 139/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat bei der Beratung des Ihnen nunmehr im zweiten Durchgang vorliegenden Entwurfs eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes die im ersten Durchgang vom Bundesrat gemachten Vorschläge im allgemeinen übernommen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind der Auffassung, daß wegen der wenigen nicht übernommenen Vorschläge der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden sollte.

Wie bei der Beratung zum ersten Durchgang ist auch nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag die Frage geprüft worden, ob § 19 Abs. 2 des Entwurfs mit Art. 80 GG vereinbar sei. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß die Ermächtigung in § 19 Abs. 2 genügend bestimmt ist und dem Art. 80 GG entspricht, da eine Kostenordnung nur innerhalb des Rahmens der pauschalierten Verwaltungskosten der Behörden aufgestellt werden kann.

Sämtliche beteiligten Ausschüsse des Bundesrates sind der Auffassung, daß der Gesetzentwurf der

(A) Zustimmung des Bundesrates bedarf, da § 16 Abs. 3 Vorschriften über das Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthält. Daraus folgt, daß auch die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 automatisch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, selbst wenn dieser Zusatz nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen ist. Insofern ändert also die Ablehnung der entsprechenden Empfehlung des Bundesrates durch den Bundestag nichts an der Rechtslage.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik **schlagen** Ihnen daher **vor**, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Bundesrat **beschließt entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters**.

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 118/53).

(B) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, **Schwierigkeiten in der Beurteilung von Staatsangehörigkeitsfällen** zu beseitigen, die dadurch entstanden sind, daß das Deutsche Reich in den Jahren 1938 bis 1945 im Anschluß an die Erweiterung seiner Grenzen der volksdeutschen Bevölkerung der betreffenden Gebiete die deutsche Staatsangehörigkeit durch **Sammeleinbürgerung** verliehen hat. Nachdem sich das Bundesverfassungsgericht am 28. Mai 1952 auf den Standpunkt gestellt hat, daß aus der Unwirksamkeit der nach dem 31. Dezember 1937 vorgenommenen Gebietsveränderung nicht die Folgerung gezogen werden könnte, daß alle damit zusammenhängenden Zwangsverleihungen der deutschen Staatsangehörigkeit als nichtig zu betrachten wären, war eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich geworden.

Der Entwurf befaßt sich mit den Staatsangehörigkeitsverhältnissen deutscher Volkszugehöriger, die in den Jahren 1938 bis 1949 durch Sammeleinbürgerung deutsche Staatsangehörige geworden sind. Ferner befaßt er sich mit den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der Personen, die auf Grund des Art. 116 Abs. 1 GG Deutsche geworden sind, ohne jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und schließlich mit den Staatsangehörigkeitsverhältnissen deutscher Volkszugehöriger, die weder Staatsangehörige noch Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Bei der Beratung des Entwurfs traten gewisse Schwierigkeiten aus der durch Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 GG am 1. April 1953 entstandenen Rechtslage zutage. Der Artikel, den ich soeben zitiert habe, lautet bekanntlich: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Der federführende Ausschuß hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß diese Rechtslage bei der Abfassung des vorliegenden Entwurfs nicht besonders berücksichtigt werden konnte, daß infolgedessen auch im Rahmen des Entwurfs nicht über die Frage entschieden werden kann, ob und inwieweit gewisse Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes noch anwendbar sind. Die Bundesregierung

ist während der Ausschußberatungen gebeten worden, zu erwägen, ob in diesem Zusammenhang einige Vorschriften des Entwurfs im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geändert werden sollten. (C)

Es erwies sich bei den Verhandlungen als notwendig, in den Entwurf Vorschriften einzufügen, die im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse zu einer allmählichen Beseitigung des Ersatzstatus nach Art. 116 Abs. 1 GG, den ich schon eingangs erwähnt habe, beitragen sollen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen Ihnen, die in der BR-Drucks. Nr. 118/1/53 vorgelegten Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 6 Abs. 2 GG zu erheben.

Zu der vom Flüchtlingsausschuß gemachten, in der BR-Drucks. Nr. 118/1/53 unter Ziff. 1 b enthaltenen Empfehlung ist folgendes zu sagen. Das Bundesverfassungsgericht bezweifelt in seinem Urteil vom 30. Januar 1953 die Gültigkeit des „Führer“-Erlasses, bejaht aber die Rechtsgültigkeit der Verordnung über das Feststellungsverfahren von 1944. Es steht damit in Einklang mit der bisherigen Praxis. Einbürgerungen sind bei dem unter den „Führer“-Erlaß fallenden Personenkreis bisher nur dann erfolgt, wenn ein Feststellungsverfahren nach der Verordnung des Reichsinnenministers vom Jahre 1944 durchgeführt worden ist. Danach erscheint die Aufnahme der Empfehlung unter Ziff. 1 b weder erforderlich noch empfehlenswert.

Vizepräsident **KOPF**: Beantragen Sie, Herr Berichterstatter, die Empfehlung unter Ziff. 1 b zu streichen? (D)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Ja!

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer für die Streichung der Empfehlung unter Ziff. 1 Buchst. b auf Drucks. Nr. 118/1/53 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** die empfohlenen **Änderungen** vorzuschlagen und im **übrigen Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

(Dr. Seidel: Bayern enthält sich bei Ziff. 6 der Stimme!)

— Bei Ziff. 6 enthält sich Bayern der Stimme.

Jetzt kommen wir zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (BR-Drucks. Nr. 152/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von den gesetzgebenden Körperschaften Mitte des Jahres 1952 beschlossene Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken konnte erst am 13.1.1953 verkündet werden, weil zunächst auf Einspruch des Amerikanischen Hohen Kommissars ein Verfahren gemäß Art. 7 b) des revidierten Be-

(A) satzungstatsuts durchzuführen war. Bei Verabschiedung des Gesetzes war man davon ausgegangen, daß die bundesgesetzliche Regelung des Apothekenwesens binnen 6 Monaten herbeigeführt werden könnte. Das ist nun innerhalb der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages offensichtlich nicht mehr möglich. Das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz sieht daher vor, daß die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes ursprünglich vorgesehene Frist von 6 Monaten nunmehr bis zum 30. September 1954 erstreckt wird.

Bei den Ausschußberatungen sind von einigen Ländern Bedenken gegen eine aus Art. 74 Nr. 19 GG abgeleitete Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens, von einem Land auch Bedenken aus Art. 72 GG, geltend gemacht worden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen jedoch in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wenn ich keinen Widerspruch höre,

(Dr. Seidel: Das Land Bayern widerspricht!)

folgt der Bundesrat gegen die Stimme des Landes Bayern dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Ich rufe auf Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) (BR-Drucks. Nr. 103/52).

(B)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat durch Schreiben vom 3. März 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG dem Bundesrat den Entwurf einer Paßgebührenverordnung vorgelegt. Die Beratung des Entwurfs wurde im Ausschuß für Innere Angelegenheiten jedoch zurückgestellt, da zuerst die Behandlung eines Antrages der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag abgewartet werden sollte, der eine Herabsetzung der Paßgebühren vorsah, und da außerdem die Verwaltungsvorschriften zum Paßgesetz noch nicht fertiggestellt worden waren.

Der Deutsche Bundestag hat nach vorhergehender Beratung in den Ausschüssen für Angelegenheiten der inneren Verwaltung und für Kommunalpolitik am 2. Oktober 1952 dem Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung zugestimmt, die Bundesregierung zu ersuchen, Paßgebühren für Personen bis zu 25 Jahren auf 1,— DM herabzusetzen, soweit die Reisen der internationalen Verständigung dienen, und dafür zu sorgen, daß den ausstellenden Behörden der Unterschied zwischen den Gebühren und den Selbstkosten aus Bundesmitteln erstattet wird, und hat gleichzeitig einen Zusatzantrag angenommen, der zwar eine geringfügige Erhöhung ermöglicht, aber nicht in dem Umfange, den die Regierungsvorlage vorsieht.

Der Deutsche Städtetag dagegen hat unter Vorlage von Material dargetan, daß selbst die in dem Entwurf der Paßgebührenverordnung vorgesehene Gebührenerhöhung nicht ausreichen würde, um die Aufwendungen in voller Höhe zu decken, so daß den Gemeinden ziemlich erhebliche Ausfälle ent-

stehen würden. Die Bundesregierung ist aus diesem Grunde bei ihrer Vorlage geblieben. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß dem Antrag auf Ermäßigung der Gebühren für Personen unter 25 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen ohne Änderung der Verordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 entprochen werden könne, daß jedoch andererseits bei großzügiger Handhabung dieser Möglichkeit den Kommunen durch Erhöhung der allgemeinen Paßgebühr ein Ausgleich für den ihnen dadurch entstehenden Ausfall gegeben werden sollte.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß haben der Gebührenerhöhung zugestimmt, um den Verwaltungsnotwendigkeiten der Gemeinden Rechnung zu tragen. Erleichterungen aus sozialen, kulturellen, volkswirtschaftlichen und ähnlichen erheblichen Gründen können in großzügiger Weise im Rahmen des § 6 der Verordnung gewährt werden.

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen daher, die in der BR-Drucks. Nr. 103/1/52 vorliegenden Änderungsvorschläge anzunehmen und im übrigen der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es liegt Ihnen ferner in der BR-Drucks. Nr. 103/2/52 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, die Gebühr für die Ausstellung eines Paßersatzes auf 3 DM festzusetzen. Über diesen Antrag müßte gesondert abgestimmt werden.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg hat den Antrag auf Herabsetzung der Gebühren von 8 auf 3 DM aus zwei Gründen gestellt. Einmal entspricht eine Gebühr von 3 DM nach unserer Auffassung den aufzuwendenden Kosten, zum andern glauben wir, daß man den Reiseverkehr nicht noch erschweren, sondern durch Vermeidung aller unnötigen Kosten fördern soll, vor allen Dingen durch Vermeidung von Gebühren, die in den Aufwendungen keine Rechtfertigung finden.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag des Landes Hamburg. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 103/1/52. Ich kann wohl en bloc über die Ziff. 1, 2, 3 bis 4 Buchst. b abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. — Diese Ziffern sind angenommen.

Ziff. 4 Buchst. c! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 4 Buchst. d.

Ich lasse, wenn ich keinen Widerspruch höre, über die Ziff. 5 und 6 en bloc abstimmen. — Diese Ziffern sind angenommen.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen und stimmt im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung 1950 an die Länder (BR-Drucks. Nr. 127/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Aufteilung der

- (A) Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung 1950 an die Länder gemäß § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 ist in der Hauptsache mit Zustimmung des Bundesrates bereits am 26. September 1952 festgesetzt worden.

Es fehlte bisher eine Übersicht über die Kosten für die Durchführung der Erhebung über die Kostenstruktur der nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten. Die Erarbeitung statistisch einwandfreien Materials hat infolge der Schwierigkeiten der Materie etwas längere Zeit in Anspruch nehmen müssen. Der auf Grund des statistischen Materials von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Aufteilungsvorschlag ist in der BR-Drucks. Nr. 127/53 enthalten.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten **empfiehlt Ihnen, sich mit der vorgesehenen Aufteilung gemäß § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 einverstanden zu erklären.**

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Bundesrat hat **gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen (BR-Drucks. Nr. 159/53).

HERMANN (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. September im ersten Durchgang beraten. Der Bundestag hat die vom Bundesrat damals vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen übernommen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf.

Namens des Agrarausschusses bitte ich, dem Entwurf unter Berücksichtigung der vom Bundestag am 15. April 1953 beschlossenen Ergänzung zuzustimmen.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 159/2/53 ist erst heute dem Hohen Hause zugegangen. Ich bitte namens des Landes Baden-Württemberg, diesem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß mit der Begründung, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 159/2/53 ergibt, anzurufen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Mithin **beschließt** der Bundesrat, **dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG unter Berücksichtigung der vom Bundestag nachträglich beschlossenen Ergänzung des § 1 Abs. 1 zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für die Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54) (BR-Drucks. Nr. 153/53).

HERMANN (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreide-

wirtschaftsjahr 1953/54 geregelt werden. Der Entwurf schließt sich eng an die für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 getroffene Regelung an, die sich bewährt hat. Demgemäß sieht der Entwurf die **Beibehaltung des Systems der „Von-Bis-Preise“** vor. Der Agrarausschuß empfiehlt gemäß BR-Drucks. Nr. 153/1/53 eine Vorverlegung der für Januar und Februar vorgesehenen Reports um je 1 Monat. Es soll dadurch eine zügige Aufnahme der Inlandsernte und die Reprivatisierung der Lagerhaltung gefördert werden. Um die Verbrauchersseite nicht zu belasten, wird unter Beibehaltung des Höchstpreises ab Februar der Mindestpreis um 2 DM je Tonne erhöht, damit auch im Februar noch ein Report von 2 DM vorhanden ist. Eine Erhöhung der Brotpreise ist durch diese Änderungen nicht zu erwarten. Zu § 3 schlägt der Agrarausschuß eine Fassung vor, die klarstellt, daß es sich bei den Grundpreisen nicht um Festpreise, sondern um Höchstpreise handelt.

Nach § 7 des Entwurfs soll an die Stelle der **Frühdruschprämie für Roggen** eine das ganze Jahr hindurch zu zahlende **Lieferprämie** treten. Durch sie soll insbesondere eine den betriebswirtschaftlichen Belangen der Landwirtschaft angepaßte, durch das ganze Jahr verteilte Roggenablieferung und eine Einschränkung der Fütterung von Roggen erreicht werden.

Namens des Agrarausschusses beantrage ich, dem Entwurf nach Maßgabe der Änderungsvorschläge in BR-Drucks. Nr. 153/1/53 zuzustimmen.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß hält es jedoch für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß für die aus der Lieferprämie für Roggen sich ergebenden Aufwendungen des Bundes im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1953 keine Deckung vorgesehen ist.

Weiterhin empfiehlt der Agrarausschuß dem Bundesrat, die unter IV der BR-Drucks. Nr. 153/1/53 aufgeführte **Entschließung** zu fassen, durch die die Bundesregierung ersucht wird, durch den Abschluß von Lagerverträgen oder auf andere Weise die private Lagerhaltung möglichst zu fördern und dadurch die staatliche Vorratshaltung zu entlasten.

Ich bitte Sie, auch dieser Entschließung zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte zunächst über die Abschnitte III und IV der BR-Drucks. Nr. 153/1/53 abstimmen lassen. Wer dem Abschnitt III zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Wer dem Abschnitt IV zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Entschließung des Agrarausschusses unter IV angenommen.

Unter II empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Das können wir nicht mehr beschließen, nachdem wir die Änderungsvorschläge unter III angenommen haben. Kann ein Mitglied des Finanzausschusses dazu Stellung nehmen?

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Ich habe nicht an der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses teilgenommen, da ich nicht im Lande

- (A) war. Aber es ist ja wohl so, daß die Ziffer II mit den Beschlüssen über die Annahme der Ziffern III und IV nichts zu tun hat. Die Sache kostet Geld, und ich glaube, der Bundesrat tut gut daran, vorsorglich den Bundesfinanzminister bzw. die Bundesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß für Deckung gesorgt werden muß.

Vizepräsident **KOPF**: Sollte er das nicht selber wissen?

(Dr. Flecken: An sich ja!)

Ich weiß nur nicht, ob ich hier einen Beschluß fassen lassen kann, daß wir einer Verordnung mit dieser Änderung zustimmen und dann sagen: Aber Deckung ist nicht dafür vorhanden. Das weiß ich nicht. Das ist mir zweifelhaft.

(Hermann: Das ist ein Gesetz, keine Verordnung!)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, der Antrag des Finanzausschusses bleibt ja bestehen. Ich bin nicht ermächtigt, diesen Antrag etwa von mir aus als Mitglied des Finanzausschusses zurückzuziehen. Ich darf nochmals wiederholen: durch die Annahme der Anträge des Agrarausschusses unter III und IV ist das, worauf der Finanzausschuß glaubte hinweisen zu müssen, nicht überflüssig, sondern sogar verstärkt worden.

(Zustimmung.)

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Gehört es zu unsern Aufgaben, wenn wir eine Regierungsvorlage bekommen, festzustellen, ob für die in dieser Regierungsvorlage vorgesehenen Ausgaben eine Deckung vorhanden ist? Gehört das zu den Aufgaben des Bundesrates? Darüber bin ich mir sehr im Zweifel.

(Altmeier: Es ist aber nicht verboten, es zu sagen!)

— Wir sagen schon viel zu viel.

(Braucher: Nein, wir sagen meistens viel zu wenig! — Heiterkeit.)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Ich darf auf eins aufmerksam machen, was gegen meine Ausführungen von vorher spricht. Wir haben unsererseits auch noch weitere Ausgaben veranlaßt. Wenn wir das tun, dann weiß ich nicht, ob wir noch das Gesicht haben, das damals der Finanzausschuß hatte, als er der Bundesregierung sagte: „Du gibst ja Geld aus“. Wir haben jetzt selbst beschlossen, weiteres Geld auszugeben, und infolgedessen glaube ich, — —

Vizepräsident **KOPF**: Herr Kollege Flecken, soweit ich unterrichtet bin, bedeuten die Empfehlungen des Agrarausschusses, die wir beschlossen haben, keine weitere Erhöhung der Ausgaben. Aber vielleicht machen wir es so: Wir notifizieren den Beschluß der Bundesregierung und schreiben darunter: „Nach Ansicht unseres Finanzausschusses ist die Deckung nicht vorhanden“. Einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft — Getreidepreisgesetz

1953/54 — die sich aus BR-Drucks. Nr. 153/1/53 (C) ergebenden Änderungen vorzuschlagen und die sich ebenfalls aus dieser Drucksache ergebende Entschliebung in der eben vorgeschlagenen Form zu fassen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Entwurf.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (BR.-Drucks. Nr. 103/53).

HERMANN (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In § 12 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes ist bestimmt, daß unbeschadet der Erhebung von Ausgleichsabgaben in den Ländern für die Durchführung eines übergebiethlichen Ausgleichs in der Milchwirtschaft von den milchwirtschaftlichen Betrieben eine weitere Abgabe erhoben werden kann. Der vorliegende Entwurf sieht demgemäß die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von 1/2 Pf je kg Milch und in entsprechender Höhe für andere Milcherzeugnisse vor.

Namens des Agrarausschusses beantrage ich, dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 103/1/53 zuzustimmen. Unter den Vorschlägen des Agrarausschusses ist besonders hervorzuheben, daß die Verordnung am 31. Dezember 1954 außer Kraft treten soll. Diese Einschränkung schien dem Agrarausschuß notwendig, um den Ländern angesichts der weitgehenden Auswirkung die Möglichkeit zu geben, zunächst Erfahrungen zu sammeln und nach Ablauf der Frist das Bedürfnis für die weitere Erhebung der Abgabe in der vorgesehenen Höhe einer Nachprüfung zu unterziehen. (D)

Zu § 3 liegt ein Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 103/2/53 — vor. Gegen diesen Vorschlag dürften auch seitens des Agrarausschusses keine Bedenken bestehen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor; Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn ich zunächst über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 103/2/53 abstimmen lasse. Wer dem Antrag des Landes Bayern folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit entfallen die Ziff. 5 und 6 der BR-Drucks. Nr. 103/1/53. An ihre Stelle tritt der Antrag des Landes Bayern.

Ich darf dann feststellen, daß wir im übrigen dem Entwurf einer Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 103/1/53 — mit Ausnahme der Ziff. 5 und 6 — ergebenden Änderungen zustimmen.

Es folgt Punkt 36 der Tagesordnung:

Ausgabe von nom. 20 Mill. 7 1/2 %igen Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 156/53).

HERMANN (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt/Main beabsichtigt die Ausgabe von 20 Millionen DM 7 1/2 %ige Schuldverschreibungen. Die Bundesre-

- (A) gierung hat die Genehmigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen erteilt. Der Bundesrat hat gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank der Emission zuzustimmen.

Im Hinblick auf das Auslaufen der ERP-Maßnahmen erscheint diese Inanspruchnahme des Kapitalmarkts für die Landwirtschaft gerechtfertigt.

Namens des Agrarausschusses bitte ich, diese Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Mithin **beschließt** der Bundesrat, der **beabsichtigten Emission** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 — Wirtschaftsgesetzblatt Seite 77 — in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (BR-Drucks. Nr. 154/53).

- BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang eines Gesetzentwurfs, durch den eine gesetzliche Grundlage für den innerdeutschen Rechts- und Amtshilfeverkehr in Strafsachen in Verhältnis zu solchen deutschen Berichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden geschaffen werden soll, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik, insbesondere also in der sowjetischen Besatzungszone, haben. Auf den beim ersten Durchgang in der 92. Bundesrats-sitzung vom 26. September des vorigen Jahres erstatteten Bericht über diesen Gesetzentwurf, der das auf diesem Gebiet bisher geübte rein verwaltungsmäßige Verfahren vor allem durch eine Einschaltung der Gerichte ergänzen will, darf ich im einzelnen verweisen.

Die vom Bundesrat im Hinlauf beschlossenen Änderungsvorschläge hat sich der Bundestag nur in zwei Punkten nicht zu eigen gemacht. Bei diesen unberücksichtigt gebliebenen Empfehlungen handelt es sich jedoch in einem Fall lediglich um eine redaktionelle Klarstellung und in dem andern Fall zwar um einen sachlichen Änderungsvorschlag, dessen Übergehung durch den Bundestag aber nach Ansicht des Rechtsausschusses hingenommen werden kann. Jedenfalls rechtfertigen diese beiden Abweichungen der jetzigen Fassung des Entwurfs von den Empfehlungen des Bundesrats nach der Meinung des Rechtsausschusses nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Gleiches gilt von den zusätzlichen Änderungen, die der Bundestag seinerzeit an der Regierungsvorlage vorgenommen hat. Zwei von ihnen sind zwar von nicht unerheblicher sachlicher Bedeutung, nämlich die Neuformulierung der §§ 1 und 2, durch die — wenigstens der Gesetzesfassung nach — eine Akzentverschiebung vom Gedanken der Rechtseinheit zum Schutzgedanken erfolgt ist, sowie die Einfügung der jetzigen §§ 14 und 15, durch die über den ursprünglichen Rahmen des Gesetzentwurfs hinaus einem in der Sowjetzone Verurteilten zusätzliche Rechtshilfe eingeräumt wird.

Obwohl gegen die letztgenannten Ergänzungen des Entwurfs im Rechtsausschuß von einigen Ländern gewisse Einwendungen erhoben worden sind, ist der Ausschuß dennoch im Endergebnis zu der Überzeugung gelangt, daß solche etwa verbleibende Bedenken angesichts der Dringlichkeit des Gesetzes als solchen die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht rechtfertigen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem Gesetzentwurf, dessen Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 84 Abs. 1 GG sich aus den im ersten Durchgang angeführten Gründen ergibt, die Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Entwurf eines **Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

(D)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. -V- 7/53).

Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. -V- 7/53 zur Hand zu nehmen. Ich nehme an, Sie haben sie alle gelesen, so daß wir sogleich **beschließen** können, **in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren**, die mit den Buchst. a) bis e) bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**. —

(Zustimmung.)

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Auf Wiedersehen am 8. Mai!

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 17,45 Uhr.)